

Bericht

Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg

Juni 2024



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

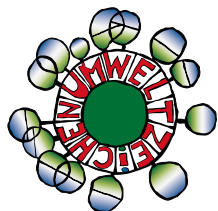
Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon +43 662 8042 3500
Fax + 43662 8042 3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, Juni 2024
Zahl: 003-3/248/20/1-2024

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Rechnungsabschluss 2023
des Landes Salzburg

Juni 2024

003-3/248/20/1-2024

Kurzfassung

Der LRH prüfte den Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg. Dieser bestand aus einer Ergebnis-, einer Finanzierungs- und einer Vermögensrechnung. Weiters waren eine Voranschlagsvergleichs-, eine Nettovermögensveränderungsrechnung und verschiedene Beilagen enthalten.

Der Rechnungsabschluss 2023 zeigte in der Ergebnis-, der Finanzierungs- und der Vermögensrechnung folgende Ergebnisse und Veränderungen:

Das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr 2023 betrug rund -430,7 Mio Euro und war um rund 121,4 Mio Euro besser als veranschlagt. Die positive Veränderung gegenüber dem Voranschlag resultierte daraus, dass die Erträge wesentlich stärker stiegen als die Aufwendungen.

Ein Vergleich der Nettoergebnisse der Jahre 2019 bis 2023 zeigt, dass diese in den Jahren 2019 bis 2023 mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ waren. Die Höhe der Nettoergebnisse war wesentlich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst, wobei die Entwicklung der Personalrückstellungen (vor allem im Jahr 2022) sowie die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen wesentliche Einflussfaktoren waren.

Die Summe der Nettoergebnisse seit der Umstellung auf die VRV 2015 betrug rund -795,3 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2023 auf rund 403,9 Mio Euro.

Der Nettofinanzierungssaldo der Finanzierungsrechnung war im Jahr 2023 mit rund 153,7 Mio Euro negativ, aber um rund 391,6 Mio Euro besser als veranschlagt. Die wesentliche Abweichung zum Vorschlag resultierte daraus, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 402,5 Mio Euro höher war als budgetiert. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes insbesondere für einmalige Zweckzuschüsse des Bundes sowie niedrigere Auszahlungen insbesondere in Verbindung mit Verstärkungsmittel.

Auch der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wich wesentlich vom Voranschlag ab und betrug 197,6 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag betrug -352,8 Mio Euro, da deutlich weniger Finanzschulden aufgenommen werden mussten.

Die Summe aus dem negativen Nettofinanzierungssaldo und dem positiven Saldo aus der Finanzierungstätigkeit führte zu einem mit rund 43,9 Mio Euro positivem Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung war mit rund 41,8 Mio Euro negativ. Insgesamt ergab sich eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 2,2 Mio Euro.

Die Vermögensrechnung zeigte eine Bilanzsumme von rund 5.375,9 Mio Euro, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 25,8 Mio Euro verringerte.

Auf der Aktivseite entfielen rund 4.995,2 Mio Euro der Bilanzsumme auf das langfristige Vermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um rund 43,9 Mio Euro zurückging. Im Detail verminderten sich die langfristigen Forderungen um rund 35,0 Mio Euro und die Beteiligungen um rund 28,7 Mio Euro. Die Sachanlagen erhöhten sich hingegen um rund 17,7 Mio Euro. Das kurzfristige Vermögen betrug rund 380,7 Mio Euro erhöhte sich um rund 18,1 Mio Euro. Dies war vor allem auf eine Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzung um rund 21,4 Mio Euro zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2023 verfügte das Land Salzburg über liquide Mittel in Höhe von rund 206,7 Mio Euro, davon wurde ein Betrag von rund 126,0 Mio Euro gesondert als Zahlungsmittelreserve ausgewiesen.

Dem Vermögen auf der Aktivseite standen Fremdmittel in Höhe von rund 4.943,4 Mio Euro gegenüber, die sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 395,6 Mio Euro erhöhten. Dabei erhöhten sich die langfristigen Fremdmittel um rund 308,3 Mio Euro und die kurzfristigen Fremdmittel um rund 87,3 Mio Euro. Die Erhöhung der Fremdmittel hing maßgeblich mit der Erhöhung der sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen sowie der Erhöhung der langfristigen Finanzschulden zusammen.

Das Nettovermögen verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 427,1 Mio Euro und betrug zum Bilanzstichtag rund 403,9 Mio Euro. Die Verminderung resultierte hauptsächlich aus dem negativen Nettoergebnis des Jahres 2023, das bei -430,7 Mio Euro lag.

Die maßgebliche Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 stellt der auf Basis des Maastricht-Saldos ermittelte strukturelle Saldo dar. Der strukturelle Saldo für das Jahr 2023 betrug aufgrund der vorläufigen Berechnungen rund -205,2 Mio Euro und lag somit erheblich unter der

vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,0 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel waren im Zeitraum 2020 bis 2023 sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt. Diese sind seit 2024 wieder in Kraft.

Die für die Ermittlung der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 395,0 Mio Euro. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von 18,7 % der zulässigen Haftungsobergrenze von rund 2.115,35 Mio Euro.

Der Bericht des LRH zum Rechnungsabschluss 2023 enthält diverse Feststellungen und Empfehlungen. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt, der Rechnungsquerschnitt sowie der Personalbereich wurden analytisch geprüft.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfangs des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2023. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2023 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die zentralen Feststellungen und Empfehlungen des LRH waren folgende:

Der LRH fordert, bei Haushaltsansätzen, welchen Verstärkungsmittel übertragen wurden, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel durch entsprechende Erläuterungen zu verbessern.

Der LRH fordert, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Grundstücke im Bereich der Landesstraßenverwaltung

Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH fordert, die Erträge aus vertraglich vereinbarten Zinsen im Hinblick auf die zeitliche Zuordnung korrekt zu buchen und entsprechende Abgrenzungsposten zu bilden. Auf den Grundsatz der Vollständigkeit ist zu achten.

Der LRH verweist auf die Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie und fordert die Dienststellen, insbesondere die Abteilung 3, auf, alle Forderungen auf Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss durchzuführen. Zudem fordert der LRH zu prüfen, ob sämtliche offene Posten in der nicht vorschlagswirksamen Gebarung aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind.

Der langjährigen Forderung des LRH, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, kam die Landesbuchhaltung teilweise nach. Auskunftsgemäß soll 2024 eine Kassenrichtlinie für alle Barkassen finalisiert werden. Eine Prüfung ausgewählter Barkassen zeigte, dass nicht alle Dienststellen die Kassenbücher ordnungsgemäß führte - zum Teil fehlten darin Aufzeichnungen zu Bareinnahmen sowie zum Kassenanfangs- und Kassenendbestand. Im Falle der Nebenkassen der Bezirkshauptmannschaft Zell am See erhob der LRH zudem, dass das IKS zu diesen Nebenkassen nicht ausreichend war und jedenfalls im Hinblick auf die Funktionstrennung verbessert werden sollte.

Der LRH kritisiert, dass auch im Jahr 2023 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (GAF) über andere Haushaltsansätze abgewickelt und ausbezahlt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung und steht auch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des ALHG 2018.

Der LRH kritisiert, dass in den Differenzbegründungen zum Ansatz 94000 Gemeindeausgleichsfonds der Grund für Mehrauszahlungen in Höhe von rund 34,4 Mio Euro nicht angeführt war.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen Rückstellungen in den Fällen der Stichprobe nicht korrekt in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgeteilt wurden. Der LRH fordert, künftig eine solche Aufteilung vorzunehmen. Auch stellte der LRH im Rahmen seiner Stichprobe fest, dass Rückstellungen dem Grunde und der Höhe nach nicht nachvollziehbar bzw korrekt dargestellt waren.

Der LRH stellte bei der Prüfung der Abzinsung auf den Barwert fest, dass die Berechnung fehlerhafte Prämissen aufwies. Der LRH fordert, den verwendeten Prozess (einschließlich Berechnungslogik) zu überarbeiten.

Die durch den Landeshauptmann im Namen der Landesregierung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entsprach - wie auch in den Vorjahren - inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein	25
1.1	Grundlagen und Umfang der Prüfung	25
1.2	Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit	26
1.3	Zeitlicher Ablauf der Prüfung	27
1.4	Aufbau des Berichtes	28
2.	Rechtliche Grundlagen	30
2.1	VRV 2015	30
2.2	ALHG 2018	31
3.	Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2023	35
4.	Ergebnishaushalt	37
4.1	Erträge	38
4.2	Aufwendungen	42
4.3	Nettoergebnisse der Jahre 2019 bis 2023	48
5.	Finanzierungshaushalt	51
5.1	Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt	54
5.2	Investive Gebarung	58
5.2.1	Einzahlungen aus der investiven Gebarung	58
5.2.2	Auszahlungen aus der investiven Gebarung	60
5.3	Finanzierungstätigkeit	63
5.3.1	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	63
5.3.2	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	64
6.	Vermögensrechnung	65
6.1	Aktiva und Passiva	65
6.2	Immaterielle Vermögenswerte	68
6.3	Sachanlagen	69
6.3.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	71

6.3.2	Gebäude und Bauten.....	72
6.3.3	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	73
6.3.4	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	75
6.3.5	Kulturgüter	76
6.3.6	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.....	77
6.4	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	79
6.5	Beteiligungen.....	82
6.6	Langfristige Forderungen	85
6.6.1	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen.....	86
6.6.2	Sonstige langfristige Forderungen	89
6.7	Kurzfristige Forderungen	90
6.8	Vorräte	95
6.9	Liquide Mittel	95
6.10	Zahlungsmittelreserven.....	100
6.11	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	105
6.12	Aktive Rechnungsabgrenzung	105
6.13	Nettovermögen.....	107
6.14	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	109
6.15	Langfristige Finanzschulden, netto	110
6.15.1	Langfristige Finanzschulden	110
6.15.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	111
6.15.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	112
6.16	Langfristige Verbindlichkeiten.....	112
6.16.1	Leasingverbindlichkeiten.....	113
6.16.2	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	114
6.17	Langfristige Rückstellungen	116
6.17.1	Rückstellungen für Abfertigungen	116

6.17.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	118
6.17.3	Rückstellungen für Haftungen	120
6.17.4	Rückstellungen für Pensionen	121
6.17.5	Sonstige langfristige Rückstellungen	123
6.18	Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	128
6.19	Kurzfristige Verbindlichkeiten	128
6.20	Kurzfristige Rückstellungen	132
6.20.1	Rückstellungen für Prozesskosten.....	132
6.20.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	133
6.20.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	134
6.20.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	136
6.21	Passive Rechnungsabgrenzung	138
7.	Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt	139
7.1	Rechnungsquerschnitt.....	139
7.2	Österreichischer Stabilitätspakt	142
8.	Beilagen zum Rechnungsabschluss 2023(Teil III)	145
8.1	Beilagen nach VRV 2015	145
8.1.1	Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2023 iSd ÖStP (Beilage 1.4)	145
8.1.2	Anlagenspiegel (Beilage 1.11)	146
8.1.3	Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)	146
8.1.4	Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)	146
8.1.5	Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)	147
8.1.6	Einzelnachweis über die nichtvoranschlagswirksame Gebarung (Beilage 1.24)	151
8.2	Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018.....	151
8.2.1	Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2023 enthalten waren.....	151

8.2.1.1	Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)	152
8.2.1.2	Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)	153
8.2.2	Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2023 nicht enthalten waren	154
9.	Personal	155
9.1	Personalstand	155
9.1.1	Allgemeines	155
9.1.2	Nachweis über besetzte Dienstposten.....	156
9.1.3	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung.....	157
9.1.4	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken	158
9.1.5	Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer.....	159
9.1.6	Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene	160
9.1.7	Sonstige Erläuterungen zum Personal	161
9.2	Personalaufwand.....	161
9.2.1	Allgemeines zum Personalaufwand	161
9.2.2	Personalaufwand für aktive Bedienstete	162
9.2.3	Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte	164
9.2.4	Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen) ...	166
9.2.5	Freie Dienstverträge	168
10.	Anhang	170
10.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	170
10.2	Vorgelegte Vollständigkeitserklärung.....	170
10.3	Unterfertigte Vollständigkeitserklärung.....	170

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 1	Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Abteilung 2	Abteilung für Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport
Abteilung 3	Abteilung für Soziales
Abteilung 4	Abteilung für Lebensgrundlagen und Energie
Abteilung 5	Abteilung für Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Abteilung 6	Abteilung für Infrastruktur und Verkehr
Abteilung 7	Abteilung für Wasser
Abteilung 8	Abteilung für Finanzen und Vermögensverwaltung
Abteilung 9	Abteilung für Krankenanstalten und Gesundheitswesen
Abteilung 10	Abteilung für Planen, Bauen, Wohnen
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
ALHVO	Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung
ARA	aktive Rechnungsabgrenzung
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs

B

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise

C

CBRN	chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear
------	--

E

EB	Eröffnungsbilanz
EEZG	Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EH	Ergebnishaushalt
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EU	Europäische Union

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz
FH	Finanzierungshaushalt

G

GemEntschG	Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz
GmbH/Ges.mbh	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter

H

HOG	Haftungsobergrenze
-----	--------------------

I

idF	in der Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl	inklusive(e)
iR	im Ruhestand
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
iVm	in Verbindung mit

K

KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Konkurrenzgebarung	Im Rahmen der Konkurrenzgebarung werden Projekte erfasst, die vom Land Salzburg abgewickelt werden und für die von Dritten (zB Europäische Union, Bund, Private) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
KZ	Kennzahl

L

L-BG	Landesbeamtengesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LHG	Landeshaushaltsgesetz
lit	litera
LRH	Landesrechnungshof

M

mbH/m.b.H/M.B.H.	mit beschränkter Haftung
MdM	Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH
Mio	Million(en)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen

N

n a	nicht anwendbar
Nr	Nummer

O

ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H.
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt

P

pdf	Portable Document Format
PRA	passive Rechnungsabgrenzung
professional judgement	professionelle Prüfermeinung, fachmännisches Urteil

R

RA	Rechnungsabschluss
----	--------------------

S

SAGEB	Software zur Verwaltung von Gebührenvorschreibungen
SAGES (früher SAKRAF)	Salzburger Gesundheitsfonds (früher Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds)
SALK	Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
SAVE	Software zur Verwaltung von Verwaltungsstrafen
SIS	Sozialinformationssystem

T

Tsd	Tausend
-----	---------

U

ua	unter anderem
UDRB	umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UGB	Unternehmensgesetzbuch

V

VA	Voranschlag
VB	Vertragsbedienstete
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl	vergleiche
VIM	Vendor Invoice Management: System zur elektronischen Entgegennahme, Verarbeitung und Weiterleitung von Eingangsrechnungen
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VPI	Verbraucherpreisindex

W

Wirtschaftliches Eigentum	Wirtschaftliches Eigentum liegt gemäß § 19 Abs 2 VRV 2015 unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt. Gemäß § 19 Abs 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.
---------------------------	--

Z

Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	37
Tabelle 2: Erträge.....	39
Tabelle 3: Aufwendungen.....	43
Tabelle 4: Nettoergebnisse	48
Tabelle 5: Finanzierungshaushalt.....	52
Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo	54
Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen.....	55
Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen	56
Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen	58
Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen	60
Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen.....	63
Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen	64
Tabelle 13: Aktiva.....	66
Tabelle 14: Passiva	67
Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte	68
Tabelle 16: Sachanlagen	71
Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail.....	71
Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail	72
Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.....	73
Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	75
Tabelle 21: Kulturgüter im Detail	77

Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail	78
Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	79
Tabelle 24: Beteiligungen.....	82
Tabelle 25: Langfristige Forderungen	86
Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	86
Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail	87
Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen.....	89
Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen	90
Tabelle 30: Vorräte	95
Tabelle 31: Liquide Mittel	95
Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail.....	96
Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven.....	100
Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail	103
Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	105
Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung	105
Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail	106
Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	107
Tabelle 39: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	109
Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto	110
Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden.....	110
Tabelle 42: Finanzschulden im Detail	111

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft.....	111
Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	112
Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten.....	113
Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten	113
Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten.....	115
Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail.....	115
Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen	116
Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail	117
Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail	119
Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen	120
Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail.....	121
Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen.....	124
Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail.....	125
Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto.....	128
Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten	129
Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen	132
Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten	132
Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	133
Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail.....	134
Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail.....	135

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen.....	136
Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail.....	137
Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung	138
Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA.....	140
Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) Vergleich VA - RA.....	141
Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010	143
Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail	148
Tabelle 70: Personalstand 2019 bis 2023 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ.....	156
Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2023	157
Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2023	158
Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember	160
Tabelle 74: Personalaufwand im Detail.....	163
Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail.....	165
Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail	167
Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail	168
Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung	169

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro	48
Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro	50

1. Allgemein

1.1 Grundlagen und Umfang der Prüfung

- (1) Der LRH prüfte gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 den Rechnungsabschluss des Landes Salzburg für das Rechnungsjahr 2023.

Der Rechnungsabschluss 2023 bestand entsprechend § 15 Abs 1 VRV 2015 aus einer Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung, Voranschlagsvergleichsrechnung, Nettovermögensveränderungsrechnung sowie den Beilagen gemäß § 37 Abs 1 VRV 2015. Darüber hinaus waren dem Rechnungsabschluss 2023 weitere Beilagen nach ALHG 2018 angeschlossen.

Die Prüfung des LRH bezog sich insbesondere auf die Vermögensrechnung sowie die Beilagen zum Rechnungsabschluss 2023. Der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Rechnungsquerschnitt wurden analytisch geprüft. Das Thema Personal wurde in einem eigenen Berichtspunkt behandelt.

Die Prüfung wurde nicht als Vollprüfung, sondern aufgrund der Komplexität und des Umfanges des Datenmaterials in Form von Stichproben, Plausibilitätsrechnungen und Analysen durchgeführt. Die Aussagen des LRH beziehen sich ausschließlich auf die von ihm geprüften Teile des Rechnungsabschlusses 2023. Eine generelle Aussage über den gesamten Rechnungsabschluss 2023 kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Prüfungshandlungen zielten insbesondere darauf ab, ob die Vollständigkeit, der Bestand (Existenz und wirtschaftliches Eigentum), die Genauigkeit sowie die Bewertung und der Ausweis der VRV 2015 entsprachen.

Als Grundlage für die Prüfung dienten dem LRH primär der Voranschlag und der Rechnungsabschluss 2023 sowie die einschlägigen Beschlüsse des Landtages und der Landesregierung. Zudem holte der LRH externe Bestätigungen wie Bankbriefe und Saldenbestätigungen ein.

1.2 Angewendete Prüfnormen und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze des Europäischen Rechnungshofes.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erreichen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

Der LRH forderte mit Schreiben vom 26. März 2024 eine Vollständigkeitserklärung vom Landeshauptmann als ressortzuständiges Regierungsmitglied an. Diese Erklärung ist gemäß internationaler Prüfungsstandards für Oberste Rechnungskontrollbehörden eine Aussage zur Vollständigkeit durch jenes Organ, das den Rechnungsabschluss 2023 erstellte.

Zusätzlich zum Formular der Vollständigkeitserklärung versendete der LRH eine von ihm erstellte Checkliste zur Vollständigkeitserklärung. Diese sollte die Bearbeitung erleichtern.

Durch die Vollständigkeitserklärung wird einerseits zum Ausdruck gebracht, dass sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie Haftungen, die für den Rechnungsabschluss relevant sind, vorhanden sind und aufgenommen wurden. Andererseits wird durch die Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sämtliche für die Erstellung des Rechnungsabschlusses notwendigen Unterlagen (zB Belege, Verträge, andere Informationen) vorhanden sind und dem LRH vorgelegt wurden bzw zumindest vorgelegt hätten werden können. Gemäß internationaler Prüfungsstandards ist es die Pflicht des LRH, diese Vollständigkeitserklärung einzuholen.

Das ressortzuständige Mitglied der Salzburger Landesregierung legte dem LRH am 9. April 2024 eine Vollständigkeitserklärung vor, die inhaltlich nicht der vom LRH geforderten Vollständigkeitserklärung entsprach. Der LRH bot an, Fragen bezüglich der Checkliste mit dem zuständigen Regierungsmitglied zu diskutieren. Dieses Angebot wurde nicht angenommen.

Nach Erhalt der Vollständigkeitserklärung wurde der Rechnungsabschluss noch geändert. Die Änderungen standen jedoch nicht im Zusammenhang mit der Vollständigkeit. Ein Regierungsbeschluss zum Rechnungsabschluss 2023 lag zum Zeitpunkt der Abgabe der Vollständigkeitserklärung noch nicht vor.

Der LRH legte aufgrund des professional judgement die Wesentlichkeit auf qualitativer Basis für jeden Bilanzposten individuell fest. Aufgrund der nicht vollständigen Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und der damit noch nicht durchführbaren Prüfungen war die Anwendung einer quantitativen Wesentlichkeit nicht zielführend.

- (2) Der LRH hält fest, dass die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 in Anlehnung an internationale Standards erfolgte. Diese Standards (ISSAI 1580) sehen eine obligatorische Vorlage der Vollständigkeitserklärung von der geprüften Stelle an die Kontrolleinrichtung vor. Die vom LRH zur Unterfertigung vorgelegte Vollständigkeitserklärung entspricht inhaltlich diesen Prüfungsstandards und dient der umfassenden Beurteilung der Korrektheit des Rechnungsabschlusses.

Die vom ressortzuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung unterfertigte Vollständigkeitserklärung entsprach inhaltlich nicht der vom LRH zur Unterfertigung vorgelegten Vollständigkeitserklärung. Die unterfertigte Vollständigkeitserklärung ließ Schlüsse über den Rechnungsabschluss 2023 nur in eingeschränktem Maße zu.

Die vom LRH vorgelegte Vollständigkeitserklärung auf Basis ISSAI und die übergebene Vollständigkeitserklärung der Landesregierung sind diesem Bericht beigelegt.

1.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Gemäß § 10 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 hat die Landesregierung dem LRH jeweils spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Die Landesbuchhaltung stellte dem LRH am 29. März 2024 die drei Teile des Rechnungsabschlusses 2023 als PDF-Dokumente zur Verfügung. Die Landesbuchhaltung teilte beim Erstgespräch am 2. April 2024 mit, dass zwei PDF-Dokumente fehlerhaft waren. Die korrigierten PDF-Dokumente wurden dem LRH am 11. April 2024 elektronisch übermittelt. Im Zuge der Prüfung stellte sich heraus, dass im Teil III des vorläufigen Rechnungsabschlusses eine weitere Anlage fehlerhaft war. Das PDF-Dokument wurde erneut korrigiert und dem LRH am 26. April 2024 übermittelt. Die Landesbuchhaltung führte Fehler in den Anlagen zum Rechnungsabschluss teilweise auf IT-bedingte

Probleme zurück. Die Fehleranalyse der Landesbuchhaltung war bis zum Abschluss der Prüfung des LRH nicht abgeschlossen.

Basis für die Prüfung des vorläufigen Rechnungsabschlusses waren die PDF-Dokumente vom 11. April 2024.

Anders als in den Vorjahren wurde dem LRH keine gedruckte Version des vorläufigen Rechnungsabschlusses zur Verfügung gestellt.

Die Prüfungshandlungen erfolgten im Wesentlichen von Anfang April bis Anfang Mai 2024. Die Schlussbesprechung fand am 7. Mai 2024 statt.

Der LRH übermittelte den Bericht am 21. Mai 2024 zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 04. Juni 2024 festgelegt.

- (2) Der LRH hält fest, dass der vorläufige Rechnungsabschluss im PDF-Format vom 11. April 2024 die Basis für die Prüfung des LRH war.

Der LRH fordert, sämtliche IT-bedingte Fehler bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses zu analysieren und zu beheben.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass sich die am 2.4. angekündigten Fehler in der abgegebenen Version vom 29.3. auf zwei Leerseiten und eine Zeile in einer Beilage beschränkt hätten. Die IT-bedingten Fehler würden behoben, darüber hinaus würden zum nächsten Rechnungsabschluss zusätzliche Kontrollschritte eingeführt. Der Landesbuchhaltung sei es wichtig, dass Änderungen nach der Abgabe nur in Absprache mit dem LRH durchgeführt würden.*

1.4 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk in den meisten Fällen kaufmännisch gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Soweit nicht anders angegeben, stammen die Daten für die im Bericht dargestellten Tabellen von der Landesbuchhaltung oder dem LRH. Zur leichteren Zuordnung von Tabellen wurde folgende Farblogik angewendet:

Ergebnishaushalt	grün
Finanzierungshaushalt	blau
Vermögensrechnung	rot
sonstige Tabellen	grau

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

2. Rechtliche Grundlagen

- (1) Die wesentlichen landesgesetzlichen Grundlagen für Voranschlag und Rechnungsabschluss 2023 fanden sich in den Artikeln 44 bis 48 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999, im Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), in der Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung 2022 (ALHVO 2022) sowie im Landeshaushaltsgesetz 2023 (LHG 2023). Weitere den Haushaltsvollzug betreffende Vorschriften waren das Salzburger Finanzgebarungsgesetz, die Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen zur Sicherstellung der Transparenz von getätigten Transaktionen.

Die wesentliche bundesrechtliche Grundlage war die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Zudem waren rechtliche Vorschriften des Bundes wie etwa das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) und der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sowie das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) maßgeblich.

2.1 VRV 2015

- (1) Die VRV 2015 baut auf einem Drei-Komponentensystem mit einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung auf.

Der Rechnungsabschluss hat gemäß § 15 Abs 1 VRV 2015 folgende Bestandteile:

- Ergebnisrechnung,
- Finanzierungsrechnung,
- Vermögensrechnung,
- Voranschlagsvergleichsrechnung,
- Nettovermögensveränderungsrechnung und
- Beilagen gemäß § 37 VRV 2015.

Die VRV 2015 enthält detaillierte Vorschriften zur Gliederung dieser Bestandteile des Rechnungsabschlusses sowie zu Bewertung, Ausweis und zeitlicher Abgrenzung von Aufwand und Ertrag.

2.2 ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 regelt die Haushaltsplanung und den Haushaltsvollzug sowie Bedeckungsmöglichkeiten für höhere Auszahlungen. Zudem enthält dieses Gesetz weitere Bestimmungen etwa zum Rechnungsabschluss, zu Haftungen und zu ergänzenden Berichtspflichten.

Maßgeblich für den Haushaltsvollzug ist der Finanzierungshaushalt, über den die Budgetkontrolle bzw die Steuerung des Budgets erfolgt. In SAP ist festgelegt, dass ein finanzierungswirksamer Aufwand (Aufwand der in weiterer Folge zu einer Auszahlung führt) nur dann gebucht werden kann, wenn noch Budgetmittel vorhanden sind. Ein Aufwand, der zu keiner Auszahlung führt, kann im Ergebnishaushalt gebucht werden, auch wenn im Finanzierungshaushalt die Mittel ausgeschöpft sind. Ob der im Ergebnishaushalt veranschlagte Aufwand mit solchen Buchungen überschritten wird, ist nicht relevant. Beispiele dafür sind etwa Aufwendungen in Zusammenhang mit der Bildung von Rückstellungen oder andere nicht finanzierungswirksame Aufwendungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen).

Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten Auszahlungen sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Höhere Auszahlungen als budgetiert können

- im Rahmen der Deckungsklassen (§ 17 ALHG 2018),
- durch Mittelübertragungen mit Bedeckung aus dem laufenden Rechnungsjahr (§ 18 ALHG 2018),
- durch Mittelaufstockungen mit Bedeckung aus früheren Jahren und Hinterlegung durch Zahlungsmittelreserven oder nicht ausgenutzte Darlehensaufnahmeermächtigungen vorgenommen werden (§ 19 ALHG 2018).

Gemäß § 18 ALHG 2018 können Mittelübertragungen (die Übertragung von veranschlagten Mitteln auf einen anderen Ansatzteil) unter bestimmten Voraussetzungen ohne vorherige Genehmigung des Landtages durchgeführt werden.

Gemäß § 19 ALHG 2018 sind bestimmte Mittelaufstockungen nur mit vorheriger Zustimmung des Landtages möglich. Mittelaufstockungen, für die eine Ermächtigung der Landesregierung vorgesehen und somit eine Zustimmung des Landtages nicht

erforderlich ist, sind dem Landtag in einer gesonderten Dokumentation vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Wie ausgeführt ist die Landesregierung ermächtigt, in den Fällen, die nicht dem Landtag zur Genehmigung vorbehalten sind, entsprechende Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen zu genehmigen. Um den mit Regierungsbeschlüssen zusammenhängenden administrativen Aufwand zu reduzieren, kommt bei bestimmten Sachverhalten ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Bedeckung unabweisbarer Mehrauszahlungen zur Anwendung. Mit Regierungsbeschluss vom 14. Oktober 2019 wurde die Abteilung 8 ermächtigt, die Freigabe für bestimmte Mittelübertragungen bzw Mittelaufstockungen selbständig durchzuführen.

Die verzögerte Mittelauszahlung ist eine Bestimmung in § 20 ALHG 2018, die eine Ausnahme im Budgetvollzug und für die Verfügbarkeitskontrolle vorsieht. Dabei wird eine Kreditorenrechnung im abgelaufenen Rechnungsjahr gebucht und die Verfügbarkeit des Budgets geprüft. Obwohl die Auszahlung erst im Folgejahr durchgeführt und in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt wird, wird das Budget des Vorjahres belastet. Der Aufwand wird in der Ergebnisrechnung des Vorjahres erfasst. Die verzögerten Mittelauszahlungen sind dem Landtag in einer eigenen Dokumentation zum Rechnungsabschluss vorzulegen (siehe im Detail unter Punkt 8.2.1).

Eine besondere Form der Bedeckungsmöglichkeit bei Mittelübertragungen stellten die Verstärkungsmittel dar. Diese wurden in eigenen Ansätzen des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses 2023 abgebildet. Für das Jahr 2023 waren Verstärkungsmittel in Höhe von rund 197,8 Mio Euro budgetiert, davon wurden rund 70,8 Mio Euro an andere Ansätze zur Verwendung übertragen. Die Übertragung dieser Verstärkungsmittel wurde in den Differenzbegründungen der Ansätze 97000 bis 97005 mit Hinweis auf den jeweiligen Regierungsbeschluss erläutert. Die Landesbuchhaltung wies in einem Schreiben an die Dienststellen wiederholt darauf hin, dass in den Erläuterungen auch die Verwendung von etwaigen Verstärkungsmitteln anzugeben und zu erklären ist. Trotzdem fehlten in einigen Fällen in den Einzelnachweisen (Detailbudgets) entsprechende Hinweise in den Erläuterungen. Teilweise wurde zwar ausgeführt, dass Verstärkungsmittel zur Verfügung gestellt wurden, es fehlte aber der Hinweis, ob diese vollständig oder nur teilweise verwendet wurden.

Aus Abweichungen der Finanzierungsrechnung zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss konnte generell nicht abgeleitet werden, ob auch Abweichungen im Budgetvollzug vorlagen oder ob Verstärkungsmittel verwendet wurden bzw tatsächlich erforderlich waren. Solche Abweichungen konnten auch mit verzögerten Mittelauszahlungen oder offenen Posten zusammenhängen. In einzelnen Fällen wurde in den Differenzbegründungen auf verzögerte Mittelauszahlungen oder offene Posten (Buchungen im Auslaufzeitraum) hingewiesen.

Weiters sieht § 11 Abs 7 ALHG 2018 vor, dass die Landesregierung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung nähere Vorschriften über die Organisation des Haushaltsvollzuges durch Verordnung erlassen kann. Nähere Vorschriften zur Anweisung (zur Auszahlung, zur Einzahlung oder zur Buchung) sind ebenfalls in dieser Verordnung zu treffen. Von dieser Ermächtigung wurde bis zum Ende der Prüfung kein Gebrauch gemacht.

Bereits anlässlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 empfahl der LRH, entsprechende Verordnungen gemäß dem damals gültigen ALHG zu erlassen. Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte damals mit, dass diese im Zuge der Umstellung auf ein neues Buchhaltungssystem erstellt würden.

In § 3 Abs 4 Z 3 ALHG 2018 ist darüber hinaus geregelt, dass alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes befassten Organe die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten haben.

- (2) Der LRH fordert weiterhin, bei Ansätzen, die Verstärkungsmittel erhielten, die Transparenz im Hinblick auf die Darstellung der Verwendung dieser Mittel zu verbessern. Der LRH verweist auf die entsprechende Anweisung der Landesbuchhaltung, dass in den Erläuterungen auch die Verwendung von etwaigen Verstärkungsmitteln anzugeben und zu erklären sind.

Der LRH kritisiert erneut, dass entgegen der Zusicherung aus dem Jahr 2015 für die neue Art der Rechnungslegung noch keine Verordnung gemäß § 11 Abs 7 ALHG 2018 erlassen wurde. Der LRH weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes IKS sind. Auch wenn es sich um eine Kann-Bestimmung der gesetzlichen Vorgabe handelt, so hat die Landesregierung für einen einheitlichen Haushaltsvollzug zu sorgen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass eine Verordnung nach § 11 Abs 7 ALHG 2018 vorbereitet werde. Die Finanzabteilung werde weiterhin auf die Abteilungen einwirken, die Transparenz bezüglich der Erläuterungen zum Einsatz und Verbrauch der Verstärkungsmittel zu verbessern.*

3. Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2023

(1) Der dem LRH zur Prüfung vorgelegte Rechnungsabschluss 2023 gliederte sich in drei Teile:

- Teil I des Rechnungsabschlusses enthielt insbesondere den Ergebnishaushalt, den Finanzierungshaushalt, die Vermögensrechnung, den Rechnungsquerschnitt sowie die Einzelnachweise zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt einschließlich der Erläuterungen und Differenzbegründungen (Detailbudgets).
- Teil II des Rechnungsabschlusses enthielt den Detailnachweis auf Kontenebene für die einzelnen Detailbudgets getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt.
- Teil III des Rechnungsabschlusses enthielt die in der VRV 2015 geregelten Beilagen sowie die nach dem ALHG 2018 vorzulegenden Dokumentationen und Nachweise.

Interne Vorgaben des Landes Salzburg für die Erstellung des Rechnungsabschlusses finden sich im Erlass Rechnungsabschluss und Bilanzierung. Im Erlass wurden insbesondere die Meldepflichten der Dienststellen für den Rechnungsabschluss sowie die Vorgangsweise des Landes Salzburg bei der Erstellung der Vermögensrechnung konkretisiert. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie ist eine Beilage zu diesem Erlass und behandelt inhaltliche Vorgaben zur Bilanzierung. Es werden die Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Landes Salzburg dargestellt. Damit soll eine einheitliche und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung sichergestellt werden. Die letztmalige Aktualisierung dieser Dokumente erfolgte im Dezember 2023.

Das Organisationhandbuch der Landesbuchhaltung mit Stand 29. Juni 2023 wurde überarbeitet und nach den Vorgaben des LAD erstellt. Eine Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und das damit verbundene IKS lagen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht für alle Sachbereiche vor. Im Jahr 2023 wurde die Dokumentation um den Sachbereich der Anlagenbuchhaltung erweitert.

(2) Der LRH fordert die Fertigstellung der Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen Prozesse und des damit verbundenen IKS.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Prozesse der Landesbuchhaltung zu einem Großteil fertiggestellt seien. Der letzte Teilbereich werde im Jahr 2024 ausgearbeitet und fertiggestellt.*

4. Ergebnishaushalt

- (1) Im Ergebnishaushalt werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt, die periodengerecht abzugrenzen sind. Für die periodengerechte Abgrenzung ist der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung relevant.

Im Rechnungsabschluss 2023 war der Ergebnishaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Erträge und Aufwendungen auch die internen Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2023 im Vergleich zum Voranschlag 2023:

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

MVAG		VA 2023	RA 2023	Abweichung	
Bezeichnung		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Erträge					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.271.895	2.636.056	364.162	16,0%
212	Erträge aus Transfers	835.250	949.368	114.118	13,7%
213	Finanzerträge	19.365	25.634	6.270	32,4%
21	Summe Erträge	3.126.509	3.611.059	484.549	15,5%
Aufwendungen					
221	Personalaufwand	1.110.616	1.096.430	-14.186	-1,3%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	439.612	582.939	143.327	32,6%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.073.272	2.300.357	227.085	11,0%
224	Finanzaufwand	55.045	61.990	6.945	12,6%
22	Summe Aufwendungen	3.678.545	4.041.716	363.172	9,9%
Nettoergebnis (21-22)		-552.036	-430.658	121.378	22,0%

Die Erträge setzen sich aus den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Erträgen aus Transfers sowie aus Finanzerträgen zusammen. Die Aufwendungen umfassen den Personalaufwand, den Sachaufwand, den Transferaufwand sowie den Finanzaufwand.

Das Land Salzburg wies in der Ergebnisrechnung 2023 ein negatives Nettoergebnis in Höhe von rund 430,7 Mio Euro aus. Dieses Ergebnis lag um rund 121,4 Mio Euro über dem Voranschlag. Die positive Veränderung resultierte daraus, dass die Erträge gegenüber dem Voranschlag stärker stiegen als die Aufwendungen.

Größere Abweichungen zum Voranschlag werden in den folgenden Berichtspunkten näher erläutert. Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt, die mit Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden zusammenhängen, werden in der Regel nicht gesondert erläutert.

Für eine detailliertere Analyse erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Basis der vierstelligen MVAG. Um einen Abgleich mit den Detailnachweisen des Rechnungsabschlusses 2023 zu ermöglichen, erstellte der LRH die nachfolgenden Tabellen anhand der Datenbasis der Landesverwaltung. Abweichungen in der Bezeichnung der MVAG zu den Anlagen zur VRV 2015 wurden bei der jeweiligen Tabelle entsprechend vermerkt.

4.1 Erträge

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Erträge des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 2: Erträge

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2023	RA 2023	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
21	Erträge	3.126.509	3.611.059	484.549	15,5%
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.271.895	2.636.056	364.162	16,0%
2111	Erträge aus eigenen Abgaben	193.088	199.645	6.557	3,4%
2112	Erträge aus Ertragsanteilen	1.340.423	1.455.453	115.031	8,6%
2114	Erträge aus Leistungen	121.749	131.378	9.629	7,9%
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	9.516	11.859	2.342	24,6%
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	556.353	569.759	13.406	2,4%
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	50.765	267.963	217.198	427,8%
212	Erträge aus Transfers	835.250	949.368	114.118	13,7%
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	789.255	901.252	111.997	14,2%
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2.150	1.907	-243	-11,3%
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	41.270	40.620	-650	-1,6%
2125	Transferertrag vom Ausland	2.434	4.924	2.490	102,3%
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	141	666	525	371,5%
213	Finanzerträge	19.365	25.634	6.270	32,4%
2131	Erträge aus Zinsen	14.041	20.660	6.619	47,1%
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	576	576	0	0,0%
2134	Sonstige Finanzerträge	2.680	2.680	0*	0,0%
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	2.056	74	-1.982	-96,4%
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	12	1.645	1.633	13.607,5%

Die Erträge beinhalteten die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit, die Erträge aus Transfers und die Finanzerträge.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211)** in Höhe von rund 2.636,1 Mio Euro umfassten die Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111), aus Ertragsanteilen (MVAG 2112), aus Leistungen (MVAG 2114),

aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115), aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116) sowie nicht finanzierungswirksame operative Erträge (MVAG 2117).

- Die **Erträge aus eigenen Abgaben (MVAG 2111)** betrugen rund 199,6 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Erträge aus direkten Abgaben der Länder (zB Wohnbauförderungsbeitrag, Nächtigungsabgabe, Naturschutzabgabe) mit rund 130,8 Mio Euro und die Erträge aus indirekten Abgaben der Länder (zB Landesumlage) mit rund 68,8 Mio Euro dar.
- Die **Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112)** betrugen rund 1.455,5 Mio Euro. Davon entfielen rund 149,7 Mio Euro auf Mittel für Bedarfszuweisungen an Gemeinden.
- Die **Erträge aus Leistungen (MVAG 2114)** betrugen rund 131,4 Mio Euro. Die größte Position stellten Kostenersätze und Kostenbeiträge für die Unterbringung in Senioren- und Seniorenpflegeheimen in Höhe von rund 84,4 Mio Euro dar. Weitere Erträge aus dem Sozialbereich beliefen sich auf rund 14,0 Mio Euro. Darüber hinaus waren rund 11,9 Mio Euro an Eintrittsgebühren insbesondere für Burgen und Schlösser enthalten.
- Die **Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit (MVAG 2115)** betrugen rund 11,9 Mio Euro. Davon entfielen rund 6,7 Mio Euro auf Miet- und Pachterträge und rund 3,9 Mio Euro auf Erträge aus Internatsgebühren.
- Die **Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge (MVAG 2116)** betrugen rund 569,8 Mio Euro. Die Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) stellten mit rund 500,3 Mio Euro die größte Position dar. Rund 19,7 Mio Euro entfielen auf Kostenersätze der SALK für Ruhe- und Versorgungsbezüge von Landesbeamten. Weitere sonstige Erträge in Höhe von rund 19,1 Mio Euro resultierten aus Erträgen im Zusammenhang mit der Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer auf Basis des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes.
- Die **nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (MVAG 2117)** betrugen rund 268,0 Mio Euro. Der Großteil resultierte aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von rund 146,9 Mio Euro. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betrafen mit einem Betrag von rund 70,0 Mio Euro Umschichtungen innerhalb der Ansätze der Pensionsrückstellungen und mit einem Betrag von rund 72,7 Mio Euro die sonstigen Rückstellungen. Erträge aus der Verwendung von Rückstellungen in

Höhe von rund 89,7 Mio Euro wurden ebenfalls auf dieser MVAG erfasst. Die nicht finanzierungswirksamen Erträge waren überwiegend nicht budgetiert, weshalb sich eine Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 217,2 Mio Euro ergab.

Die wesentlichen Positionen bei den **Erträgen aus Transfers (MVAG 212)** in Höhe von rund 949,4 Mio Euro umfassten die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) und die Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124).

- Die **Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121)** betrugen rund 901,3 Mio Euro. Davon entfielen rund 544,2 Mio Euro auf Transfers vom Bund nach dem FAG (zB für Bezüge der Lehrer und Mittel für Finanz- und Bedarfszuweisungen an Gemeinden). Weitere rund 147,0 Mio Euro betrafen sonstige Transfererträge vom Bund etwa für die Unterbringungen nach dem Sozialhilfegesetz, zur Finanzierung des Wohn- und Heizkostenzuschusses sowie die Behebung von Katastrophenschäden. Rund 172,7 Mio Euro entfielen auf Transfererträge von Gemeinden (zB für Mindestsicherung, Behindertenhilfe).
- Die **Transfererträge von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2124)** betrugen rund 40,6 Mio Euro. Die wesentlichen Positionen stellten die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen insbesondere der Beamten und der Beamten im Ruhestand in Höhe von rund 27,8 Mio Euro dar. Weiters waren Erträge aus Geldstrafen aufgrund gesetzlicher Regelungen wie etwa dem Immissionsschutzgesetz oder der Straßenverkehrsordnung in Höhe von rund 12,8 Mio Euro enthalten.

Die **Finanzerträge (MVAG 213)** in Höhe von rund 25,6 Mio Euro umfassten im Wesentlichen die Erträge aus Zinsen (MVAG 2131) und sonstige Finanzerträge (MVAG 2134).

- Die **Erträge aus Zinsen (MVAG 2131)** betrugen rund 20,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich rund 15,1 Mio Euro Zinserträge aus gewährten Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung).
- Die **sonstigen Finanzerträge (MVAG 2134)** betrugen rund 2,7 Mio Euro. Diese umfassten hauptsächlich Erträge aus der Abgrenzung von Agien in Höhe von rund 2,7 Mio Euro.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 6,3 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus höheren Zinserträgen aus gewährten Darlehen (insbesondere im Rahmen der Wohnbauförderung) und höheren Zinserträgen aus Veranlagungen. Einen gegenläufigen Effekt stellten die geringeren Erträge aus Dividenden dar.

Der LRH hält zu den Finanzerträgen fest, dass Zinsabgrenzungen von Termineinlagen mit einer Laufzeit von unter einem Jahr auf dem Konto "8201000 Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft" ausgewiesen wurden. Auskunftsgemäß wurde dieser Sachverhalt bereits für den Rechnungsabschluss 2024 umgestellt.

4.2 Aufwendungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 3: Aufwendungen

** Abweichung zur Bezeichnung Anlage 1a zur VRV 2015

MVAG	Bezeichnung	VA 2023	RA 2023	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
22	Aufwendungen	3.678.545	4.041.716	363.172	9,9%
221	Personalaufwand	1.110.616	1.096.430	-14.186	-1,3%
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	901.629	886.603	-15.025	-1,7%
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	197.880	201.838	3.959	2,0%
2213	Sonstiger Personalaufwand	7.372	4.660	-2.712	-36,8%
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	3.736	3.329	-407	-10,9%
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	439.612	582.939	143.327	32,6%
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	19.036	19.040	4	0,0%
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	13.798	14.811	1.012	7,3%
2223	Leasing- und Mietaufwand	8.828	9.161	333	3,8%
2224	Instandhaltung	34.899	28.300	-6.599	-18,9%
2225	Sonstiger Sachaufwand	278.964	120.049	-158.914	-57,0%
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	84.087	391.578	307.491	365,7%
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.073.272	2.300.357	227.085	11,0%
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	467.382	524.886	57.504	12,3%
2232	Transferaufwand an Beteiligungen	388.194	365.568	-22.626	-5,8%
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	140.475	128.204	-12.271	-8,7%
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	1.022.567	1.106.970	84.404	8,3%
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	2.585	2.335	-250	-9,7%
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	52.070	172.394	120.324	231,1%
224	Finanzaufwand	55.045	61.990	6.945	12,6%
2241	Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft**	41.607	26.008	-15.599	-37,5%
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	600	500	-100	-16,7%
2244	Sonstiger Finanzaufwand	3.078	3.614	536	17,4%
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	9.760	31.868	22.108	226,5%

Die Aufwendungen beinhalteten den Personalaufwand, den Sachaufwand (ohne Transferaufwand), den Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers) und den Finanzaufwand.

Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene **Personalaufwand (MVAG 221)** in Höhe von rund 1.096,4 Mio Euro umfasste auch Aufwendungen, die dem Land Salzburg refundiert wurden. Der im Vergleich zum Voranschlag um rund 14,2 Mio Euro niedrigere Personalaufwand resultierte im Wesentlichen daraus, dass die budgetierten Verstärkungsmittel in Höhe von rund 24,5 Mio Euro nicht zur Gänze benötigt wurden.

Die wesentlichen Positionen des **Sachaufwandes (ohne Transferaufwand) (MVAG 222)** in Höhe von rund 582,9 Mio Euro bildeten Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221), für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222), für Instandhaltung (MVAG 2224), für sonstigen Sachaufwand (MVAG 2225) und für den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (MVAG 2226).

- Die **Aufwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221)** in Höhe von rund 19,0 Mio Euro setzten sich aus einer Vielzahl von Positionen zusammen. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Druckwerke in Höhe von rund 2,6 Mio Euro, für Treibstoffe in Höhe von rund 2,3 Mio Euro, für Streumittel in Höhe von rund 1,8 Mio Euro, für Ersatzteile und Roh- und Baustoffe in Höhe von je rund 1,4 Mio Euro und für Lebensmittel in Höhe von rund 1,3 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand (MVAG 2222)** betrugen rund 14,8 Mio Euro. Die betragsmäßig bedeutendsten Positionen bildeten Aufwendungen für Strom in Höhe von rund 4,4 Mio Euro, für Wärme in Höhe von rund 2,6 Mio Euro, für Portogebühren in Höhe von rund 3,0 Mio Euro und für Versicherungen in Höhe von rund 1,6 Mio Euro.
- Die **Aufwendungen für Instandhaltung (MVAG 2224)** in Höhe von rund 28,3 Mio Euro umfassten im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung von Straßenbauten in Höhe von rund 13,8 Mio Euro, für die Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von rund 8,9 Mio Euro und für die Instandhaltung von Kulturgütern in Höhe von rund 1,6 Mio Euro.
- Wesentliche Positionen des **sonstigen Sachaufwandes (MVAG 2225)** in Höhe von rund 120,0 Mio Euro betrafen die Aufwendungen für sonstige Leistungen von Firmen

in Höhe von rund 52,6 Mio Euro. Weitere Aufwendungen betrafen die Weiterleitung der vom Bund erhaltenen Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer an die Gemeinden aufgrund des Gesundheits- und Sozialbeihilfengesetzes in Höhe von rund 19,1 Mio Euro. Die sonstigen Leistungen an Einzelpersonen (zB für Werkverträge, freie Dienstverträge) betrugen rund 9,0 Mio Euro. Rund 6,7 Mio Euro entfielen auf Vergütungen, die das Land Salzburg beispielsweise an das Konradinum oder das Sozialpädagogische Zentrum leistete. Darüber hinaus waren Aufwendungen für gewählte Organe (zB Abgeordnete zum Landtag und Mitglieder der Landesregierung) in Höhe von rund 5,8 Mio Euro enthalten.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -158,9 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass im sonstigen Sachaufwand Verstärkungsmittel in Höhe von rund 173,3 Mio Euro budgetiert waren. Diese wurden im Ausmaß von rund 59,6 Mio auf andere Ansätze zur Verwendung übertragen, die restlichen Verstärkungsmittel in Höhe von rund 113,7 Mio Euro wurden nicht benötigt.

- Der **nicht finanzierungswirksame Sachaufwand (MVAG 2226)** in Höhe von rund 391,6 Mio Euro umfasste im Wesentlichen die Dotierung von sonstigen kurz- und langfristigen Rückstellungen in Höhe von rund 276,7 Mio Euro und die planmäßige Abschreibung in Höhe von rund 86,9 Mio Euro. Die Dotierung der sonstigen Rückstellungen betraf insbesondere Rückstellungen für die SALK in Höhe von rund 54,9 Mio Euro (etwa für Neubauprojekte sowie die Abgangsdeckungszusage des Landes Salzburg für Pensionsverpflichtungen). Für Förderzusagen im Bereich Kunst und Kultur wurden rund 85,5 Mio Euro rückgestellt. Davon betrafen rund 36,2 Mio Euro die Standorterweiterung für das Museum Belvedere. Zudem wurden Rückstellungen für Projektförderungen der ländlichen Entwicklung im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4 in Höhe von rund 18,1 Mio Euro gebildet. Rund 38,8 Mio Euro entfielen auf Rückstellungen in Zusammenhang mit dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019. Die restlichen Dotierungen der sonstigen Rückstellungen verteilten sich auf unterschiedliche Haushaltsansätze.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 307,5 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass etwa die Dotierungen von sonstigen Rückstellungen nicht veranschlagt waren.

Die wesentlichen Positionen des **Transferaufwandes (MVAG 223)** in Höhe von rund 2.300,4 Mio Euro betrafen den Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231), an Beteiligungen (MVAG 2232), an Unternehmen (inkl Finanzunternehmen) (MVAG 2233), an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234) sowie den nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand (MVAG 2237).

- Der **Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231)** in Höhe von rund 524,9 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen zur Krankenanstaltenfinanzierung (zB an den SAGES) im Ausmaß von rund 156,3 Mio Euro sowie Aufwendungen in Höhe von rund 159,2 Mio Euro auf Bedarfs- und Finanzzuweisungen an Gemeinden. Weitere wesentliche Positionen bildeten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung in Höhe von rund 72,7 Mio Euro und Aufwendungen für die ländliche Entwicklung in Höhe von rund 17,1 Mio Euro.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 57,5 Mio Euro resultierte überwiegend daraus, dass die Bedarfszuweisungen an Gemeinden um rund 34,4 Mio Euro höher als veranschlagt waren.

- Der **Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232)** in Höhe von rund 365,6 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Aufwendungen für Zuschüsse an die SALK im Ausmaß von rund 249,0 Mio Euro. Weiters waren darin Zuschüsse an die Salzburger Verkehrsverbund GmbH in Höhe von rund 49,2 Mio Euro enthalten, wovon rund 21,0 Mio Euro die Finanzierung von Verkehrsdienstleistungsverträgen mit den ÖBB im Rahmen des Nahverkehrs betrafen.
- Der **Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) (MVAG 2233)** in Höhe von rund 128,2 Mio Euro umfasste laufende Transferaufwendungen an Unternehmen in Höhe von rund 70,8 Mio Euro, wovon rund 44,2 Mio Euro auf Zuschüsse zum laufenden Betrieb von Krankenanstalten (zB Tauernkliniken GmbH, Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH) entfielen. Weitere wesentliche Positionen bildeten der Transferaufwand an Eigenbetriebe (Mozarteumorchester, Landestheater) in Höhe von rund 12,6 Mio Euro. Weiters waren Kapitaltransfers an Unternehmen in Höhe von rund 44,4 Mio Euro enthalten. Diese betrafen etwa Krankenanstalten, die ÖBB Infrastruktur GmbH, die Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2025 und die landwirtschaftliche Investitionsförderung.

- Die **Transferaufwendungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 2234)** betrugen rund 1.107,0 Mio Euro. Davon entfielen rund 288,4 Mio Euro auf Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsbezüge (siehe Punkt 9.2.3). Weiters waren gesetzliche und sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von rund 173,7 Mio Euro enthalten, die überwiegend die Bereiche Soziales, Erziehung und Gesundheit betrafen. Rund 502,8 Mio Euro entfielen auf gesetzliche und sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen aus dem Sozialbereich (etwa Mindestsicherung, Sozialhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe). Zudem waren Aufwendungen für Kapitaltransfers an private Haushalte und nicht auf Gewinn gerichtete Organisationen in Höhe von rund 133,1 Mio Euro (insbesondere Zuschüsse nach dem Wohnbauförderungsgesetz) enthalten.
- Der **nicht finanzierungswirksame Transferaufwand (MVAG 2237)** in Höhe von rund 172,4 Mio Euro betraf mit einem Betrag von rund 169,0 Mio Euro die Dotierung von Pensionsrückstellungen. Rund 3,4 Mio Euro entfielen auf die Zuführung von Wertberichtigungen zu gewährten Darlehen (insbesondere Wohnbauförderdarlehen).

Der **Finanzaufwand (MVAG 224)** in Höhe von rund 62,0 Mio Euro umfasste im Wesentlichen Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241) sowie nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand (MVAG 2245).

- Die **Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (MVAG 2241)** betrugen rund 26,0 Mio Euro. Sie umfassten im Wesentlichen Zinsen für Finanzschulden in Höhe von rund 22,8 Mio Euro sowie Zinsen für derivative Finanzinstrumente in Höhe von rund 2,1 Mio Euro.
- Der **nicht finanzierungswirksame Finanzaufwand (MVAG 2245)** in Höhe von rund 31,9 Mio Euro betraf Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen. Dieser Aufwand resultierte mit einem Betrag von rund 31,4 Mio Euro aus der Beteiligung an der SALK und mit einem Betrag von rund 0,4 Mio Euro aus der Beteiligung am Salzburger Patientenentschädigungsfonds.

4.3 Nettoergebnisse der Jahre 2019 bis 2023

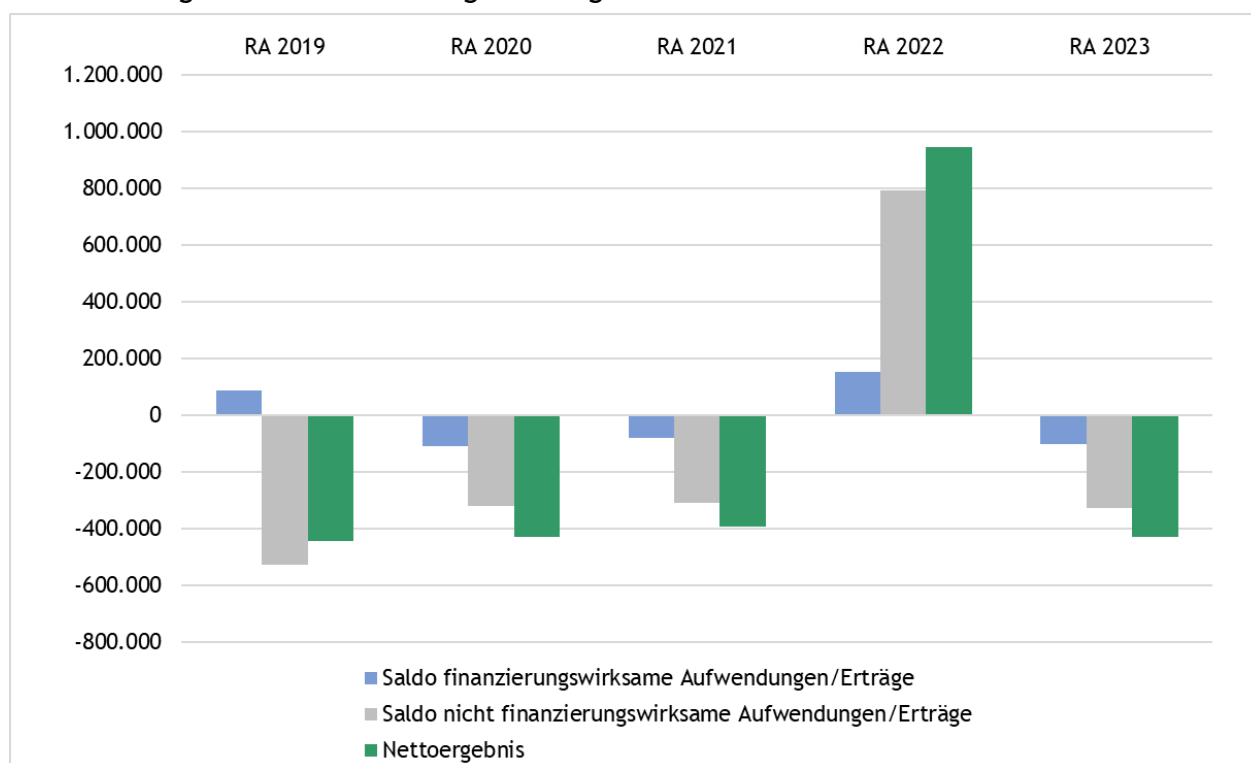
- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen, den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen und das daraus resultierende Nettoergebnis für die Jahre 2019 bis 2023:

Tabelle 4: Nettoergebnisse

Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	in Tsd Euro				
Saldo finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	85.676	-108.548	-80.584	151.946	-101.763
Saldo nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge	-527.693	-319.402	-310.786	793.646	-328.895
Nettoergebnis	-442.017	-427.950	-391.370	945.592	-430.658

Im folgenden Diagramm ist die Zusammensetzung der jeweiligen Nettoergebnisse grafisch dargestellt:

Abbildung 1: Zusammensetzung Nettoergebnisse in Tsd Euro



Das Nettoergebnis war in den Jahren 2019 bis 2023 mit Ausnahme des Jahres 2022 negativ, lediglich im Jahr 2022 wurde ein mit rund 945,6 Mio Euro positives

Nettoergebnis erzielt. Im Jahr 2023 betrug das Nettoergebnis rund -430,7 Mio Euro und war im Vergleich zum Vorjahr um rund 1.376,3 Mio Euro geringer.

Die Höhe der Nettoergebnisse war maßgeblich von nicht finanzierungswirksamen Erträgen und Aufwendungen beeinflusst. Nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen kennzeichnen sich dadurch, dass damit kein Geldfluss verbunden ist und diese somit nicht im Finanzierungshaushalt erfasst werden. Der Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war in den Jahren 2019 bis 2021 und 2023 negativ. Lediglich im Jahr 2022 war dieser Saldo positiv.

Wesentlichen Einfluss auf den Saldo der nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen hatte die Entwicklung der Personalrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen.

Die Entwicklung der Personalrückstellungen war maßgeblich von der Entwicklung des Zinssatzes (UDRB) beeinflusst. Dieser Zinssatz war in den Jahren 2019 bis 2021 negativ. Dadurch erhöhten sich die Personalrückstellungen wesentlich, wodurch sich die Nettoergebnisse der Jahre 2019 und 2020 maßgeblich verminderten. Der starke Anstieg des Zinssatzes im Jahr 2022 führte zu einem wesentlichen Rückgang dieser Personalrückstellungen und dadurch zu hohen nicht finanzierungswirksamen Erträgen. Im Jahr 2023 wurde die geringfügige Erhöhung der UDRB vom Effekt der Bezugssteigerungen überlagert, weshalb es zu einer Erhöhung der Personalrückstellungen kam.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für verbindliche Förderzusagen gebildet. Insbesondere in den Jahren 2019, 2021 und 2023 wirkten sich hohe Dotierungen dieser Rückstellungen stark ergebnismindernd aus. Dieser Aufwand lag zwischen rund 122,1 Mio Euro und rund 217,3 Mio Euro und trugen damit wesentlich zu den negativen Nettoergebnissen in diesen Jahren bei.

Einen geringeren Einfluss auf das Nettoergebnis hatten die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen. Finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen kennzeichnen sich dadurch, dass damit ein Geldfluss verbunden ist und diese auch im Finanzierungshaushalt erfasst werden.

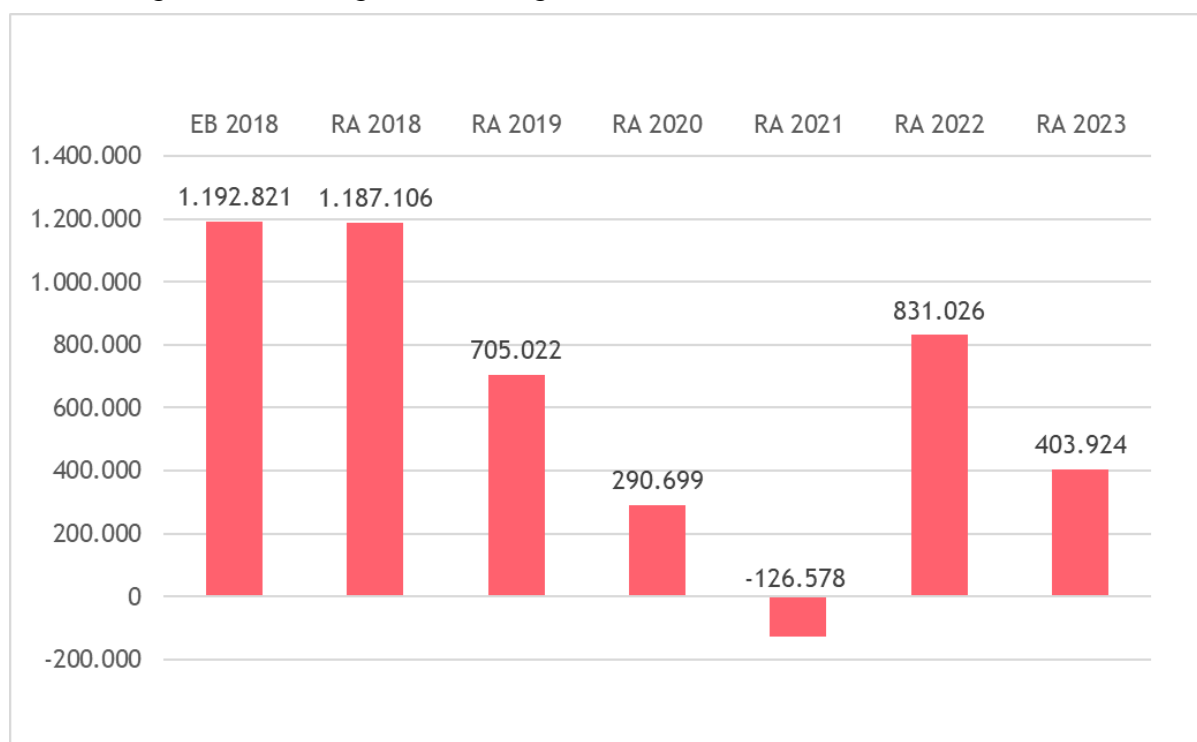
Der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen war im Jahr 2019 mit rund 85,7 Mio Euro und im Jahr 2022 mit rund 151,9 Mio Euro positiv. In den Jahren

2020, 2021 und 2023 war der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen jeweils negativ und lag zwischen -80,6 und -108,5 Mio Euro. Im Jahr 2023 war der Saldo der finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 253,7 Mio Euro niedriger, da sich die Erträge in einem wesentlich geringeren Ausmaß erhöhten als die Aufwendungen.

Die Summe der Nettoergebnisse der Jahre 2018 bis 2023 betrug rund -795,3 Mio Euro und war Hauptursache für die Verminderung des Nettovermögens. Dieses betrug zum 1. Jänner 2018 (Eröffnungsbilanz) rund 1.192,8 Mio Euro und verminderte sich bis zum 31. Dezember 2023 auf rund 403,9 Mio Euro.

Die folgende Abbildung zeigt den Stand des Nettovermögens im Zeitablauf:

Abbildung 2: Entwicklung Nettovermögen in Tsd Euro



5. Finanzierungshaushalt

- (1) Im Finanzierungshaushalt werden gemäß § 3 Abs 3 VRV 2015 die Einzahlungen den Auszahlungen eines Rechnungsjahres gegenübergestellt. Der Finanzierungshaushalt bildet die Zahlungsströme ab, die Buchung erfolgt daher zum Zeitpunkt der Zahlung. Dies kann zu Abweichungen gegenüber dem Ergebnishaushalt führen, da dort der Zeitpunkt der wirtschaftlichen Verursachung für die Erfassung im Rechnungswesen relevant ist.

Im Finanzierungshaushalt werden die Einzahlungen den Auszahlungen jeweils getrennt für die operative Gebarung, die investive Gebarung und die Finanzierungstätigkeit dargestellt. Daraus resultiert der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der jeweiligen Ein- und Auszahlungen. Aus der Summe der Geldflüsse der voranschlagswirksamen sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung resultiert die Veränderung der liquiden Mittel.

Im Rechnungsabschluss 2023 war der Finanzierungshaushalt sowohl mit als auch ohne interne Vergütungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte auf Basis der zwei- und dreistelligen MVAG. Da die internen Vergütungen auch im Detailnachweis enthalten waren, beinhalten die in den nachstehenden Berichtspunkten dargestellten Einzahlungen und Auszahlungen auch interne Vergütungen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über den Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2023:

Tabelle 5: Finanzierungshaushalt

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
Operative Gebarung					
31	Einzahlungen operative Gebarung	3.058.620	3.331.648	273.028	8,9%
32	Auszahlungen operative Gebarung	3.187.730	3.058.232	-129.499	-4,1%
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)		-129.110	273.417	402.527	311,8%
Investive Gebarung					
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.820	100.681	-3.138	-3,0%
34	Auszahlungen investive Gebarung	520.042	527.786	7.743	1,5%
Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)		-416.223	-427.104	-10.881	-2,6%
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)		-545.333	-153.688	391.645	71,8%
Finanzierungstätigkeit					
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	690.000	310.038	-379.962	-55,1%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	139.553	112.410	-27.143	-19,4%
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)		550.447	197.628	-352.819	-64,1%
Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)		5.114	43.940	38.827	759,3%
Nicht voranschlagswirksame Gebarung					
41	Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.534.583		
42	Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		1.576.335		
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41-42)			-41.751		
Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)			2.189		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1) war mit rund 273,4 Mio Euro positiv. Der Überschuss stand für die investive Gebarung (zB Investitionen, Kapitaltransfers) bzw für die Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) zur Verfügung. Der Saldo 1 war um rund 402,5 Mio Euro besser als budgetiert. Dabei lagen die Einzahlungen um rund 273,0 Mio Euro über dem Voranschlag. Maßgeblich dafür waren höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen sowie höhere Transferzahlungen des Bundes beispielsweise im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie, der Grundversorgung, der Behebung von Katastrophenschäden sowie nicht im FAG geregelte

einmalige Zweckzuschüsse des Bundes. Darüber hinaus waren die Auszahlungen um rund 129,5 Mio Euro niedriger als veranschlagt, da der überwiegende Teil der budgetierten Verstärkungsmittel nicht benötigt wurde.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) war mit rund 427,1 Mio Euro negativ und um rund 10,9 Mio Euro schlechter als budgetiert. Dabei waren die Einzahlungen um rund 3,1 Mio Euro niedriger als im Voranschlag. Dies war insbesondere auf geringere Rückzahlungen von vom Land Salzburg gewährten Darlehen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung zurückzuführen. Die Auszahlungen lagen um rund 7,7 Mio Euro über dem Voranschlag, was mit höheren Auszahlungen aus Kapitaltransfers (zB an Gemeinden, Krankenanstalten) und niedrigeren Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zusammenhing. Für eine detailliertere Analyse wird auf Punkt 5.2 dieses Berichtes verwiesen.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) ergab sich aus der Summe der operativen und der investiven Gebarung und zeigte, ob noch zusätzlicher Finanzierungsbedarf gegeben war. Der Nettofinanzierungssaldo war mit rund 153,7 Mio Euro negativ.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) war mit rund 197,6 Mio positiv, da die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit höher waren als die Auszahlungen. Die wesentliche Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -352,8 Mio Euro resultierte daraus, dass die Aufnahme von Finanzschulden niedriger war als geplant.

Das Land Salzburg wies einen positiven Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von rund 43,9 Mio Euro aus. Der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) war mit rund 41,8 Mio Euro negativ. Daraus resultierte eine Erhöhung der liquiden Mittel um rund 2,2 Mio Euro.

Die folgende Tabelle zeigt den Nettofinanzierungssaldo als wesentliche Kennzahl des Finanzierungshaushaltes für die Jahre 2019 bis 2023:

Tabelle 6: Nettofinanzierungssaldo

Bezeichnung	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023
	in Tsd Euro				
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)	336.012	103.644	143.794	479.528	273.417
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)	-87.262	-174.067	-199.532	-364.914	-427.104
Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo	248.750	-70.423	-55.738	114.614	-153.688

Der Nettofinanzierungssaldo lag im dargestellten Zeitraum zwischen rund 248,8 Mio Euro (2019) und rund -153,7 Mio Euro (2023). Der im Jahr 2019 mit rund 248,8 Mio Euro vergleichsweise hohe Nettofinanzierungssaldo war insbesondere auf hohe Einzahlungen aus der investiven Gebarung (vor allem aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen und Annuitätenzuschüssen) zurückzuführen. In den Jahren 2020 und 2021 führten die Verminderung des Geldflusses aus der operativen Gebarung und die Verminderung des Geldflusses aus der investiven Gebarung zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo. Im Jahr 2022 war der Nettofinanzierungssaldo mit rund 114,6 Mio Euro wieder positiv. Dies lag vor allem daran, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung deutlich höher war als in den Vorjahren. Im Jahr 2023 war der Nettofinanzierungssaldo wieder negativ, er lag bei rund -153,7 Mio Euro. Wesentlich dafür war, dass der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung um rund 206,1 Mio Euro niedriger war als im Vorjahr und der negative Geldfluss aus der investiven Gebarung ebenso angestiegen war.

5.1 Operative Gebarung im Vergleich zum Ergebnishaushalt

- (1) Die operative Gebarung umfasst die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers und aus Finanzerträgen sowie die Auszahlungen aus Personalaufwand, Sachaufwand, Transfers und Finanzaufwand. Sie umfasst auf Ebene der 3-stelligen MVAG dieselben Gruppen wie der Ergebnishaushalt.

Betragsmäßige Unterschiede zwischen Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes sind insbesondere auf Folgendes zurückzuführen:

- im Ergebnishaushalt werden nicht finanzierungswirksame Positionen wie zB Abschreibungen oder die Veränderung von Rückstellungen gebucht (nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen),

- im Ergebnishaushalt werden einzelne Positionen ausgewiesen, die im Finanzierungshaushalt nicht in der operativen Gebarung, sondern in der investiven Gebarung abgebildet werden (zB Aufwand aus Kapitaltransfers),
- für den Ergebnishaushalt ist die periodengerechte Zuordnung der Geschäftsfälle nach der wirtschaftlichen Verursachung und für den Finanzierungshaushalt der Zeitpunkt der Zahlung maßgeblich. Daraus kann sich eine abweichende zeitliche Zuordnung der Geschäftsfälle ergeben.

Die folgenden Tabellen zeigen die Unterschiede zwischen dem Ergebnishaushalt und der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes:

Tabelle 7: Vergleich Erträge und Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2023 Tsd Euro	FH 2023 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Erträge /Einzahlungen					
211/ 311	Erträge/ Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.636.056	2.326.659	309.397	267.963 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Erträge 2.943 Tsd Euro Erträge aus der Veräußerung von Vermögen 38.491 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
212/ 312	Erträge/ Einzahlungen aus Transfers	949.368	980.027	-30.659	666 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Transfererträge -31.325 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
213/ 313	Finanzerträge/ Einzahlungen aus Finanzerträgen	25.634	24.962	672	1.645 Tsd Euro nicht finanzierungswirksame Finanzerträge -4.598 wegen unterschiedlicher Zuordnung Sachkonto 3.625 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung (Zinsabgrenzungen, Agien)
21/31	Erträge/ Einzahlungen operative Gebarung	3.611.059	3.331.648	279.410	

Tabelle 8: Vergleich Aufwendungen und Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	EH 2023 Tsd Euro	FH 2023 Tsd Euro	Differenz Tsd Euro	Erläuterung zur Differenz EH und FH
Aufwendungen/Auszahlungen					
221/ 321	Aufwendungen/ Auszahlungen für Personal	1.096.430	1.093.063	3.367	3.329 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand 38 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
222/ 322	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Sachaufwand	582.939	190.859	392.080	391.578 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand -221 Tsd Euro Auszahlungen für aktivierte Güter 723 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
223/ 323	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Transfers	2.300.357	1.724.818	575.539	388.680 Tsd Euro Transferaufwand aus Kapitaltransfers 172.394 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand 14.465 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
224/ 324	Aufwendungen/ Auszahlungen aus Finanzaufwand	61.990	49.492	12.498	31.868 Tsd Euro nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand -14.335 wegen unterschiedlicher Zuordnung Sachkonto -5.036 Tsd Euro wegen unterschiedlicher zeitlicher Zuordnung
22/32	Aufwendungen/ Auszahlungen operative Gebarung	4.041.716	3.058.232	983.484	
	Nettoergebnis/ Geldfluss aus der operativen Gebarung	-430.658	273.417		

Zu MVAG 211/311: Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit waren um rund 309,4 Mio Euro höher als die Einzahlungen. Nicht im Finanzierungshaushalt enthalten waren die nicht finanzierungswirksamen Erträge in Höhe von rund 268,0 Mio Euro, die unter anderem Erträge aus der Auflösung und Verwendung von Rückstellungen in Höhe von rund 236,6 Mio Euro umfassten. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögen in Höhe von rund 3,0 Mio Euro waren im Finanzierungshaushalt nicht der operativen, sondern der investiven Gebarung zugeordnet. Rund 38,5 Mio Euro entfielen auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen. Die vergleichsweise hohe Differenz bei der zeitlichen Zuordnung resultierte daraus, dass im Jahr 2023 Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds verwendet wurden, die bereits in den Vorjahren im Finanzierungshaushalt als Einzahlung erfasst wurden.

Zu MVAG 212/312: Die Erträge aus Transfers waren um rund 30,7 Mio Euro niedriger als die Einzahlungen aus Transfers. Der Unterschied resultierte überwiegend aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen sowie aus nicht finanzierungswirksamen Transfererträgen. Auch hier hing die vergleichsweise hohe Differenz bei der zeitlichen Zuordnung mit der Abgrenzung von Erträgen zusammen.

Zu MVAG 213/313: Die Finanzerträge waren um rund 0,7 Mio Euro höher als die Einzahlungen aus Finanzerträgen. Der Unterschied resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Erträgen, der unterschiedlichen Zuordnung eines Sachkontos/Finanzposition zu einer MVAG im Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt sowie aus unterschiedlichen zeitlichen Zuordnungen im Zusammenhang mit Zinsabgrenzungen und Agien.

Zu MVAG 221/321: Der Aufwand für Personal war um rund 3,4 Mio Euro höher als die Auszahlungen für Personal. Der Unterschied war fast ausschließlich auf den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand zurückzuführen.

Zu MVAG 222/322: Der Sachaufwand war um rund 392,1 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Sachaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 391,6 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (zB Dotierung von sonstigen Rückstellungen mit rund 276,7 Mio Euro, planmäßige Abschreibung mit rund 86,9 Mio Euro). Rund 0,7 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 223/323: Der Aufwand aus Transfers war um rund 575,5 Mio Euro höher als die Auszahlungen. Davon entfiel ein Betrag von rund 388,7 Mio Euro auf den Transferaufwand aus Kapitaltransfers. Die entsprechenden Auszahlungen wurden im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebahrung dargestellt. Ein Betrag von 172,4 Mio Euro resultierte aus nicht finanzierungswirksamen Transferaufwendungen (Dotierung von Pensionsrückstellungen mit rund 169,0 Mio Euro sowie Zuführung zu Barwertkorrekturen und Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen mit rund 3,4 Mio Euro). Rund 14,5 Mio Euro waren auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen zurückzuführen.

Zu MVAG 224/324: Der Finanzaufwand war um rund 12,5 Mio Euro höher als die Auszahlungen aus Finanzaufwand. Davon entfiel ein Betrag von rund 31,9 Mio Euro auf den nicht finanzierungswirksamen Finanzaufwand in Zusammenhang mit der Bewertung

von Beteiligungen, rund -14,3 Mio Euro auf die unterschiedliche Zuordnung eines Sachkontos/Finanzposition zu einer MVAG im Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt und rund -5,0 Mio Euro auf unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

Im Ergebnishaushalt war das Nettoergebnis mit rund 430,7 Mio Euro negativ, der Geldfluss aus der operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt war hingegen mit rund 273,4 Mio Euro positiv. Ausschlaggebend dafür waren vor allem nicht finanzierungswirksame Sachverhalte, unterschiedliche Zuordnungen von Sachverhalten und unterschiedliche zeitliche Zuordnungen.

5.2 Investive Gebarung

5.2.1 Einzahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 9: Investive Gebarung - Einzahlungen

* Kleinstbetrag

MVAG	Bezeichnung	VA 2023	RA 2023	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
33	Einzahlungen investive Gebarung	103.820	100.681	-3.138	-3,0%
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	20	6.702	6.683	33.750,1%
3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	0*	6.481	6.481	n a
3314	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	20	222	202	1.025,8%
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	98.433	90.139	-8.294	-8,4%
3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	248	0	-248	-100,0%
3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	289	279	-10	-3,5%
3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	97.480	89.671	-7.809	-8,0%
3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	416	189	-226	-54,4%
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	5.367	3.840	-1.527	-28,5%
3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	4.687	3.799	-888	-19,0%
3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	680	41	-639	-93,9%

Die **Einzahlungen aus der investiven Gebarung** beinhalteten Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen sowie Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position betraf die **Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3323)** in Höhe von rund 89,7 Mio Euro. Davon entfielen rund 89,1 Mio Euro auf Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -7,8 Mio Euro bei den Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte resultierte aus geringeren Rückflüssen aus Darlehen und Annuitätenzuschüssen in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung.

5.2.2 Auszahlungen aus der investiven Gebarung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der investiven Gebarung auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 10: Investive Gebarung - Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2023	RA 2023	Abweichung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
34	Auszahlungen investive Gebarung	520.042	527.786	7.743	1,5%
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	137.026	92.869	-44.157	-32,2%
3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	1.155	317	-838	-72,6%
3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	55.769	50.367	-5.402	-9,7%
3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	70.016	23.752	-46.264	-66,1%
3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen	7.828	13.078	5.251	67,1%
3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.178	4.857	3.679	312,4%
3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	1.082	147	-935	-86,4%
3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0	351	351	n a
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	38.176	39.021	845	2,2%
3421	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	1	0	-1	-100,0%
3422	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	690	1.001	311	45,1%
3423	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	37.050	34.996	-2.054	-5,5%
3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	436	3.024	2.588	593,6%
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	344.840	395.895	51.055	14,8%
3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	104.714	149.011	44.296	42,3%
3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	67.573	69.041	1.469	2,2%
3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	51.563	44.824	-6.739	-13,1%
3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	120.990	133.019	12.029	9,9%

Die **Auszahlungen der investiven Gebarung** beinhalteten die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, die Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen und die Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

Die größte Position bei den **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG 341)** betraf die **Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (MVAG 3412)** in Höhe von rund 50,4 Mio Euro. Davon entfielen rund 38,4 Mio Euro auf (in Bau befindliche) Straßenbauten und bauliche Anlagen zu Straßenbauten und rund 9,8 Mio Euro auf die Pinzgauer Lokalbahn. Die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 5,4 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus geringeren Auszahlungen im Bereich der Straßenbauten und baulichen Anlagen zu Straßenbauten. Weiters wurden **Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (MVAG 3413)** in Höhe von rund 23,8 Mio Euro getätigt (etwa Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Landesdienstleistungszentrum). Die Minderauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund -46,2 Mio Euro resultierten im Wesentlichen aus zeitlichen Verschiebungen bei diversen Bauprojekten (vor allem Landesdienstleistungszentrum, Besucherzentrum Salzburger Freilichtmuseum, Festung Kniepass). Darüber hinaus betrugen die **Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (MVAG 3414)** rund 13,1 Mio Euro. Die größten Positionen betrafen Auszahlungen im Bereich der Straßenmeistereien in Höhe von rund 5,5 Mio Euro sowie im Bereich der Informatik in Höhe von rund 2,3 Mio Euro. Die Mehrauszahlungen im Vergleich zum Voranschlag in Höhe von rund 5,3 Mio Euro resultierten hauptsächlich aus Mehrauszahlungen im Bereich der Straßenmeistereien in Höhe von rund 3,2 Mio Euro.

Die größte Position bei den **Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (MVAG 342)** betraf die **Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte (MVAG 3423)** in Höhe von rund 35,0 Mio Euro. Diese umfasste im Wesentlichen Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 34,7 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -2,1 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransfers (MVAG 343)** in Höhe von rund 395,9 Mio Euro betrafen Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431),

Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432), Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433) sowie Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434).

- Die **Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3431)** betrugen rund 149,0 Mio Euro. Die größte Position bildeten die an die Gemeinden ausbezahlten Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds in Höhe von rund 123,6 Mio Euro sowie Kapitaltransferzahlungen an den Bund für die Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von rund 6,4 Mio Euro. Weitere rund 3,4 Mio Euro stellten Kapitaltransferzahlungen für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren dar. Die Abweichung zum Voranschlag von rund 44,3 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds von rund 39,7 Mio Euro.
- Die **Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen (MVAG 3432)** betrugen rund 69,0 Mio Euro. Die wesentlichste Position bildeten Kapitaltransfers an die SALK in Höhe von rund 46,7 Mio Euro. Darüber hinaus waren Kapitaltransfers für Planungs- und Projektierungsarbeiten des S-Link in Höhe von rund 8,3 Mio Euro und Kapitaltransfers für den Ausbau der Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund 8,9 Mio Euro enthalten. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 1,5 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen von rund 16,6 Mio Euro aufgrund von Kostensteigerungen bei Investitionsprojekten der SALK (etwa Parkhaus Christian Doppler Klinik, Einführung von SAP-HCM) sowie Minderauszahlungen aufgrund von zeitlichen Verschiebungen für den S-Link in Höhe von rund -2,9 Mio Euro und Minderauszahlungen für die Salzburger Lokalbahn in Höhe von rund -9,3 Mio Euro.
- Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen) (MVAG 3433)** betrugen rund 44,8 Mio Euro. Die größten Positionen umfassten Kapitaltransferzahlungen für Infrastrukturmaßnahmen für die Alpinen Ski Weltmeisterschaften 2025 in Höhe von 10,0 Mio Euro sowie an die Kardinal Schwarzenberg Klinikum GmbH in Höhe von rund 9,1 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund -6,7 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Minderauszahlungen aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei Projekten der ÖBB für Investitionen in die Schieneninfrastruktur in Höhe von rund -5,1 Mio Euro.

Die **Auszahlungen aus Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3434)** betrugen rund 133,0 Mio Euro. Die größten Positionen stellten die Zuschüsse in Zusammenhang mit der Wohnbauförderung in Höhe von rund 112,5 Mio Euro dar. Weitere größere Positionen waren Kapitaltransferzahlungen an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Höhe von rund 3,4 Mio Euro sowie im Bereich ländliche Verkehrsinfrastruktur in Höhe von rund 3,1 Mio Euro. Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von rund 12,0 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Mehrauszahlungen im Bereich der Wohnbauförderung.

5.3 Finanzierungstätigkeit

5.3.1 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 11: Finanzierungstätigkeit - Einzahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro	%
35	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	690.000	310.038	-379.962	-55,1%
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	690.000	310.000	-380.000	-55,1%
3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	345.000	200.000	-145.000	-42,0%
3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	345.000	110.000	-235.000	-68,1%
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	38	38	n a
3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	38	38	n a

Die **Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** beinhalteten die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden und Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten.

Die **Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden (MVAG 351)** betrugen 310,0 Mio Euro und waren um 380,0 Mio Euro niedriger als geplant.

5.3.2 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Ebene der vierstelligen MVAG im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 12: Finanzierungstätigkeit - Auszahlungen

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Abweichung	
				Tsd Euro	%
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	139.553	112.410	-27.143	-19,4%
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	139.553	112.410	-27.143	-19,4%
3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	100.000	100.000	0	0,0%
3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	39.058	11.836	-27.222	-69,7%
3615	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	495	575	80	16,1%

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betrafen **Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)**. Die größte Position umfasste die **Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern (MVAG 3611)**. Dabei handelte es sich um die Rückzahlung von langfristigen Darlehen in Höhe von 100,0 Mio Euro an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Weiters erfolgten unter den **Auszahlungen aus Finanzschulden (MVAG 3614)** weitere Darlehenstilgungen in Höhe von rund 11,8 Mio Euro.

6. Vermögensrechnung

6.1 Aktiva und Passiva

- (1) Die folgenden Tabellen zeigen den Stand der Aktiva und Passiva zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022 im Detail:

Tabelle 13: Aktiva

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A	Langfristiges Vermögen	5.039.151	4.995.209	-43.942	-0,9%
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.167	1.177	10	0,9%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.167	1.177	10	0,9%
A.II	Sachanlagen	2.376.715	2.394.401	17.686	0,7%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.918.337	1.905.997	-12.340	-0,6%
A.II.2	Gebäude und Bauten	301.705	341.537	39.832	13,2%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	54	51	-3	-5,6%
A.II.4	Sonderanlagen	536	518	-18	-3,4%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	36.045	40.786	4.741	13,2%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.573	11.409	3.836	50,7%
A.II.7	Kulturgüter	36.952	37.305	353	1,0%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	75.513	56.797	-18.716	-24,8%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	28.731	30.796	2.065	7,2%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	28.232	29.210	978	3,5%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	619	643	24	3,9%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	-121	943	1.064	879,3%
A.IV	Beteiligungen	836.955	808.229	-28.726	-3,4%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	386.531	355.115	-31.416	-8,1%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	408.918	408.984	66	0,0%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.123	4.142	19	0,5%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	37.383	39.987	2.604	7,0%
A.V	Langfristige Forderungen	1.795.584	1.760.606	-34.978	-1,9%
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60	159	99	165,0%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.737.696	1.685.286	-52.410	-3,0%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	57.828	75.162	17.334	30,0%
B	Kurzfristiges Vermögen	362.591	380.691	18.100	5,0%
B.I	Kurzfristige Forderungen	100.715	95.121	-5.594	-5,6%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.560	27.129	6.569	32,0%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	549	2.734	2.185	398,0%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	68.536	51.938	-16.598	-24,2%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	11.069	13.320	2.251	20,3%
B.II	Vorräte	6.487	6.443	-44	-0,7%
B.II.1	Vorräte	6.487	6.443	-44	-0,7%
B.III	Liquide Mittel	204.504	206.693	2.189	1,1%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	89.071	80.733	-8.338	-9,4%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	115.433	125.960	10.527	9,1%
B.IV.	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	630	728	98	15,6%
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	630	728	98	15,6%
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	50.256	71.705	21.449	42,7%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	50.256	71.705	21.449	42,7%
	Summe Aktiva	5.401.742	5.375.900	-25.842	-0,5%

Tabelle 14: Passiva

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	831.026	403.924	-427.102	-51,4%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.118.002	1.118.210	208	0,0%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-364.651	-795.309	-430.658	-118,1%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	77.672	81.022	3.350	4,3%
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	3	1	-2	-66,7%
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	22.803	28.539	5.736	25,2%
D.I	Investitionszuschüsse	22.803	28.539	5.736	25,2%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	22.767	28.463	5.696	25,0%
D.I.2	Investitionszuschüsse von Übrigen	37	76	39	105,4%
E	Langfristige Fremdmittel	4.028.123	4.336.381	308.258	7,7%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	962.021	1.157.740	195.719	20,3%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	962.021	1.157.740	195.719	20,3%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-86.150	-95.972	-9.822	-11,4%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	86.150	95.972	9.822	11,4%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	118.891	104.337	-14.554	-12,2%
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	754	730	-24	-3,2%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	10.265	22.184	11.919	116,1%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	107.872	81.423	-26.449	-24,5%
E.III	Langfristige Rückstellungen	2.947.211	3.074.303	127.092	4,3%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	20.166	20.023	-143	-0,7%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	12.199	13.344	1.145	9,4%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	15.294	15.293	-1	0,0%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.239.935	2.338.900	98.965	4,4%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	659.618	686.744	27.126	4,1%
F	Kurzfristige Fremdmittel	519.790	607.056	87.266	16,8%
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	111.836	114.311	2.475	2,2%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	111.836	114.311	2.475	2,2%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	220.553	215.904	-4.649	-2,1%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.817	78.168	-7.649	-8,9%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	23	4	-19	-82,6%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	22.329	61.114	38.785	173,7%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	112.384	76.617	-35.767	-31,8%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	162.382	253.539	91.157	56,1%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	3.895	9.626	5.731	147,1%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	11.815	10.936	-879	-7,4%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	20.059	21.366	1.307	6,5%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	126.613	211.610	84.997	67,1%
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	25.019	23.303	-1.716	-6,9%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	25.019	23.303	-1.716	-6,9%
	Summe Passiva	5.401.742	5.375.900	-25.842	-0,5%

Sämtliche Tabellen enthalten nur jene Posten, die im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg enthalten sind. Eine Änderung der Nummerierung wurde nicht vorgenommen.

Die wesentlichen Veränderungen zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 werden in den einzelnen Punkten zum Vermögenshaushalt näher analysiert.

Kennzahlen dienen der Steuerung und Analyse von Jahresabschlüssen. Wichtig ist hierbei jedoch die Kennzahlen nicht isoliert zu betrachten, sondern im Zeitablauf bzw im Verhältnis zu einer adäquaten Benchmark zu analysieren.

Aufgrund der Aktualität der Einführung der VRV 2015 (erstmaliger Rechnungsabschluss des Landes Salzburg auf Basis der VRV 2015 im Jahr 2018) gibt es im Kennzahlenbereich keine belastbaren Benchmarks bzw Erfahrungswerte.

6.2 Immaterielle Vermögenswerte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der immateriellen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 15: Immaterielle Vermögenswerte

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1.167	1.177	10	0,9%

Die Definition und Bewertung der immateriellen Vermögenswerte ist in § 24 VRV 2015 geregelt. Immaterielle Vermögenswerte sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Die Bewertung erfolgt zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bzw bei unentgeltlichem Erwerb mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert. Vermögenswerte, die einer Wertminderung aufgrund Abnutzung unterliegen, werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern sind in der Anlage 7 zur VRV 2015 definiert. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 diese heranzuziehen und zu begründen.

Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen immateriellen Vermögenswerte betrugen rund 1,2 Mio Euro. Hauptposten waren hier ein Wassernutzungsrecht in Höhe von rund 0,7 Mio Euro und Softwarelizenzen in Höhe von rund 0,4 Mio. Die angenommene Nutzungsdauer der Softwarelizenzen betrug drei Jahre. Die Veränderung

zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte hauptsächlich aus höheren Zugängen als Abschreibungen im Bereich der Software und der Lizenzen.

Der LRH prüfte die immateriellen Vermögenswerte des Rechnungsabschlusses 2023 aufgrund der Höhe und der marginalen Veränderungen zum Vorjahr analytisch.

Wurden Zugänge aus Zukäufen auf bereits bestehende Vermögenswerte aktiviert, so führte der Prozess sowie die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik im Rechnungsabschluss 2023 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Ein manueller Eingriff, wie etwa eine Korrektur der Restnutzungsdauer oder der Bewegungsart, wurde von der Landesbuchhaltung nur bei betragsmäßig wesentlichen Anlagen durchgeführt.

6.3 Sachanlagen

(1) Sachanlagen umfassen gemäß § 24 Abs 1 VRV 2015 materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Die Sachanlagen untergliedern sich entsprechend der VRV 2015 (Anlage 1c) in die folgenden Unterklassen:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau.

Die Bewertung von Sachanlagen hat gemäß § 24 Abs 4 VRV 2015 grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Lediglich unentgeltliche Erwerbe sind mit dem fortgeschriebenen beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Abnutzbare Vermögenswerte des Sachanlagevermögens sind gemäß § 19 Abs 10 VRV 2015 ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear abzuschreiben. Für die Berechnung der planmäßigen Abschreibung sind grundsätzlich die Nutzungsdauern der Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine von der Anlage 7 zur VRV 2015 abweichende voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, ist diese heranzuziehen. Die Anwendung einer von der VRV 2015 abweichenden Nutzungsdauer erfordert eine entsprechende Begründung.

Eine außerplanmäßige Abschreibung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens ist gem § 19 Abs 14 VRV 2015 bei wesentlichen Wertminderungen vorzunehmen, wenn der beizulegende Zeitwert den Buchwert des Vermögenswertes unterschreitet.

Eine Wertaufholung ist gemäß § 19 Abs 5 VRV 2015 ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte durchzuführen, wenn sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die Obergrenze für eine derartige Wertaufholung bilden die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung des Gesamtbetrages der Sachanlagen, der sich auf die Unterklassen folgendermaßen verteilte:

Tabelle 16: Sachanlagen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II	Sachanlagen	2.376.715	2.394.401	17.686	0,7%
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.918.337	1.905.997	-12.340	-0,6%
A.II.2	Gebäude und Bauten	301.705	341.537	39.832	13,2%
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	54	51	-3	-5,6%
A.II.4	Sonderanlagen	536	518	-18	-3,4%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	36.045	40.786	4.741	13,2%
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.573	11.409	3.836	50,7%
A.II.7	Kulturgüter	36.952	37.305	353	1,0%
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	75.513	56.797	-18.716	-24,8%

6.3.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

- (1) Die Untergliederung des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur erfolgte in Übereinstimmung mit dem Kontenplan der VRV 2015 (Anlage 3a) in die Gruppen Grund und Boden, Straßenbauten, Grundstücke zu Straßenbauten, bauliche Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen.

Tabelle 17: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1.918.337	1.905.997
Grund und Boden	534.009	528.522
Straßenbauten	392.869	392.630
Grundstücke zu Straßenbauten	97.873	104.264
Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	841.388	825.612
Sonstige Grundstückseinrichtungen	52.198	54.968

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte im Wesentlichen aus höheren Abschreibungen als Zugängen insbesondere im Bereich der baulichen Anlagen zu Straßenbauten.

Der LRH prüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mittels Stichproben. Der LRH erhob dabei, dass Grundstückstransaktionen nicht oder auf falschen Sachkonten im Rechnungsabschluss erfasst wurden. Dies betraf insbesondere Erwerbsvorgänge und Veräußerungen von Liegenschaften der Landesstraßenverwaltung.

(2) Der LRH fordert erneut, den Prozess der Meldung und Erfassung von Grundstückstransaktionen zu überarbeiten, um eine vollständige und richtige Erfassung sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere Grundstücke im Bereich der Landesstraßenverwaltung.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Landesbuchhaltung und die Abteilung 6 an der weiteren Optimierung des Prozesses arbeiteten.*

6.3.2 Gebäude und Bauten

(1) Der Bilanzposten Gebäude und Bauten wurde in Abhängigkeit der Nutzung der Vermögenswerte weiter untergliedert.

Tabelle 18: Gebäude und Bauten im Detail

Bezeichnung	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro
Gebäude und Bauten	301.705	341.537
Verwaltungsbauten	54.379	91.116
Bildungsbauten	110.609	118.561
Kulturbauten	30.760	30.030
Sozialbauten und Betreuungszentren	19.010	18.415
Gesundheitsbauten	45.467	41.147
Sportbauten- und anlagen	15.784	15.469
Werkbauten und Lager	15.623	14.931
Land- und forstwirtschaftliche Gebäude	6.575	6.251
Wohn-, Geschäfts- und Betriebsbauten	3.497	5.616

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen (insbesondere der Neubau Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung) als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Der LRH überprüfte die unterjährigen Bewegungen des Bilanzpostens Gebäude und Bauten mittels Stichproben. Der LRH erhob dabei, dass auf das Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung die Abbruchkosten eines Gebäudes aktiviert wurden, das im Vorfeld der Errichtung abgerissen wurde. Eine Aktivierung von Abbruchkosten auf das neue Gebäude ist gemäß VRV 2015 zulässig, entspricht aber nicht der herrschenden Ansicht. Demnach stellen Abbruchkosten in Abhängigkeit des Sachverhalts Anschaffungskosten von Grund und Boden oder laufenden Aufwand dar.

(2) Der LRH empfiehlt, Abbruchkosten von Gebäuden entsprechend der herrschenden Ansicht in Abhängigkeit des Sachverhalts als Anschaffungskosten von Grund und Boden oder laufenden Aufwand zu berücksichtigen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der Anteil an den Abbruchkosten in den derzeit bestehenden Anlagen in Bau ermittelt und entsprechend der heutigen Ansicht in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen als Aufwand gebucht werde. Eine einheitliche für das Land Salzburg geltende Vorgehensweise werde mit den betroffenen Dienststellen noch ausgearbeitet. Neben den Gebäuden sei noch die Vorgehensweise im Bereich Straßen zu definieren.*

6.3.3 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

(1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 19: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	36.045	40.786	4.741	13,2%

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen gehören zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Im Rechnungsabschluss 2023 hatten die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen einen Buchwert von rund 40,8 Mio Euro. In diesem Bilanzposten waren viele Anlagenklassen definiert und Anlagen aktiviert. Hauptposten waren die Anlagenklassen

der Maschinen und maschinellen Anlagen in Höhe von rund 29,0 Mio Euro. Die Veränderungen zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte im Wesentlichen aus höheren Zugängen und Umbuchungen als Abschreibungen in diesem Zeitraum.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Wurden Zugänge aus Zukäufen auf eine bereits bestehende Anlage aktiviert, so führte der Prozess sowie die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik im Rechnungsabschluss 2023 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Ein manueller Eingriff, wie etwa eine Korrektur der Restnutzungsdauer oder der Bewegungsart, wurde von der Landesbuchhaltung nur bei betragsmäßig wesentlichen Anlagen durchgeführt. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang insbesondere, dass es dadurch bei einigen Vermögenswerten im Jahr der Anschaffung zu einer sofortigen vollständigen Abschreibung kam.

Weiters erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2023 bei den technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen sowie betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam.

(2) Der LRH empfiehlt, die vereinfachte Vorgehensweise der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen und Betragsgrenzen für manuelle Korrekturen der Restnutzungsdauer festzulegen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Anlagen sowohl nach Art als auch in der*

Höhe der Anschaffungskosten eine Betragsgrenze bei Zuaktivierungen nicht übergreifend festlegbar sei. Bei Aktivierungen auf bestehende Anlagen werde im Einzelfall entschieden, ob auch passend zur Realität eine Anpassung der Nutzungsdauer vorgenommen werden müsse.

6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 20: Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.II.6	Amts, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.573	11.409	3.836	50,7%

Die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehört zu den Sachanlagen. Die Definition und Bewertung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ist in § 24 VRV 2015 geregelt.

Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesene Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung hatte einen Buchwert von rund 11,4 Mio Euro. Hauptposten war die Anlagenklasse der Möbel in Höhe von rund 5,0 Mio Euro. Diese Anlagenklasse enthielt eine hohe Anzahl von Anlagen mit meist geringem Wert. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte aus höheren Zugängen als Abschreibungen und Abgängen in diesem Zeitraum. Von den rund 5,4 Mio Euro an Zugängen betrafen rund 2,8 Mio Euro die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung der neuen Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung.

Die Prüfungshandlungen des LRH sahen unter anderem eine Stichprobenprüfung der Zugänge vor. Dabei erhob der LRH, dass standardisiert das Buchungsdatum der Kreditorenrechnung als Startzeitpunkt für die Abschreibung in SAP hinterlegt war. Diese Vorgehensweise kann der Regelung des § 19 Abs 10 VRV 2015 widersprechen, welche die Inbetriebnahme als Startzeitpunkt festlegt. Dies kann zu abweichenden Abschreibungen und Buchwerten führen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg hält hierzu fest, dass bei Zugang durch Kauf von gewöhnlichen Anlagegütern ohne aufwendigem Beschaffungsprozess aufgrund von organisatorischer

und technischer Vereinfachung der Zeitpunkt der Inbetriebnahme vom Buchungsdatum der Kreditorenrechnung abgeleitet wird.

Wurden Zugänge aus Zukäufen auf bereits bestehende Anlagen aktiviert, so führte der Prozess sowie die in SAP hinterlegte Abschreibungsmethodik im Rechnungsabschluss 2023 und den vorherigen Rechnungsabschlüssen zu fehlerhaften Abschreibungen. Ein manueller Eingriff, wie etwa eine Korrektur der Restnutzungsdauer oder der Bewegungsart, wurde von der Landesbuchhaltung nur bei betragsmäßig wesentlichen Anlagen durchgeführt.

Weiters erhob der LRH, dass es im Rechnungsabschluss 2023 bei der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zu betragsmäßig geringen Eröffnungsbilanzkorrekturen sowie betragsmäßig geringen Nachaktivierungen kam.

(2) Der LRH empfiehlt, die vereinfachte Vorgehensweise der Abschreibung bei Aktivierungen auf bereits bestehende Vermögenswerte in die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie aufzunehmen und Betragsgrenzen für manuelle Korrekturen der Restnutzungsdauer festzulegen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Anlagen sowohl nach Art als auch in der Höhe der Anschaffungskosten eine Betragsgrenze bei Zuaktivierungen nicht übergreifend festlegbar sei. Bei Aktivierungen auf bestehende Anlagen werde im Einzelfall entschieden, ob auch passend zur Realität eine Anpassung der Nutzungsdauer vorgenommen werden müsse.*

6.3.5 Kulturgüter

(1) Den Kulturgütern sind gemäß § 25 Abs 1 VRV 2015 Vermögenswerte zuzuordnen, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind gemäß § 25 Abs 2 Satz 1 VRV 2015 zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder zu Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen

Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter gemäß § 25 Abs 2 Satz 2 VRV 2015 in der Anlage 6h der VRV 2015 der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Die Kulturgüter wurden in die Gruppen der unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter unterteilt.

Tabelle 21: Kulturgüter im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Kulturgüter	36.952	37.305
Kulturgüter unbeweglich	8.777	8.899
Kulturgüter beweglich	28.175	28.406

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Buchwerte der beweglichen Kulturgüter zu den im Vorsystem enthaltenen Anschaffungskosten angesetzt. Waren im Vorsystem keine Anschaffungskosten vorhanden, wurden die beweglichen Kulturgüter ohne Wert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Eine vollständige Inventur der beweglichen Kulturgüter wie auch eine Überprüfung der Plausibilität der aus dem Vorsystem übernommenen Werte erfolgte nicht.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte im Wesentlichen aus Zugängen im Jahr 2023.

(2) Der LRH empfiehlt erneut die Überprüfung der Werthaltigkeit der unter den beweglichen Kulturgütern ausgewiesenen Vermögenswerte. Dies könnte auf Basis der im Land Salzburg vorhandenen Schätzgutachten durchgeführt werden.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Kulturgüter, die in den vorhandenen Schätzgutachten bewertet worden seien, bereits identifiziert worden seien und in Absprache mit den zuständigen Dienststellen in Bezug auf deren Werthaltigkeit überprüft und anschließend wertmäßig angepasst würden.*

6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

(1) Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2023 unter den geleisteten Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau folgende Positionen aus:

Tabelle 22: Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	75.513	56.797
In Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	12.772	7.605
In Bau befindliche Wasser- und Abwasserbauten (durch Dritte)	35	54
In Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	15.080	18.912
In Bau befindliche Gebäude und Bauten (durch Dritte)	36.465	23.605
In Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen (durch Dritte)	1.277	2.298
In Bau befindliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (Eigenregie)	36	62
In Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	55	58
Geleistete Anzahlungen für Anlagen	9.793	4.203

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte im Wesentlichen aus höheren Umbuchungen als Zugängen. Wesentliche Umbuchungen im Jahr 2023 betrafen den Neubau der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und das Grundstück des Landesverwaltungsgerichts.

Der LRH überprüfte die Zugänge des Bilanzpostens der Anlagen in Bau mittels Stichproben. Der LRH erhob dabei, dass auf den Neubau des Landesdienstleistungszentrums die Abbruchkosten der Gebäude aktiviert wurden, die auf den für den Neubau erworbenen Grundstücken standen und abgerissen wurden. Eine Aktivierung von Abbruchkosten auf das neue Gebäude ist gemäß VRV 2015 zulässig, entspricht aber nicht der herrschenden Ansicht. Demnach stellen Abbruchkosten in Abhängigkeit des Sachverhalts Anschaffungskosten von Grund und Boden oder laufenden Aufwand dar.

Die Umbuchungen der Anlagen in Bau wurden im Rahmen der Stichprobenprüfung der Bilanzposten Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur sowie Gebäude und Bauten geprüft (siehe die Punkte 6.3.1 bzw 6.3.2).

- (2) Der LRH empfiehlt, Abbruchkosten von Gebäuden entsprechend der herrschenden Ansicht in Abhängigkeit des Sachverhalts als Anschaffungskosten von Grund und Boden oder laufenden Aufwand zu berücksichtigen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Anlagen sowohl nach Art als auch in der Höhe der Anschaffungskosten eine Betragsgrenze bei Zuaktivierungen nicht übergreifend festlegbar sei. Bei Aktivierungen auf bestehende Anlagen werde im Einzelfall entschieden, ob auch passend zur Realität eine Anpassung der Nutzungsdauer vorgenommen werden müsse.*

6.4 Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 23: Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	28.731	30.796	2.065	7,2%
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	28.232	29.210	978	3,5%
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	619	643	24	3,9%
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	-121	943	1.064	879,3%

Definition und Bewertung der aktiven Finanzinstrumente und des langfristigen Finanzvermögens sind in § 33 VRV 2015 und die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten in § 34 VRV 2015 geregelt. § 33 VRV 2015 regelt zudem, dass liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen von den aktiven Finanzinstrumenten ausgenommen sind.

Die VRV 2015 gliedert die aktiven Finanzinstrumente in zwei Gruppen. Die bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumente sind jene mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für die eine Absicht und Fähigkeit des Behaltens bis zur Endfälligkeit besteht. Die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente wurden bei erstmaligem Ansatz als solche bestimmt. Beide Kategorien sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen.

Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind gemäß § 33 Abs 5 Z 1 VRV 2015 zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.

Ein weiterer Bilanzposten, welcher zu den aktiven Finanzinstrumenten/langfristiges Finanzvermögen zählt, ist das Partizipations- und Hybridkapital. Dieser Bilanzposten wird in der VRV 2015 nicht näher definiert.

Die derivativen Finanzinstrumente sind gemäß § 34 Abs 1 VRV 2015 Verträge, welche zum Austausch von Zinsen bzw Kapitalbeträgen eingegangen werden. Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit (erfüllt es alle Voraussetzungen der AFRAC-Stellungnahme 15), hat gemäß § 34 Abs 2 VRV 2015 der Ansatz zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen. Jene Derivate, welche die Voraussetzungen für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, werden gemäß § 34 Abs 4 VRV 2015 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen betrug rund 30,8 Mio Euro. Davon entfielen rund 29,2 Mio Euro auf die zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente. Diese Kategorie enthielt Anleihen bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte aus der Bewertung zum Bilanzstichtag. Weiters wurden zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente in Höhe von rund 0,7 Mio Euro aufgrund ihrer Fristigkeit in den Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen umgegliedert.

Das ausgewiesene Partizipations- und Hybridkapital betrug rund 0,6 Mio Euro und betraf das Genussrecht an der Gemeinnützigen Pflegezentrum Salzburg GmbH. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 wurde in der Neubewertungsrücklage berücksichtigt.

Die derivativen Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in Höhe von rund 0,9 Mio Euro entsprachen einem Zinsswap mit der ÖBFA. Der beizulegende Zeitwert zum Stichtag des Rechnungsabschlusses 2023 betrug laut Bewertung der vom Land Salzburg beauftragten Wertpapierfirma rund 0,9 Mio Euro. Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und

31. Dezember 2023 wurde ergebnisneutral über die Neubewertungsrücklage dargestellt.

Das Land Salzburg war zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses 2023 insgesamt an neun Derivaten beteiligt, wobei acht Derivate als Teile einer Bewertungseinheit eingestuft wurden.

Bewertungseinheit bedeutet, dass sich das derivative Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft bezieht und mit diesem eine wirtschaftliche Einheit bildet. Wirtschaftliche Einheit bedeutet, dass die Wertentwicklung von Grund- und Sicherungsgeschäft diametral ist. Das Sicherungsgeschäft wirkt wie eine Versicherung. Der separate Ausweis des derivativen Finanzinstrumentes entfällt. Es wird nur das Grundgeschäft dargestellt.

Im Rahmen der Prüfung der derivativen Finanzinstrumente erhob der LRH, dass fünf Bewertungseinheiten mit endfälliger Zinszahlung vom Land Salzburg gehalten wurden. Die VRV 2015 sieht hier nicht nur die Darstellung der Finanzschuld des Grundgeschäftes zum Nominalwert vor, sondern ebenfalls einen Ausweis der aufgelaufenen Zinsen als Forderung und Verbindlichkeit aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von gesamt rund 96,0 Mio Euro. Die Beträge sind passivseitig als Forderung und Verbindlichkeit darzustellen, um eine VRV 2015 konforme Abbildung zu gewährleisten und die Transparenz der Risiken der derivativen Finanzinstrumente zu erhöhen.

In Zusammenhang mit den derivativen Finanzinstrumenten erhielt der LRH die Auskunft, dass die Ratings monatlich überprüft werden. Weiters wurde dem LRH eine Unterlage übermittelt, welche festhält, dass die Bonität eines Schuldners zumindest Investment Grade aufzuweisen hat. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, sollte die Landesregierung zeitnah informiert werden, welche entsprechende Maßnahmen vorgeben solle.

Detaillierte Aufstellungen zum Posten aktive Finanzinstrumente/langfristiges Finanzvermögen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 unter den Beilagen 1.17 bis 1.20 dargestellt. Der LRH erhob, dass seiner Empfehlung bezüglich einer Darstellung aller vom Land Salzburg gehaltenen Derivate (und nicht nur der laut VRV 2015 vorgeschriebenen Derivate ohne Grundgeschäft) in der Anlage 60 nachgekommen wurde.

- (2) Der LRH empfiehlt, in Zusammenhang mit der Überprüfung der Ratings der Schuldner den Zeitpunkt der Berichterstattung zu überdenken. Laut übermittelten Unterlagen ist an die Landesregierung zu berichten, sobald die Bonität nicht mehr zumindest Investment Grad aufweist.

Verschlechtert sich das ursprüngliche Rating im Zeitablauf um drei Stufen, empfiehlt der LRH zudem, unverzüglich eine Mitteilung an die Regierung zu erstatten.

Es ist dabei zu bedenken, dass allfällige Maßnahmen bereits nach mehrfacher Verschlechterung des Ratings die Bewertung der Veranlagung deutlich beeinflussen, auch wenn das neue Rating immer noch Investment Grade aufweist. Eine Reaktion ist dann umgehend vorzubereiten, eventuell sind auch bereits Markterhebungen über die aktuelle Preissituation durchzuführen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Finanzabteilung die Empfehlung des LRH umsetzen werde.*

6.5 Beteiligungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 24: Beteiligungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.IV	Beteiligungen	836.955	808.229	-28.726	-3,4%
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	386.531	355.115	-31.416	-8,1%
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	408.918	408.984	66	0,0%
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	4.123	4.142	19	0,5%
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	37.383	39.987	2.604	7,0%

Die Definition und Bewertung der Beteiligungen ist in § 23 VRV 2015 geregelt. Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Beteiligungen an

verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen. Ein verbundenes Unternehmen wird bei einem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen von mehr als 50 % oder bei Kontrolle oder Beherrschung durch die Gebietskörperschaft angenommen. Ein assoziiertes Unternehmen liegt bei einem Kapitalanteil der Gebietskörperschaft zwischen 20 % und 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens vor. Unterhalb der Grenze von 20 % handelt es sich um eine sonstige Beteiligung. Weiters werden unter den Beteiligungen verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) dargestellt. Die Kriterien für die Zuordnung zu den verwalteten Einrichtungen sind in § 23 Abs 6 VRV 2015 definiert.

Anteile an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für das geschätzte Nettovermögen wird das Eigenkapital im engeren Sinn herangezogen, welches in § 224 Abs 3 UGB geregelt ist. Grundlage der Bewertung ist der aktuellste verfügbare Einzelabschluss. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen.

Der Buchwert der im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen Beteiligungen betrug rund 808,2 Mio Euro.

Beteiligungen an **verbundenen Unternehmen** betrugen rund 355,1 Mio Euro. Hauptposten der verbundenen Unternehmen waren die SALK in Höhe von rund 142,1 Mio Euro und die Land Salzburg Beteiligungs GmbH mit rund 122,2 Mio Euro.

Beteiligungen an **assoziierten Unternehmen** wurden mit rund 409,0 Mio Euro ausgewiesen. Die betragsmäßig größten assoziierten Unternehmen waren die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation mit rund 243,1 Mio Euro und die Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. mit rund 156,0 Mio Euro.

Sonstige Beteiligungen betrugen rund 4,1 Mio Euro und enthielten als größten Posten die Großglockner-Hochalpenstraßen-Aktiengesellschaft mit rund 2,7 Mio Euro.

Die **verwalteten Einrichtungen** in Höhe von rund 40,0 Mio Euro enthielten als größte Einrichtung den Salzburger Wachstumsfonds mit rund 17,8 Mio Euro.

Detaillierte Aufstellungen zu den mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen sowie den verwalteten Einrichtungen waren im Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 in den Beilagen 1.14 bis inklusive 1.16 dargestellt.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 in Höhe von rund 28,7 Mio Euro resultierte aus der negativen Veränderung des Eigenkapitals der Beteiligungen. Hauptposten waren hierbei die Verringerung des anteiligen Eigenkapitals der SALK um rund 31,4 Mio Euro und der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation um rund 12,5 Mio Euro.

Positiv im Vergleich zum Vorjahr entwickelte sich beispielsweise das anteilige Eigenkapital der Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H. mit rund 6,8 Mio Euro. Neu im Jahr 2023 war die Beteiligung an der Fachhochschule Salzburg GmbH, welche einen Buchwert von rund 5,6 Mio Euro im Rechnungsabschluss 2023 auswies.

Im Jahresabschluss der SALK zum 31. Dezember 2020 kam es zu wesentlichen Umgliederungen von den ungebundenen Kapitalrücklagen in den Posten der Investitionszuschüsse und somit zu einem geringeren Beteiligungswert beim Land Salzburg im Rechnungsabschluss 2021. Der LRH wies in diesem Zusammenhang auch auf den Ausweis einer "kameralen Rücklage" im Jahresabschluss der SALK hin, die im Sinne der Unternehmensrechnungslegung nicht existiert.

Im Jahresabschluss der SALK zum 31. Dezember 2022 wurden im Posten Eigenkapital diesbezüglich im Vergleich zu den Vorjahren einige Änderungen durchgeführt und im Anhang erläutert. So wurde die bisher ausgewiesene "kamerale Rücklage" in Höhe von rund 126,7 Mio Euro zum Großteil (rund 123,0 Mio Euro) dem Bilanzgewinn zugewiesen. Weiters wurde eine Gewinnrücklage in Höhe von 3,0 Mio Euro eingestellt. Der LRH weist an dieser Stelle darauf hin, dass er im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg nicht den Jahresabschluss der SALK prüfte und Jahresabschlüsse als Grundlage der Beteiligungsbewertung der Beteiligungen nicht detailliert vom LRH hinterfragt werden. Bei den Abschlüssen der SALK handelte es sich jeweils um testierte Jahresabschlüsse mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken.

Gemäß § 23 Abs 7 der VRV 2015 sind für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) deren Rechnungsabschlüsse heranzuziehen, die entweder nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen

Regelungen (UGB, IFRS) erstellt wurden. Das ALHG 2018 hält in § 1 Abs 4 dazu fest, dass grundsätzlich ein Ergebnishaushalt, ein Finanzierungshaushalt und ein Vermögenshaushalt analog zu jenem des Landes Salzburg zu führen ist und die Bewertungsgrundsätze der VRV 2015 anzuwenden sind. Ausgenommen davon sind gemäß ALHG 2018 nur jene verwalteten Einrichtungen, für deren Haushaltserstellung und Haushaltsführung gesonderte gesetzliche Regelungen des Bundes oder des Landes gelten oder verwaltete Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der LRH erhob, dass nicht alle verwalteten Einrichtungen die Vorgaben des ALHG 2018 einhielten.

Im Rahmen der Beteiligungen führte der LRH weiters eine Prüfung der Beilagen 1.2, 1.3, 1.9, 1.14, 1.15 und 1.16 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 durch.

- (2) Der LRH fordert, das ALHG 2018 einzuhalten und verwaltete Einrichtungen, sofern die Kriterien erfüllt sind, entsprechend dem § 1 Abs 4 zu bilanzieren.

Der LRH hält fest, dass sich trotz testierter Jahresabschlüsse die Struktur des Eigenkapitals der SALK durch bilanzielle Umgliederungen erneut erheblich veränderte.

Die Feststellung zur Prüfung der Beilagen in Zusammenhang mit Beteiligungen sind unter Punkt 8.1 dieses Berichtes zu finden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Forderung des LRH an die betroffenen Einrichtungen weitergeleitet worden sei, diese werde in den dafür zuständigen Gremien behandelt.*

6.6 Langfristige Forderungen

- (1) Die langfristigen Forderungen gliedern sich in langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen und sonstige langfristige Forderungen.

Tabelle 25: Langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V	Langfristige Forderungen	1.795.584	1.760.606	-34.978	-1,9%
A.V.1.	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60	159	99	165,0%
A.V.2.	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.737.696	1.685.286	-52.410	-3,0%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	57.828	75.162	17.334	30,0%

Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betrafen jene Forderungen, die erst im Jahr 2025 oder später fällig werden.

6.6.1 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 26: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1.737.696	1.685.286	-52.410	-3,0%

Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind gemäß § 21 VRV 2015 langfristige Forderungen und sind - sofern sie verzinst sind - mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10.000 Euro übersteigt. Als Zinssatz wird die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Für zweifelhafte Forderungen ist gemäß § 21 Abs 2 VRV 2015 eine Einzelwertberichtigung zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Es können auch vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Dies ist der Fall, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge sind gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 aus Erfahrungswerten der

Vergangenheit (drei bis fünf Jahre) zu ermitteln und als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtet.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Vergleich mit den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres im Detail:

Tabelle 27: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen im Detail

Bezeichnung	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro
Förderdarlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	1.890.534	1.835.282
SALK (für Psychiatrische Reha St. Veit)	3.198	3.044
Gemeinnützige Pflegezentrum Salzburg GmbH	2.292	2.126
Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1.326	1.327
Schiene Salzburg GmbH	981	1.982
Landwirtschaftliche Besitzfestigungsgen. Salzburg reg. Gen. mbH	1.100	1.100
Übrige gewährte Darlehen (jeweils unter 1 Mio Euro)	2.035	1.838
Summe gewährte Darlehen	1.901.467	1.846.699
Barwertabzinsungen	-158.736	-152.950
Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung	-5.035	-8.464
Summe	1.737.696	1.685.286

Die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen zum 31. Dezember 2023 betrugen rund 1.685,3 Mio Euro. Der überwiegende Anteil der Darlehensforderungen (rund 99 %) entfiel auf Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse, die im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben wurden.

Die Verminderung der Summe der gewährten Darlehen im Vergleich zum 31. Dezember 2022 um rund 54,8 Mio Euro resultierte im Wesentlichen daraus, dass sich die Darlehen einschließlich Annuitätenzuschüsse aus der Wohnbauförderung um rund 55,3 Mio Euro verminderten. Deren Rückgang hing damit zusammen, dass Tilgungen einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen wesentlich höher waren als die Gewährung neuer Darlehen (aus rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen und rückzahlbaren Zuschüssen).

Der LRH erhob, dass im Darlehensvertrag mit der Schiene Salzburg GmbH für den ausstehenden Kapitalbetrag im Zeitraum bis zum vereinbarten Tilgungsbeginn eine Verzinsung des Darlehens vereinbart wurde. Die zuständige Abteilung führte keine Berechnung der abzugrenzenden Zinserträge sowie Meldung an die Landesbuchhaltung durch.

Der Zinssatz für die Berechnung des Barwertes (UDRB) der unverzinsten Forderungen zum 31. Dezember 2023 betrug 2,686 %. Der Betrag der Abzinsung auf den niedrigeren Barwert betrug rund 153,0 Mio Euro.

Die Wertberichtigung für Darlehen und Annuitätenzuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung erhöhte sich von rund 5,0 Mio Euro zum 31. Dezember 2022 auf rund 8,5 Mio Euro zum 31. Dezember 2023.

Für die Berechnung dieser Wertberichtigung wurden die Forderungsabschreibungen den jährlichen Tilgungen gegenübergestellt und dieser Prozentwert mit dem Stand der Forderungen multipliziert. Der für die Berechnung der Wertberichtigung verwendete Wert der jährlichen Forderungsabschreibung entsprach dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre. Die Erhöhung der Wertberichtigung hing mit einem höheren Durchschnittswert für Abschreibungen von Forderungen sowie mit der niedrigeren Basis der Tilgungen zusammen. Dadurch erhöhte sich der für die Berechnung verwendete Prozentwert.

Die Tilgung und Vergabe von Darlehen im Finanzierungshaushalt bezogen sich auf den Zeitpunkt der Tilgung und waren daher nicht mit der Veränderung in der Vermögensrechnung vergleichbar. So bewirkte die Vorschreibung von Tilgungen eine Verminderung des Standes der gewährten Darlehen und eine Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der Vermögensrechnung. In der Finanzierungsrechnung wurden Tilgungen und Vergaben mit dem Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses erfasst.

Forderungsabschreibungen für Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse betrugen im Jahr 2023 rund 0,9 Mio Euro.

- (2) Der LRH fordert, die Erträge aus vertraglich vereinbarten Zinsen im Hinblick auf die zeitliche Zuordnung korrekt zu buchen und eine entsprechende Abgrenzung zu bilden. Auf den Grundsatz der Vollständigkeit ist zu achten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die korrekte Zuordnung der Erträge aus Zinsen und eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen werde.*

6.6.2 Sonstige langfristige Forderungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 28: Sonstige langfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	57.828	75.162	17.334	30,0%

Die Definition und die Bewertung der Forderungen sind in § 21 VRV 2015 geregelt. Laut Abs 1 sind Forderungen Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Die Bewertung langfristiger unverzinster Forderungen erfolgt zum Barwert, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt. Der Barwert und seine Berechnung ist in § 19 Abs 5 VRV 2015 definiert. Als Zinssatz wird die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag festgelegt.

Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen sonstigen langfristigen Forderungen betrugen rund 75,2 Mio Euro. Hauptposten waren Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeistern und Sprengelärzten in Höhe von rund 55,8 Mio Euro (zur Ermittlung der Forderung siehe 6.17.4). Weitere Hauptposten waren Forderungen gegenüber Gemeinden in Zusammenhang mit der Sozialhilfe in Höhe von rund 15,1 Mio Euro, grundbücherlich besicherte Forderungen im Rahmen der Mindestsicherung in Höhe von rund 3,1 Mio Euro, Forderungen aus Kautionen von Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro und Forderungen aus der Vergabe von Liquiditätsdarlehen in Höhe von rund 1,7 Mio Euro. Weiters wurden eine Abzinsung auf den Barwert in Höhe von rund 3,4 Mio Euro berücksichtigt.

Die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr ergab sich im Wesentlichen aus dem Anstieg der Restforderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit der Sozialhilfe in Höhe von rund 15,1 Mio Euro und der Forderungen an Gemeinden in Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen gegenüber Bürgermeistern und Sprengelärzten in Höhe von

rund 5,8 Mio Euro. Die Forderungen gegenüber dem ESF-Fonds reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,7 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass die sonstigen langfristigen Forderungen nicht in kurzfristige Bestandteile (Tilgung innerhalb der nächsten 12 Monate) und langfristige Bestandteile aufgegliedert wurden.

Der LRH erhob, dass die Forderungen aus Kautionen von Leasingverträgen in Höhe von rund 2,2 Mio Euro in den sonstigen langfristigen Forderungen ausgewiesen waren. Laut Auskunft der Landesbuchhaltung wurde auf eine Abzinsung auf den Barwert verzichtet, da diese als kurzfristig anzusehen waren, auch wurden die Kautionen im Jahr 2024 bereist aufgelöst bzw sollen die Verträge gekündigt werden.

6.7 Kurzfristige Forderungen

- (1) Gemäß § 21 Abs 1 VRV 2015 sind Forderungen Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen sind - ebenso wie langfristige, verzinsten Forderungen - zum Nominalwert zu bewerten. Eine Forderung gilt gemäß § 18 Abs 3 VRV 2015 dann als kurzfristig, wenn zu erwarten ist, dass die Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Forderungen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum Stand zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 29: Kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.I	Kurzfristige Forderungen	100.715	95.121	-5.594	-5,6%
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.560	27.129	6.569	32,0%
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	549	2.734	2.185	398,0%
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	68.536	51.938	-16.598	-24,2%
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	11.069	13.320	2.251	20,3%

Die **kurzfristigen Forderungen** betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 95,1 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 5,6 Mio Euro. Der Grund dafür war insbesondere, dass sich die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und

Leistungen um rund 6,6 Mio Euro erhöhten und sich die sonstigen kurzfristigen Forderungen um rund 16,6 Mio Euro verringerten.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 27,1 Mio Euro. Die Erhöhung um rund 6,6 Mio Euro im Vergleich zum Vorjahr war insbesondere auf höhere Forderungen gegenüber Gemeinden zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Forderungen gegenüber Gemeinden um rund 7,5 Mio Euro. So erhöhten sich etwa die Forderungen der Abteilung 3 gegenüber den Gemeinden aus der Sozialhilfe, an dessen Kosten sich die Gemeinden zu 50 % zu beteiligen hatten. Neu hinzu kam eine Forderung der Bildungsdirektion an die Stadtgemeinde Salzburg in Höhe von rund 2,4 Mio Euro in Zusammenhang mit Berufsschulkosten.

Die Forderungen aus der Wohnbauförderung (Rückflüsse) veränderten sich im Vergleich zum Vorjahr kaum und betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 10,1 Mio Euro (2022: 10,3 Mio Euro).

Auch zum Rechnungsabschluss 2023 waren im Bilanzposten kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen enthalten, die seit mehr als einem Jahr fällig waren. Eine Auswertung der Forderungen nach dem Datum der Nettofälligkeit ergab, dass eine Forderung aus dem Jahr 1997 stammte. Offene Forderungen aus der Zeit vor 1. Jänner 2023 betrugen rund 4,9 Mio Euro. Wie bereits in den Vorjahren, entfiel die Mehrheit dieser Forderungen mit rund 3,2 Mio Euro auf die Abteilung 3. Aufgrund einer Aufforderung der Abteilung 3 (Oberbehörde) im Jänner und November 2023 an die Bezirksverwaltungsbehörden meldeten diese Forderungen von rund 0,5 Mio Euro zur Wertberichtigung bzw Abschreibung an.

Der LRH wertete zudem alle niedergeschlagenen Forderungen aus. Bei niedergeschlagenen Forderungen handelte es sich um Forderungen, bei denen Maßnahmen zur Einbringung (zB mittels Exekution) wegen Aussichtslosigkeit bereits ausgesetzt waren. Die niedergeschlagenen Forderungen betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 0,5 Mio Euro. Die Mehrheit dieser Forderungen entfiel ebenfalls auf die Abteilung 3. In der Mehrheit dieser Fälle erfolgte die letzte Mahnung vor 2018. In zwei Fällen erfolgte die letzte Mahnung im Jahr 1997.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum 31. Dezember 2023 mit rund 2,6 Mio Euro wertberichtigt.

Laut Mitteilung der Landesbuchhaltung wird das **zentrale Forderungsmanagement** im Jahr 2026 seine Tätigkeit aufnehmen. Seine Aufgabe wird unter anderem darin bestehen, Exekutionen nach mehreren erfolglosen Mahnversuchen zu betreiben. Davon ausgenommen sind etwa Forderungen der Bezirksverwaltungsbehörden, die weiterhin von den Bezirksverwaltungsbehörden selbst bearbeitet werden. Das zentrale Forderungsmanagement wird in die Abteilung 8 integriert.

Bereits zum Rechnungsabschluss 2022 teilte die Landesbuchhaltung mit, dass eine Änderung der Zuordnung eines Geschäftspartners zu einem Sammelkonto erst durchgeführt werden kann, wenn es zum Geschäftspartner keine offenen Posten mehr gibt. SAP kann ansonsten den Ausgleich offener Posten nicht zuordnen. Aufgrund dieser Mitteilung führte der LRH zum Rechnungsabschluss 2023 keine Analyse auf Kontenebene durch, um die korrekte Zuordnung der Geschäftspartner zum entsprechenden Sammelkonto zu überprüfen.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Abgaben** betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 2,7 Mio Euro und lagen um rund 2,2 Mio Euro über den Stand vom Vorjahr. Diese Erhöhung war auf eine Umstellung bei der Abrechnung der Rundfunkgebühr zwischen Bund und Land zurückzuführen.

Die **sonstigen kurzfristigen Forderungen** betrugen zum Bilanzstichtag rund 51,9 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 16,6 Mio Euro. Ausschlaggebend dafür war insbesondere die Verringerung bzw der Wegfall von Forderungen der Abteilung 3 gegenüber dem Bund von gesamt rund 12,4 Mio Euro. So verringerte sich die Forderung aus der Grundversorgung im Vergleich zum Vorjahr um rund 7,8 Mio Euro. Die Abteilung 3 begründete dies mit hohen Akontozahlungen des Bundes. Außerdem beglich der Bund im Jahr 2023 die zum Bilanzstichtag 2022 bestehende Forderung von rund 4,6 Mio Euro in Zusammenhang mit dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz.

In den sonstigen kurzfristigen Forderungen war auch die Forderung des Landes Salzburg gegenüber der SALK aus nicht verbrauchten Mitteln enthalten, die das Land Salzburg unterjährig als Beitrag zum Betriebsabgang an die SALK akontierte. Diese Forderung verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,8 Mio Euro auf rund 27,5 Mio Euro.

Die Forderung aus Zinsen in Zusammenhang mit Wertpapieren und Termineinlagen erhöhte sich um rund 1,0 Mio Euro.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen wurden zum 31. Dezember 2023 mit rund 0,7 Mio Euro wertberichtigt. Davon entfielen rund 0,5 Mio Euro auf die Wertberichtigung von Strafforderungen der Bezirkshauptmannschaften.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** handelt es sich um Vorschüsse gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015. Diese betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 13,3 Mio Euro und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um rund 2,3 Mio Euro. Dieser Bilanzposten wurde unter anderem dazu genutzt, um die Forderungen des Landes Salzburg gegenüber Fremddienststellen, für welche das Land Salzburg die Gehaltsabrechnungen durchführte, abzuwickeln.

Laut Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg erfolgt keine Wertberichtigung der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, weil das allgemeine Ausfallrisiko im Allgemeinen sehr gering ist bzw nicht besteht.

- (2) Der LRH verweist auf die Vorgaben der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie des Landes Salzburg und fordert die Dienststellen auf, Forderungen regelmäßig auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Der LRH erhob, dass die Mehrheit der Forderungen, die älter als ein Jahr waren, auf die Abteilung 3 entfiel. Die ältesten Forderungen der Abteilung 3 stammten aus dem Jahr 1997.

Der LRH wertete zudem alle Forderungen mit Mahnsperre N (niedergeschlagene Forderungen) aus. Die Mehrheit der niedergeschlagenen Forderungen entfiel ebenfalls auf die Abteilung 3. In der Mehrheit dieser Fälle erfolgte die letzte Mahnung vor 2018. In zwei Fällen erfolgte die letzte Mahnung im Jahr 1997. Der LRH fordert die Abteilung 3 auf, im Rechnungsjahr 2024 alle niedergeschlagenen Forderungen auf Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls abzuschreiben.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung entsprechend der Stellungnahme der Abteilung Soziales mit, dass die Auswertung des LRH zu den niedergeschlagenen Forderungen (Mahnsperre) aus SAP erfolgt sei. Die Bezirksverwaltungsbehörden im Vollzugsbereich der Abteilung Soziales würden jedoch*

nicht im SAP mahnen, sondern im SIS, sodass die Auswertung aus SAP keinen gültigen Rückschluss auf die tatsächliche Mahnpraxis der Bezirksverwaltungsbehörden zulasse. Es sei somit auszuschließen, dass in der Mehrheit der Fälle die letzte Mahnung vor 2018 erfolgt sei.

Ferner müsse darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung der Werthaltigkeit der niedergeschlagenen Forderungen hinsichtlich der Forderungen aus dem Bereich SIS ausschließlich den delegierten Bezirksverwaltungsbehörden und nicht der Abteilung Soziales obliege, die mangels Kenntnis des Einzelfalles auch gar keine Beurteilung der Werthaltigkeit einer einschlägigen Forderung vornehmen könnte.

Die Abteilung Soziales sei jedoch der Aufforderung des LRH nachgekommen und habe ihrerseits die Bezirksverwaltungsbehörden ersucht, offene Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Aufgrund der Rückmeldungen der Bezirksverwaltungsbehörden seien nicht werthaltige offene Forderungen zur Abschreibung an die Landesbuchhaltung gemeldet bzw entsprechende Regierungsbeschlüsse herbeigeführt worden. Dabei habe sich ua herausgestellt, dass nicht überall ausreichend personelle Ressourcen vorhanden seien, um die Masse an Forderungsabschreibungen zu bearbeiten und generell deren Werthaltigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen und sich zudem die Überleitung aus dem SIS/SAP als Erschwernis gestalte.

Abschließend dürfe darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Umsetzungsprojekts Forderungsmanagement an Lösungen für die Schnittstellenproblematik SIS/SAP gearbeitet werde und davon ausgegangen werde, dass es mit der Produktivsetzung zu Verbesserungen sowohl bei der Forderungsbetreibung und als auch der Aussagekraft bezüglich der Werthaltigkeit der Forderungen kommen werde.

- (4) Der LRH fordert, die Schnittstellenproblematik zwischen SIS und SAP zeitnah zu lösen, um einen ordentlichen Ausweis in SAP sicherzustellen und um gegebenenfalls eine geordnete Übergabe an das zentrale Forderungsmanagement sicherzustellen.

6.8 Vorräte

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Vorräte zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 30: Vorräte

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.II.1	Vorräte	6.487	6.443	-44	-0,7%

Die Definition und Bewertung der Vorräte ist in § 22 VRV 2015 geregelt. Die Erfassung erfolgt zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Am Rechnungsabschlussstichtag ist der niedrigere Wert aus den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Wiederbeschaffungswert anzusetzen.

Die Vorräte im Rechnungsabschluss 2023 betrugen rund 6,4 Mio Euro. Der LRH prüfte die Vorräte des Rechnungsabschlusses 2023 aufgrund der Höhe und der marginalen Veränderungen zum Vorjahr analytisch. Die Richtlinie zur Durchführung von Lagerinventuren als auch die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie blieben im Bereich der Vorräte unverändert.

6.9 Liquide Mittel

- (1) Gemäß § 20 VRV 2015 umfassen liquide Mittel Kassa- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen, die zum Nominalwert zu bewerten sind. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 31: Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III	Liquide Mittel	204.504	206.693	2.189	1,1%
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	89.071	80.733	-8.338	-9,4%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	115.433	125.960	10.527	9,1%

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der liquiden Mittel zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022 im Detail:

Tabelle 32: Liquide Mittel im Detail

Bezeichnung	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro	Veränderung Tsd. Euro
Bankbestand			
Festgelder	40.000	70.000	30.000
Bezirkshauptmannschaften	1.761	3.098	1.337
Restliche Bankbestände	162.688	133.535	-29.153
Barbestand	56	60	4
Summe Liquide Mittel (Bilanzposten B.III)	204.504	206.693	2.189
davon Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1)	89.071	80.733	-8.338
davon Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2)	115.433	125.960	10.527

Die liquiden Mittel des Landes Salzburg betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 206,7 Mio Euro und lagen um rund 2,2 Mio Euro über dem Stand zum 31. Dezember 2022.

Aufgrund der rechtlichen Notwendigkeit, Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen, wurden rund 126,0 Mio Euro der Bar- und Bankbestände mittels Hilfskonto zu den Zahlungsmittelreserven (Bilanzposten B.III.2) umgegliedert, sodass beim Bilanzposten Kassa, Bankguthaben, Schecks (Bilanzposten B.III.1) zum 31. Dezember 2023 rund 80,7 Mio Euro in der Vermögensrechnung verblieben. Die Entwicklung der Zahlungsmittelreserve wird in Punkt 6.10 im Detail erläutert.

Die Geldbestandskonten verteilten sich auf Sparbücher, Giro- und Festgeldkonten. Keines der Girokonten wies zum 31. Dezember 2023 einen negativen Geldbestand auf. Vereinzelt gab es Konten, die seit Jahren keine Umsätze verzeichneten.

Die Landesbuchhaltung kam der jahrelangen Forderung des LRH nach und erfasste die Bestände von zwei Bankkonten, die nicht auf den Rechtsträger Land Salzburg lauteten, als sonstige kurzfristige Forderungen.

Der jahrelangen Forderung des LRH, eine Kassenrichtlinie zu erlassen, kam die Landesbuchhaltung teilweise nach. Die Landesbuchhaltung legte eine Kassenrichtlinie für die Barkasse des Landeszentrums für Hör- und Sehbildung vor. Eine Kassenrichtlinie

für die restlichen Barkassen ist auskunftsgemäß in Ausarbeitung und soll 2024 finalisiert werden.

Für die Dokumentation der baren Geschäftsfälle nutzten die kassenführenden Dienststellen unterschiedliche Softwaresysteme. So dokumentierten die kassenführenden Dienststellen die baren Geschäftsfälle entweder in SAP, in einer anderen dafür speziell geeigneten Software oder in einer Excel-Datei.

Der LRH überprüfte zu ausgewählten Barkassen die Führung der Kassenbücher und die Erfassung der baren Geschäftsfälle in SAP. Der LRH erhob dabei etwa folgende Sachverhalte:

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaft** nutzte die Barkasse, um daraus Ausgaben für Einzelfallhilfen zu tätigen. Einnahmen verzeichnete sie ausschließlich in Form von Barabhebungen vom Bankkonto. Ein Kassenbuch führte die Kinder- und Jugendanwaltschaft nicht. Die Ausgaben wurden in einer Excel-Datei erfasst, die Einnahmen waren darin nicht enthalten.

Eine unterjährige Buchung der baren Geschäftsfälle der Kinder- und Jugendanwaltschaft in SAP erfolgte nicht. Diese wurden im Jänner 2024 mit Buchungsdatum 31. Dezember 2023 von der Abteilung 3 (Oberbehörde) nacherfasst. Mangels eines Kassenbuches war der Kassenbestand der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch unterjährig in SAP zu keinem Zeitpunkt dokumentiert.

Die **Internationale Sommerakademie** nutzte die Barkasse, um daraus beispielsweise Stipendien an Studierende auszubezahlen. Als Kassenbuch diente eine Excel-Datei. In dieser Datei wurden die Einnahmen und Ausgaben als Summe dargestellt. Zusätzlich waren die Ausgaben einzeln und chronologisch dokumentiert. Der konkrete Zeitpunkt der Einnahmen, die ausschließlich in Form von Barabhebungen vom Bankkonto erfolgten, sowie der tatsächliche Kassenbestand gingen daraus nicht hervor.

Die Landesbuchhaltung erfasste die Barausgaben der Internationalen Sommerakademie unterjährig mehrmals in unregelmäßigen Abständen in SAP nach. Die Basis für diese Buchungen bildeten Unterlagen bzw. Belege, die die Internationale Sommerakademie an die Landesbuchhaltung übermittelte. Die unterjährigen Einnahmen (Kassenstärkungen) wurden im Dezember nacherfasst. Auskunftsgemäß nahm die Landesbuchhaltung die Buchungen in SAP vor, sobald ihr die entsprechenden Unterlagen vorlagen.

Die **Bezirkshauptmannschaft Zell am See** verfügte zusätzlich zur Hauptkasse über Nebenkassen. Diese Nebenkassen waren örtlich von der Hauptkasse getrennt. Die Hauptkasse wurde von der Bezirksbuchhaltung geführt.

Anders als die Hauptkasse, wurden die Nebenkassen über kein entsprechendes elektronisches Kassensystem geführt. Die Nebenkassen dokumentierten nach Kassenschluss die Summe der Bareinzahlungen in eine Excel-Datei auf Basis der ausgestellten Handbelege. Diese Handbelege wurden auskunftsgemäß von der Hauptkasse ausgegeben und waren durchnummeriert. Laut Mitteilung der Bezirksbuchhaltung erfolgten in der Regel keine Auszahlungen aus den Nebenkassen. Eine Funktionstrennung war nicht gegeben; die Ausstellung eines Dokumentes (zB Führerschein, Reisepass) und die Entgegennahme der Bareinzahlung wurde von derselben Person durchgeführt.

Eine Bargeldabfuhr von den Nebenkassen an die Hauptkasse (Bezirksbuchhaltung) erfolgte in der Regel dann, wenn der Barbestand eine bestimmte Obergrenze erreicht hatte. Mitarbeiter der Bezirksbuchhaltung holten das Bargeld ab und buchten anschließend die gesammelten Handbelege im elektronischen Kassensystem der Hauptkasse nach. Als Buchungsdatum diente der Tag der Bargeldabfuhr. Eine Bargeldabfuhr am letzten Arbeitstag im Jahr 2023 erfolgte nicht. Zum 31. Dezember 2023 befand sich in den Nebenkassen ein Barbestand in Höhe von rund 7.300 Euro. Davon war nur der Wechselgeldbestand in Höhe von rund 1.500 Euro in der Vermögensrechnung des Landes Salzburg erfasst.

Die **Burgen und Schlösser** verwendeten ein anderes elektronisches Kassenbuch und führten deshalb in SAP keine Buchungen zur Barkasse durch. Der in SAP zur Barkasse gebuchte und seit 2018 unveränderte Betrag entsprach laut Festungsverwaltung der Höhe des täglich gleichbleibenden Wechselgeldbestandes. Am Beispiel der Festung Hohensalzburg teilte die Festungsverwaltung mit, dass die täglichen Bareinnahmen in einem Tresor gesammelt und in regelmäßigen Abständen auf das Konto Ordinario, bis auf das Wechselgeld, abgeführt wurden. Auskunftsgemäß fand im Jahr 2023 am 31. Dezember die letzte Bargeldabfuhr statt, sodass zum Bilanzstichtag in der Barkasse der Wechselgeldbestand laut SAP verblieb.

- (2) Der LRH empfiehlt, Bankkonten zu schließen, die seit Jahren keine Umsätze verzeichneten.

Der LRH kritisiert, dass der Barbestand der Bezirkshauptmannschaft Zell am See in der Vermögensrechnung des Landes Salzburg um rund 6.000 Euro zu gering dargestellt war. Der LRH fordert die Bezirksbuchhaltung auf, sicherzustellen, dass auch die Nebenkassen vollständig in die Vermögensrechnung des Landes Salzburg aufgenommen werden.

Der LRH stellte bei einer Stichprobe fest, dass die Führung der Kassenbücher zum Teil mangelhaft erfolgte. Der LRH empfiehlt der Landesbuchhaltung, in der Kassenrichtlinie zu regeln, dass die Kassenbücher korrekt und vollständig zu führen sind. Das Kassenbuch hat den täglichen Kassenanfangsbestand, die täglichen Ein- und Auszahlungen sowie den täglichen Kassenendbestand zu zeigen.

Der LRH stellte bei einer Stichprobe fest, dass Dienststellen ohne elektronischem Kassensystem die baren Geschäftsfälle in SAP zum Teil verspätet bzw unregelmäßig nacherfassten. Der LRH empfiehlt der Landesbuchhaltung in der Kassenrichtlinie ua zu regeln, dass die Nacherfassung der baren Geschäftsfälle in SAP regelmäßig (mindestens monatlich) zu erfolgen hat.

Der LRH stellte fest, dass die Bezirkshauptmannschaft Zell am See an den dislozierten Standorten mehrere Nebenkassen in Verwendung hatte. Diese Nebenkassen verfügten über kein elektronisches Kassensystem. Einzahlungen für die Ausstellung diverser Dokumente waren nur in bar möglich. Das IKS zu diesen Nebenkassen war nach Ansicht des LRH nicht ausreichend und sollte jedenfalls im Hinblick auf die Funktionstrennung verbessert werden. Der LRH empfiehlt eine Umstellung auf ein elektronisches Kassensystem mit Bankomatkartenfunktion. Dies wäre für Kunden und Mitarbeiter vorteilhaft und würde die mit Bareinzahlungen verbundenen Risiken vermindern.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass Bankkonten ohne Bewegungen in regelmäßigen Abständen von der Landesbuchhaltung in Absprache mit der Abteilung 8 auf Notwendigkeit überprüft würden. Im Zuge der derzeit stattfindenden EBICS-Umstellung komme es zu einer gesonderten Überprüfung.*

Die Erfassung und Abrechnung von Nebenkassen (inklusive den Besonderheiten für den Jahreswechsel) und das Führen von Kassenbüchern werde in der kommenden Kassenrichtlinie geregelt.

Gemäß der künftigen Kassenrichtlinie müssten SAP-Buchungen bzw Einträge in das Kassenbuch am Tag des Zahlungsgeschäfts in chronologischer Reihenfolge erfolgen.

Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich Organisation der Nebenkassen der BH Zell am See würden geprüft.

6.10 Zahlungsmittelreserven

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 33: Zahlungsmittelreserven

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	115.433	125.960	10.527	9,1%

Zahlungsmittelreserven stellen liquide Mittel dar und sind gemäß § 20 VRV 2015 gesondert auszuweisen.

Gemäß § 27 VRV 2015 sind Zahlungsmittelreserven in Verbindung mit Haushaltsrücklagen zu sehen. In einem Nachweis zum Rechnungsabschluss sind Haushaltsrücklagen und deren Verwendungszweck darzustellen, wobei den finanzierten Haushaltsrücklagen Zahlungsmittelreserven zugeordnet werden.

Die landesgesetzlichen Grundlagen zu den Zahlungsmittelreserven finden sich im ALHG 2018. Demnach sind Zahlungsmittelreserven ein geldmäßig hinterlegter Bestandteil der liquiden Mittel, dessen gesonderter Ausweis nach Maßgabe des § 27 VRV 2015 und der Anlage 6b zur VRV 2015 erfolgt. Gemäß § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven eingeteilt in zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven, die für einen eindeutig definierten Zweck gewidmet sind, oder allgemeine Zahlungsmittelreserven, die keinem definierten Zweck oder nur einem sehr allgemein definierten Zweck gewidmet sind. Weiters regelt diese Bestimmung die Bildung und Verwendung von Zahlungsmittelreserven im Detail.

Gemäß den Bestimmungen des § 21 ALHG 2018 werden Zahlungsmittelreserven ohne Haushaltsrücklagen gebildet. Die in der VRV 2015 vorgesehene Verknüpfung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven wurde nicht in das ALHG 2018 übernommen. Der LRH hält fest, dass es sich bei den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven nicht um solche im Sinne der VRV 2015 handelte, da keine Verknüpfung zu Haushaltsrücklagen bestand.

Gemäß § 21 Abs 2 und 3 ALHG 2018 erfolgt die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nach folgenden Kriterien:

- Aus zweckbestimmten Einzahlungen, die bis zum Jahresende nicht verbraucht wurden, ist nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zu bilden, um die zweckkonforme Verwendung dieser Einzahlungen zu gewährleisten.
- Für nicht ausgeschöpfte, aber eindeutig für ein konkretes Projekt oder Vorhaben veranschlagte Auszahlungen, die aus einem wichtigen Grund nicht erfolgten, kann eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.
- Aus Mehreinzahlungen, die rechtlich unselbständige Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen, Schulen etc erwirtschaftet haben, kann ebenfalls eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet werden.

Allgemeine Zahlungsmittelreserven können gemäß § 21 Abs 4 ALHG 2018 unabhängig von einem konkreten Zweck gebildet werden.

In § 21 Abs 5 ALHG 2018 ist eine Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 Abs 3 und Abs 4 ALHG 2018 festgelegt. Diese Grenze ergibt sich aus einer zweifachen Differenzrechnung auf Ebene des Gesamthaushaltes. Für die Ermittlung sind zwei unterschiedliche Berechnungsmethoden heranzuziehen. Der niedrigere Wert aus diesen beiden positiven Differenzen ergibt die Grenze für die Bildung von Zahlungsmittelreserven.

Diese gesetzliche Bestimmung soll gewährleisten, dass die fakultative Bildung von Zahlungsmittelreserven nur bei ausreichender Liquidität und gleichzeitiger Plan-Übererfüllung erfolgt. Im Rechnungsabschluss 2023 wurde bei der Bildung der Zahlungsmittelreserven die berechnete Obergrenze von rund 40,7 Mio Euro nicht ausgeschöpft.

Die Verwendung (Auflösung) von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven ist ausschließlich für jenen Zweck zulässig, für den sie gebildet wurden. Darüber hinaus sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn

- der Zweck (vorzeitig) wegfällt,
- die Zahlungsmittelreserven für konkrete Projekte oder Vorhaben gemäß § 19 Abs 1 Z 2 ALHG 2018 nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren verwendet wurden, oder
- die Zahlungsmittelreserven aus Mehreinzahlungen gemäß § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 nicht innerhalb des auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahres verwendet wurden.

Gemäß § 37 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven beizulegen. Eine Berichtspflicht für zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven ist auch im § 42 Z 2 lit b ALHG 2018 verankert. Eine detaillierte Aufstellung der Zahlungsmittelreserven war in der Beilage 1.6 des Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 zu finden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlungsmittelreserven zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022 im Detail:

Tabelle 34: Zahlungsmittelreserven im Detail

Bezeichnung/Verwendungszweck	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro
Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven		
Für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen (§ 23 Abs 2 ALHG 2018)		
Gemeindeausgleichsfonds	85.499	50.844
Zweckzuschuss des Bundes für Wohn- und Heizkostenzuschuss	0	22.980
Naturschutzfonds	9.374	9.607
Zweckzuschuss des Bundes zur Finanzierung einer Gebührenbremse	0	9.394
Bundesmittel für Kinderbetreuung (Art 15a B-VG)	1.750	6.526
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	4.401	5.159
Pflegeausbildung-Zweckzuschuss des Bundes	1.483	4.097
Zweckzuschuss des Bundes für die Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal	0	2.971
FAG Mittel für Eisenbahnkreuzungen	1.475	1.688
Sonstige Zwecke	3.415	4.659
Zwischensumme zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen	107.397	117.924
Weitere zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven (§ 23 Abs 3 ALHG)	0	0
Summe zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven	107.397	117.924
Allgemeine Zahlungsmittelreserven	8.036	8.036
Summe Zahlungsmittelreserven	115.433	125.960

Von den zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven für nicht verbrauchte zweckbestimmte Einzahlungen in Höhe von rund 117,9 Mio Euro entfielen rund 50,8 Mio Euro auf Mittel des Gemeindeausgleichsfonds. Auf nicht verbrauchte Bundesmittel entfielen insgesamt rund 51,3 Mio Euro, diese betrafen Mittel für die Finanzierung der Wohn- und Heizkostenzuschüsse, der Gebührenbremse, der Kinderbetreuung, der Pflegeausbildung, der Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal, der Eisenbahnkreuzungen und Mittel für sonstige Zwecke. Weiters entfielen rund 9,6 Mio Euro auf Mittel des Naturschutzfonds sowie rund 5,2 Mio Euro auf zweckgewidmete Mittel für Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz.

Die Verminderung der Zahlungsmittelreserve Gemeindeausgleichsfonds um rund 34,7 Mio Euro resultierte daraus, dass die Auszahlungen wesentlich höher waren als veranschlagt und nur zu einem geringen Teil durch höhere Einzahlungen abgedeckt

werden konnten. In den Differenzbegründungen war kein Grund für die Mehrauszahlungen angeführt.

Der LRH erhob, dass auch im Jahr 2023 Mittel des Gemeindeausgleichsfonds (Ansatz 94000) an andere Haushaltsansätze übertragen und von diesen Ansätzen ausbezahlt wurden. Im Bericht zum Rechnungsabschluss 2021 wurde diese Vorgangsweise vom LRH insbesondere im Hinblick auf fehlende Transparenz kritisiert. In den Differenzbegründungen zum RA 2023 wurden diese Mittelübertragungen beim Ansatz 94000 unter Angabe des entsprechenden Regierungsbeschlusses betragsmäßig angeführt. Es fehlte aber ein Hinweis, auf welche Ansätze die Mittelübertragung erfolgte. Bei den empfangenden Ansätzen wurde überwiegend auf diese Mittelübertragungen des Gemeindeausgleichsfonds hingewiesen. Im Fall des Ansatzes 91400 - Beteiligungen fehlte der Hinweis auf die Mittel des Gemeindeausgleichsfonds zur Gänze.

Für das Rechnungsjahr 2023 lagen die Voraussetzungen für die Bildung von weiteren zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven nicht vor. Solche können etwa aus Mehreinzahlungen von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc oder aus veranschlagten aber nicht verbrauchten Mitteln für Projekte und Vorhaben stammen.

Die allgemeinen Zahlungsmittelreserven blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Ein Vorhaben gemäß § 45 Abs 3 ALHG 2018 war noch nicht abgeschlossen. Die dafür benötigten Mittel aus der allgemeinen Zahlungsmittelreserve erfordern aufgrund der angeführten Sonderbestimmung keine vorausgehende Bewilligung des Landtages.

- (2) Der LRH kritisiert erneut, dass Auszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds über andere Haushaltsansätze abgewickelt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung. Insbesondere auf dem Ansatz 91400 fehlte eine entsprechende Erläuterung.

Der LRH hält weiters fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung lediglich für unabweisbare Mehrauszahlungen vorgesehen ist. Dieses Instrument kann nicht für die budgetmäßige Abwicklung von Projekten herangezogen werden, bei denen die Mittel aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen stammen.

Der LRH kritisiert, dass in den Differenzbegründungen zum Ansatz 94000 Gemeindeausgleichsfonds (GAF) der Grund für Mehrauszahlungen in Höhe von rund 34,4 Mio Euro nicht angeführt war. Diese Mehrauszahlungen wurden größtenteils durch eine Auflösung der Zahlungsmittelreserve bedeckt.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Finanzabteilung die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds befürwortete und den involvierten Abteilungen erneut nahelegen werde, die Darstellung bzw die Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.*

6.11 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Aktiven Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 35: Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente / Kurzfristiges Finanzvermögen	630	728	98	15,6%

Der im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesene Posten aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen betrug rund 0,7 Mio Euro. Der Posten enthielt Umgliederungen aus dem Posten aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen aufgrund deren Fristigkeiten.

6.12 Aktive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der aktiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 36: Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	50.256	71.705	21.449	42,7%

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. In der Vermögensrechnung und im Kontenplan ist eine aktive Rechnungsabgrenzung vorgesehen. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten aktive Rechnungsabgrenzung im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 37: Aktive Rechnungsabgrenzung im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Personalaufwand	44.321	48.597
Landesamtsdirektion	869	891
Abteilung 1	2.315	2.480
Abteilung 2	1.530	0
Abteilung 3	1.077	1.205
Abteilung 8	20	17.889
Abteilung 10	20	4
Bildungsdirektion	104	639
Summe	50.256	71.705

Die zum 31. Dezember 2023 ausgewiesene aktive Rechnungsabgrenzung betrug rund 71,7 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 48,6 Mio Euro (rund 68 %) auf im Dezember 2023 überwiesene Gehälter, die den Jänner 2024 betrafen. Die Erhöhung dieser Abgrenzung hing überwiegend mit den Bezugssteigerungen zusammen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung der Landesamtsdirektion resultierte aus der Abgrenzung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Wartungsverträgen. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen der Abteilung 1 betrafen Förderungen, die im Jahr 2023 ausbezahlt wurden und der Aufwand dem Jahr 2024 zuzuordnen war. Die aktive Rechnungsabgrenzung der Abteilung 3 resultierte aus Zahlungen im Rahmen der Sozialhilfe, die im Dezember 2023 für Jänner 2024 erfolgten. Der Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzung der Abteilung 8 auf rund 17,9 Mio Euro resultierte aus Disagios in Zusammenhang mit im Jahr 2023 aufgenommenen ÖBFA-Darlehen.

6.13 Nettovermögen

- (1) Das Nettovermögen ist gemäß § 3 Abs 6 VRV 2015 der Ausgleichsposten zwischen der Summe des Vermögens und der Summe der Fremdmittel. Das Nettovermögen besteht gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis, den Haushaltsrücklagen, den Neubewertungsrücklagen sowie den Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

Tabelle 38: Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	831.026	403.924	-427.102	-51,4%
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1.118.002	1.118.210	208	0,0%
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-364.651	-795.309	-430.658	-118,1%
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	77.672	81.022	3.350	4,3%
C.V	Fremdwährungsumrechnungs- rücklagen	3	1	-2	-66,7%

Das Nettovermögen im Rechnungsabschluss 2023 betrug rund 403,9 Mio Euro. Die Bestandteile waren der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1.118,2 Mio Euro, das kumulierte Nettoergebnis in Höhe von rund -795,3 Mio Euro, die Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 81,0 Mio Euro und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen in Höhe von 1.139,19 Euro.

Der Rückgang des Nettovermögens zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 um rund 427,1 Mio Euro resultierte hauptsächlich aus dem Nettoergebnis des Jahres 2023 in Höhe von rund -430,7 Mio Euro. Die Erhöhung der Neubewertungsrücklagen in Höhe von rund 3,4 Mio Euro sowie Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von rund 0,2 Mio Euro wirkten sich positiv auf das Nettovermögen aus.

Wesentliche Ursachen für die Entwicklung des Nettovermögens werden in Zusammenhang mit dem Nettoergebnis unter Punkt 4.3 dargestellt.

Eine Änderung des Saldos der Eröffnungsbilanz ist nur unter Anwendung von § 38 Abs 8 iVm Abs 9 VRV 2015 zulässig. Demnach können Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung

darzustellen. Die zeitliche Befristung von fünf Jahren für Korrekturen der Eröffnungsbilanz gem § 38 Abs 8 VRV 2015 entfällt zukünftig. Ab dem Finanzjahr 2024 sind Korrekturen ohne zeitliche Befristung möglich und in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen. Der Saldo der Eröffnungsbilanz erhöhte sich im Vergleich zum Stand vom 31. Dezember 2022 um rund 0,2 Mio Euro. Dies resultierte im Wesentlichen aus Korrekturen im Anlagevermögen in Höhe von rund 0,2 Mio Euro.

Alle Eröffnungsbilanzkorrekturen wurden in der Beilage 1.1 (Nettovermögensveränderungsrechnung) in der Spalte Saldo der Eröffnungsbilanz und in der Zeile Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz (gemäß § 38 Abs 8 VRV 2015) ausgewiesen.

Der LRH hält fest, dass (mit Ausnahme der Eröffnungsbilanzkorrekturen) sämtliche Korrekturen von Fehlern aus Vorperioden (auch jene, die aus Eröffnungsbilanzkorrekturen in den Folgejahren entstanden sind) ergebniswirksam im jeweiligen Finanzjahr berücksichtigt wurden.

Das kumulierte Nettoergebnis betrug im Rechnungsabschluss 2023 rund -795,3 Mio Euro und resultierte aus den Nettoergebnissen der Jahre 2018 bis 2023.

Gemäß § 19 Abs 12 VRV 2015 entstehen Neubewertungsrücklagen nur im Rahmen der Folgebewertung von Vermögenswerten. Im Rechnungsabschluss 2023 betrug die Neubewertungsrücklage rund 81,0 Mio Euro. Die Erhöhung von rund 3,3 Mio Euro zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte aus Erhöhungen des anteiligen Eigenkapitals von Beteiligungen in Höhe von rund 1,1 Mio Euro sowie des beizulegenden Zeitwertes der zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente in Höhe von rund 2,2 Mio Euro.

Wie auch in den Vorjahren wurde im Rechnungsabschluss 2023 keine Haushaltsrücklage gemäß § 27 VRV 2015 gebildet, da die Bildung von Haushaltsrücklagen im ALHG 2018 nicht vorgesehen ist.

Die Funktion des Nettovermögens bei Gebietskörperschaften unterscheidet sich von der Funktion des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft. Insbesondere fehlt dem Nettovermögen die Aussage zu den Anteilsverhältnissen, zur Bemessungsgrundlage für Ausschüttungen und zum Anspruch auf den Liquidationserlös.

Der LRH weist darauf hin, dass sich auch die Interpretation des Nettovermögens der Gebietskörperschaften von der Interpretation des Eigenkapitals bei Unternehmen der Privatwirtschaft unterscheidet. Eine Interpretation des Nettovermögens ist lediglich unter gewissen Restriktionen zulässig. Insbesondere können auf Basis des Nettovermögens keine belastbaren Aussagen über die finanzielle Unabhängigkeit, die Handlungsfähigkeit, das Schuldendeckungspotential oder die Verschuldungsfähigkeit getroffen werden. Vielmehr ist bei der Interpretation des Nettovermögens ausgehend vom Stand in der Eröffnungsbilanz maßgeblich auf dessen Veränderung über die Zeit zu achten.

Die Höhe des Nettovermögens wurde durch die Ausnutzung der bilanziellen Wahlrechte bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beeinflusst. Die vorsichtige Bewertung von Grundstücken für Straßenbauten oder die Bildung einer Pensionsrückstellung waren zentrale Ausprägungen der Bilanzpolitik der Landesregierung.

6.14 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- (1) Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind gemäß § 36 VRV 2015 Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Diese Investitionszuschüsse sind entsprechend der in der Anlage 7 zur VRV 2015 angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen.

Tabelle 39: Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
D.I	Investitionszuschüsse	22.803	28.539	5.736	25,2%
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	22.767	28.463	5.696	25,0%
D.I.3	Investitionszuschüsse von Übrigen	37	76	39	105,4%

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse im Jahr 2023 resultierte vor allem aus der Kostenbeteiligungen des Bundes und der Gemeinden an diversen Infrastrukturprojekten.

6.15 Langfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die langfristigen Finanzschulden, netto gliedern sich gemäß Anlage 1c zur VRV 2015 wie folgt:

Tabelle 40: Langfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	962.021	1.157.740	195.719	20,3%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	962.021	1.157.740	195.719	20,3%
E.I.2	Langfristige Finanzschulden aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-86.150	-95.972	-9.822	-11,4%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	86.150	95.972	9.822	11,4%

6.15.1 Langfristige Finanzschulden

- (1) Die VRV 2015 unterscheidet in den Erläuterungen zwischen langfristigen und kurzfristigen Finanzschulden. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Finanzschulden zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum Vorjahr:

Tabelle 41: Langfristige Finanzschulden

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	962.021	1.157.740	195.719	20,3%

Die Beilage 1.7 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 enthält den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gemäß § 32 Abs 1 und 2 VRV 2015. Darin werden die Finanzschulden nach Darlehensgeber gegliedert und deren Entwicklung im Rechnungsjahr im Detail dargestellt. Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Finanzschulden auf Basis des Einzelnachweises zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum Vorjahr. Diese Tabelle zeigt zudem, wie in der Vermögensrechnung die Summe der Finanzschulden als langfristige oder kurzfristige Finanzschulden darzustellen waren:

Tabelle 42: Finanzschulden im Detail

Bezeichnung	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro	Veränderung Tsd. Euro
Finanzschulden gegenüber Trägern des öffentlichen Rechts	535.000	635.000	100.000
Finanzschulden gegenüber Finanzunternehmen	538.857	637.051	98.194
Summe Finanzschulden	1.073.857	1.272.051	198.194
Davon langfristige Finanzschulden (siehe E.I.1)	962.021	1.157.740	195.719
Davon kurzfristige Finanzschulden (siehe F.I.1)	111.836	114.311	2.475

Die Finanzschulden zum 31. Dezember 2023 betrugen rund 1.272,1 Mio Euro. Davon waren in der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2023 rund 1.157,7 Mio Euro als langfristige Finanzschulden und rund 114,3 Mio Euro als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen.

Im Rechnungsjahr 2023 wurden Finanzschulden in Höhe von rund 111,8 Mio Euro getilgt und neue Darlehen in Höhe von 310,0 Mio Euro aufgenommen. Die Finanzschulden erhöhten sich somit um rund 198,2 Mio Euro.

Im Vergleich dazu war im Voranschlag für das Jahr 2023 eine Neuaufnahme in Höhe von 690,0 Mio Euro und eine Tilgung in Höhe von 139,1 Mio Euro budgetiert.

6.15.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 43: Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro	%
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-86.150	-95.972	-9.822	-11,4%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft waren beim Land Salzburg vorhanden. Dabei handelte es sich vor allem um Derivate in Zusammenhang mit strukturierten Schuldscheindarlehen. Bei diesen Schuldscheindarlehen werden die Zinsen erst am Ende der Laufzeit fällig (sogenannte Nullkuponarlehen). Die Zinsen wurden laufend an den Swappartner bezahlt (fremde Bank). Die Forderung aus den an den Swappartner bezahlten Zinsen in Höhe von rund 96,0 Mio Euro wurde im Rechnungsabschluss 2023 als langfristige Forderung aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft gebucht.

6.15.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der langfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 44: Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	86.150	95.972	9.822	11,4%

Die Bestimmungen zu den derivativen Finanzinstrumenten sind in § 34 VRV 2015 iVm der Anlage 1c zur VRV 2015 normiert.

Der Bilanzposten langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft betrug rund 96,0 Mio Euro und stellte die noch zu zahlenden aufgelaufenen Zinsen der Bewertungseinheiten dar.

6.16 Langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die VRV 2015 sieht einen getrennten Ausweis von kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten vor. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich in langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverbindlichkeiten und sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Tabelle 45: Langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	118.891	104.337	-14.554	-12,2%
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	754	730	-24	-3,2%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	10.265	22.184	11.919	116,1%
E.II.3	Sonstige Langfristige Verbindlichkeiten	107.872	81.423	-26.449	-24,5%

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betrafen den Kauf eines Grundstückes, bei dem für einen Teil des Kaufpreises eine wertgesicherte Ratenzahlung vereinbart wurde. Die vertraglich vereinbarte Wertsicherung der Ratenzahlung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 wurde in der Vermögensrechnung nicht berücksichtigt. Die Ratenzahlung wird bis zum Ende der Laufzeit konstant gehalten. Jener Anteil, um den sich die Raten aufgrund der Indexierung erhöhen, wird zur Gänze im Ergebnishaushalt als Aufwand dargestellt.

6.16.1 Leasingverbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Leasingverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 46: Leasingverbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	10.265	22.184	11.919	116,1%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Die Bewertung von Leasingverbindlichkeiten ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums ist in § 19 Abs 2 VRV 2015 geregelt. In den Erläuterungen zur VRV 2015 wird dieser Begriff konkretisiert und auf die Vorschriften der Bundesabgabenordnung und des UGB verwiesen.

Die Leasingverbindlichkeiten im Rechnungsabschluss 2023 betrugen rund 22,2 Mio Euro. Im Vergleich zum Vorjahr kam es bei der Josef-Rehrl-Schule zu einer Bilanzierungsänderung. Die Josef-Rehrl-Schule wurde im Rechnungsabschluss 2023 erstmals als Finanzierungsleasing dargestellt - wie der LRH dies in der Vergangenheit gefordert hatte. Für die Josef-Rehrl-Schule bestand zum 31. Dezember 2023 eine

Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 12,1 Mio Euro. Für das Konradinum bestand zum 31. Dezember 2023 eine Leasingverbindlichkeit in Höhe von rund 6,2 Mio Euro. Die verbleibenden Leasingverbindlichkeiten in Höhe von rund 3,8 Mio Euro entfielen auf den Kienbergwandtunnel.

Die Erfassung der Leasingverbindlichkeit im Rechnungsabschluss 2023 im Zusammenhang mit dem Kienbergwandtunnel erfolgte wie bereits in den Vorjahren nicht entsprechend den Vorgaben der VRV 2015, da für die Berechnung der Leasingverbindlichkeit nicht die Parameter laut Leasingvertrag bzw Nachtrag zum Leasingvertrag herangezogen wurden. Der LRH erhob, dass in diesem konkreten Fall die Buchungen und Darstellungen nur zu geringen Abweichungen in der Gesamtbetrachtung führten. Aus diesem Grund kann bis zum Ende der Laufzeit dieses Leasingverhältnisses eine Korrektur unterbleiben. Der LRH erhob weiters, dass die Restlaufzeit des Vertrages zum 31. Dezember 2023 unter einem Jahr betrug. Da die VRV 2015 innerhalb der kurzfristigen Fremdmittel keine Position für Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen vorsah, wurde die Leasingverbindlichkeit unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Beim Konradinum kam es im Rechnungsabschluss 2023 zu einer Bilanzierungsänderung. Die vertraglich vereinbarten Zahlungen wurden nun wie ein Annuitätendarlehen bilanziert. Die vertraglich vereinbarte Wertsicherung des Mietzinses nach dem Index der Verbraucherpreise 2015 blieb bei der Ermittlung der Leasingverbindlichkeit weiterhin unberücksichtigt. Der Anteil, um den sich die Leasingraten aufgrund der Indexierung erhöhen, wurde weiterhin zur Gänze im Ergebnishaushalt als Zinsaufwand für Finanzierungsleasing dargestellt.

Auch der Vertrag der Josef-Rehrl-Schule enthielt eine Wertsicherung des Mietzinses, die bilanziell wie jene des Konradinums behandelt wurde.

6.16.2 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 47: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	107.872	81.423	-26.449	-24,5%

Verbindlichkeiten sind gemäß § 26 Abs 2 VRV 2015 mit ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Eine Abzinsung von unverzinsten langfristigen Verbindlichkeiten ist nicht vorgesehen.

Die sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich von rund 107,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2022 auf rund 81,4 Mio Euro zum 31. Dezember 2023. Die folgende Tabelle zeigt diesen Bilanzposten im Detail:

Tabelle 48: Sonstige langfristige Verbindlichkeiten im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Gemeindeausgleichsfonds	85.499	50.844
Finanzschuld gegenüber der SALK	13.900	13.900
Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	4.401	5.159
FAG-Mittel ÖPNV	1.475	1.688
Artikel 15a B-VG Vereinbarungen	1.113	4.798
Pflegeausbildung	1.483	4.097
Übrige	0	937
Summe	107.872	81.423

Die Verminderung der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten um rund 26,4 Mio Euro hing damit zusammen, dass sich die Verbindlichkeiten aus den den Gemeinden zustehenden Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds um rund 34,7 Mio Euro verminderten. Die Verminderung dieser Verbindlichkeiten hing damit zusammen, dass die Auszahlungen im Rechnungsjahr 2023 wesentlich höher waren als budgetiert und nicht vollständig durch höhere Einzahlungen aus Ertragsanteilen abgedeckt werden konnten. Andere sonstige langfristige Verbindlichkeiten wie beispielsweise in Verbindung mit Artikel 15a B-VG Vereinbarungen sowie mit der Pflegeausbildung erhöhten sich hingegen.

6.17 Langfristige Rückstellungen

- (1) Gemäß § 28 Abs 4 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2023 langfristige Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Pensionen und sonstige langfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 49: Langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III	Langfristige Rückstellungen	2.947.211	3.074.303	127.092	4,3%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	20.166	20.023	-143	-0,7%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	12.199	13.344	1.145	9,4%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	15.294	15.293	-1	0,0%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.239.935	2.338.900	98.965	4,4%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	659.618	686.744	27.126	4,1%

Entsprechend einer Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 06-VRV 2015) sind keine Personalrückstellungen für Landes- und Religionslehrer zu bilden, insoweit eine Erstattung gemäß geltendem Finanzausgleichsgesetz durch den Bund erfolgt. Im Einklang mit der Empfehlung des VR-Komitees und unter Beibehaltung der bisherigen Vorgehensweise bildete das Land Salzburg Personalrückstellungen für Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nur in dem Ausmaß, das nicht durch den Bund erstattet wurde.

6.17.1 Rückstellungen für Abfertigungen

- (1) Rückstellungen für Abfertigungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 1 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Abfertigungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von rund 20,0 Mio Euro aus.

Tabelle 50: Rückstellungen für Abfertigungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	20.166	20.023	-143	-0,7%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	1.782	1.894	112	6,3%

Die Berechnung der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg (ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB am Rechnungsabschlussstichtag betrug 2,686 % (Vorjahr 2,501 %).

Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,22 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden die außergewöhnlich hohen erwarteten Steigerungen der Gehälter in den Jahren 2024 und 2025 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 5,95 % berücksichtigt. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Abfertigungsrückstellungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten und bekannt gegebenen Personaldaten.

Im Gesamtbetrag der Abfertigungsrückstellungen für Bedienstete des Landes Salzburg waren im Rechnungsabschluss 2023 auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,6 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Abfertigungsansprüche dieser Landeslehrer ausgewiesen.

Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum 31. Dezember 2023 endete, waren in der Abfertigungsrückstellung nicht mehr enthalten. Darüber hinaus war zum 31. Dezember 2023 auch keine Verbindlichkeit in Höhe des Abfertigungsanspruchs der Vertragsbediensteten ausgewiesen. Die Auszahlung sowie die Erfassung des Abfertigungsaufwandes erfolgten im Jahr 2024.

(2) Der LRH fordert erneut eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen. Die vom Amt der Salzburger Landesregierung in Aussicht gestellte Änderung wurde im RA 2023 noch nicht umgesetzt. Der LRH fordert, dass dies spätestens mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem berücksichtigt wird.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass diese Anregung des LRH umgesetzt werden solle. In Zukunft sollten spätestens mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt werden.*

(4) Der LRH hält in diesem Zusammenhang fest, dass Bedienstete, die am 31. Dezember eines Jahres ausscheiden, nicht in der Abfertigungsrückstellung, sondern deren Abfertigungsansprüche als Verbindlichkeit darzustellen sind. Sämtliche Beendigungsansprüche sind im Personalaufwand jenes Jahres zu erfassen, in welchem das Dienstverhältnis endet.

6.17.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

(1) Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen zählen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 VRV 2015 zu den langfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Zugrundelegung des Zinssatzes der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in Höhe von rund 13,3 Mio Euro aus.

Tabelle 51: Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	12.199	13.344	1.145	9,4%
	<i>davon für Landeslehrer</i>	1.227	1.347	120	9,8%

Die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte durch einen externen Gutachter nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten sowie männlichen Vertragsbediensteten 65 Jahre angenommen. Bei weiblichen Vertragsbediensteten wurde das Regelpensionsalter entsprechend der ab 2024 gültigen Übergangsregelung zwischen 60 und 65 Jahren angenommen.

Als Zinssatz für die Ermittlung der Rückstellungen wurde die UDRB verwendet. Die UDRB betrug am Rechnungsabschlussstichtag 2,686 % (Vorjahr 2,501 %). Für künftige Bezugssteigerungen wurde eine jährliche Erhöhung von 3,22 % berücksichtigt. Diese Werte ergaben sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden die außergewöhnlich hohen erwarteten Steigerungen der Gehälter in den Jahren 2024 und 2025 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 5,95 % berücksichtigt. Auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet. Die Ermittlung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten.

Analog zu den Rückstellungen für Abfertigungen waren im Gesamtbetrag der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen auch Rückstellungen für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen (rund 1,0 Mio Euro) und land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (rund 0,3 Mio Euro) enthalten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 4 Abs 1 Z 2 FAG 2017 hat der Bund den Ländern die Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) dieser Landeslehrer zu 50 % zu ersetzen. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des VR-Komitees vom 29. Oktober 2020 wurde in den Rückstellungen nur die Hälfte der errechneten Ansprüche für Jubiläumsgelder dieser Landeslehrer ausgewiesen.

6.17.3 Rückstellungen für Haftungen

- (1) Die VRV 2015 sieht in § 30 Abs 1 eine verpflichtende Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Inanspruchnahme ausgegangen wird. Die Beurteilung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintretens hat gemäß § 30 Abs 2 VRV 2015 grundsätzlich für jede Haftung einzeln zu erfolgen. Davon abweichend können gemäß § 30 Abs 3 VRV 2015 gleichartige Haftungen zu Risikogruppen zusammengefasst werden.

Rückstellungen für Haftungen wurden aufgrund des Haftungsnachweises im Rechnungsabschluss (Anlage 6r) und den Informationen der zuständigen Abteilungen gebildet. Für den Rechnungsabschluss 2023 wurde eine Überleitung der im Haftungsnachweis 2023 ausgewiesenen Haftungen unter Beurteilung der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme vorgenommen.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen für Haftungen in Höhe von rund 15,3 Mio Euro aus.

Tabelle 52: Rückstellungen für Haftungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	15.294	15.293	-1	0,0%

Die Rückstellung für Haftungen resultierte im Wesentlichen aus einer Haftung zugunsten der Messezentrum Salzburg GmbH. Die Wahrscheinlichkeit für eine Inanspruchnahme dieser Haftung wurde als überwiegend beurteilt. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrags in Höhe von rund 13,9 Mio Euro wurde der im Haftungsnachweis ausgewiesene Stand der Haftung von rund 16,8 Mio auf die verbleibende Laufzeit der Haftung von rund 7,1 Jahren abgezinst.

Wie in den Vorjahren war auch im Rechnungsabschluss 2023 eine Rückstellung für Haftungen für Kautionen in Zusammenhang mit der Beschaffung von Wohnraum für Mindestsicherungsempfänger ausgewiesen. Dieser Rückstellungsbetrag basierte auf Haftungen in Höhe von rund 2,8 Mio Euro, welche die Abteilung 3 bekannt gab. Zur Ermittlung des Rückstellungsbetrages wurde basierend auf einer Schätzung der Abteilung 3 von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der getätigten Kautionszusicherungen im Ausmaß von 60 % ausgegangen und der Gesamtbetrag der

gemeldeten Haftungen um 40 % gekürzt. Der entsprechend gekürzte Betrag wurde auf eine Restlaufzeit von sieben Jahren - als durchschnittlicher Wert für die Verweildauer in einer Wohnung - abgezinst und der Barwert von rund 1,4 Mio Euro eingestellt.

6.17.4 Rückstellungen für Pensionen

- (1) In § 31 Abs 1 VRV 2015 ist ein Wahlrecht zum Ansatz von Rückstellungen für Pensionen enthalten. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen sind gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Ermittlung der Dauer der zukünftigen Pensionsleistungen der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Des Weiteren hat der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 der UDRB am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

Tabelle 53: Rückstellungen für Pensionen im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	2.239.935	2.338.900	98.965	4,4%
	<i>Beamte des Landes Salzburg</i>	<i>2.109.753</i>	<i>2.197.018</i>	<i>87.265</i>	<i>4,1%</i>
	<i>Sprengelärzte</i>	<i>55.972</i>	<i>65.734</i>	<i>9.762</i>	<i>17,4%</i>
	<i>Bürgermeister</i>	<i>37.243</i>	<i>38.174</i>	<i>931</i>	<i>2,5%</i>
	<i>Mitglieder des Landtages und der Landesregierung</i>	<i>36.967</i>	<i>37.974</i>	<i>1.007</i>	<i>2,7%</i>

Das Land Salzburg nahm auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28. November 2018 das Wahlrecht zum Ansatz von Pensionsrückstellungen gemäß § 31 Abs 1 VRV 2015 in Anspruch. Im Rechnungsabschluss 2023 wies das Land Salzburg Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 2.338,9 Mio Euro aus (2022: rund 2.239,9 Mio Euro). Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 erhöhte sich der Rückstellungsbetrag um rund 99,0 Mio Euro.

Die Veränderung resultierte im Wesentlichen aus der Erhöhung der Bezüge und der Erhöhung der Zuschläge für außergewöhnlich hohe erwartete Bezugssteigerungen in den Jahren 2024 und 2025. Dazu gegenläufig war der Zinseffekt in Höhe von rund -61,4 Mio Euro. Dieser resultierte aus der Veränderung des Abzinsungsfaktors der UDRB zum 31. Dezember 2023 von 2,686 % im Vergleich zum Vorjahr (2,501 %).

Die Werte für künftige jährliche Bezugssteigerungen während der aktiven Dienstzeit von 3,22 % und der Ruhegenussbezüge von 1,73 % ergaben sich laut Gutachten aus der durchschnittlichen Steigerung der Bezüge der letzten Jahre bzw aus den Erhöhungen gemäß Besoldungsschema. Weiters wurden die außergewöhnlich hohen erwarteten Steigerungen der Gehälter in den Jahren 2024 und 2025 durch einen Zuschlag auf die Rückstellung von 7,87 % bei den aktiven Landesbediensteten und durch einen Zuschlag von 12,04 % bei den Rentenbeziehern berücksichtigt.

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg (Pensionsanwartschaften und Pensionsbezieher ohne Bedienstete in der SALK) erfolgte durch einen externen Gutachter nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die Rückstellungen für Pensionsanwartschaften der Beamten des Landes Salzburg wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Als rechnungsmäßiges Alter für den Pensionsantritt sollte entsprechend dem Gutachten das gesetzliche Regelpensionsalter zugrunde gelegt werden. Als gesetzliches Regelpensionsalter wurde im Gutachten bei weiblichen und männlichen Beamten 65 Jahre angenommen. Die Rückstellung für Pensionsbezieher des Landes Salzburg wurde als Barwert der zukünftigen Leistungen ermittelt. Die Ermittlung der Pensionsrückstellungen des Landes Salzburg erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg bekannt gegebenen Personaldaten; auf einen Fluktuationsabschlag wurde verzichtet.

Weiters wurden die Berechnungstabellen von Pagler/Pagler "Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P-Angestellte" zugrunde gelegt. Für die Entwicklung dieser Berechnungsgrundlagen wurden entsprechend dem Gutachten die vom statistischen Zentralamt aus den Volkszählungen 1949/51, 1959/61, 1970/72, 1980/82, 1990/92 und 2000/2002 erhobenen Sterbewahrscheinlichkeiten sowie entsprechende Daten aus dem Sozialversicherungssystem analysiert und aus dem daraus erkennbaren Trend in die Zukunft fortgeschrieben. Die im Gutachten zugrunde gelegten Sterbetafeln entsprachen wie in den Vorjahren nicht den von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung (aus 2010/12) im Sinne des § 31 Abs 2 VRV 2015. In einer Empfehlung vom 29. Oktober 2020 (VR-K Nr. 07-VRV 2015) empfahl das VR-Komitee eine entsprechende Anpassung der gemäß § 31 Abs 2 VRV 2015 für die Rückstellungsberechnung anzuwendenden Parameter. Insbesondere sollten zukünftig auch andere veröffentlichte Pensionstabellen (wie etwa die zuletzt von der AVÖ veröffentlichten Rechnungsgrundlagen) anwendbar sein.

Im Rechnungsabschluss 2023 wies das Land Salzburg Rückstellungen in Höhe von rund 65,7 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Sprengelärzte aus, die gemäß § 8 Abs 1 Salzburger Gemeindesaniätsgesetz einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss gegenüber dem Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte gegenüber den Gemeinden Ansprüche auf Refundierung der Pensionsbeiträge der Sprengelärzte (gemäß § 8 Abs 8 iVm Abs 10 Salzburger Gemeindesaniätsgesetz) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesaniätsgesetz) zu leistender Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegen die Gemeinden an. Die Höhe dieser Forderung wurde vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 33,6 % des Rückstellungsbetrages mit rund 22,1 Mio Euro angesetzt (siehe Punkt 6.6.2). Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten fünf Finanzjahre.

Darüber hinaus waren im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen für Pensionen in Höhe von rund 38,2 Mio Euro für anspruchsberechtigte und pensionsbeziehende Bürgermeister erfasst, die gemäß § 5 Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (idF LGBL 82/2018) bzw § 5 Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Gemeindeorgane (in der Stammfassung LGBL 39/1976) einen Anspruch auf einen Ruhe- bzw Versorgungszug gegen das Land Salzburg besaßen.

Das Land Salzburg hatte einen Anspruch auf die von den Gemeinden einzubehaltenden Pensionsbeiträge der Bürgermeister (gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 GemEntschG) sowie zusätzlicher von den Gemeinden (gemäß § 6 Abs 2 Satz 2 bzw § 6 Abs 3 GemEntschG) zu refundierenden Beiträge. Für diese Refundierungen setzte das Land Salzburg eine Forderung gegenüber den Gemeinden an. Die Höhe der Forderung wurde im Jahr 2023 vereinfachend als pauschaler Prozentsatz von rund 88,4 % des Rückstellungsbetrages (rund 33,8 Mio Euro) angesetzt. Der pauschale Prozentsatz errechnete sich aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Refundierung der letzten vier Finanzjahre.

6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen langfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 54: Sonstige langfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	659.618	686.744	27.126	4,1%

Zu den sonstigen langfristigen Rückstellungen zählen Rückstellungen, die keine Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, Haftungen, Sanierung von Altlasten und Pensionen für das Land Salzburg darstellen und deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt. Die Bewertung von sonstigen langfristigen Rückstellungen hat zum Barwert zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Bildung von sonstigen langfristigen Rückstellungen besteht gemäß § 28 Abs 4 Z 6 VRV 2015, wenn deren Barwert größer als 10.000 Euro ist.

Im Rechnungsabschluss 2023 wurden sonstige (langfristige wie auch kurzfristige) Rückstellungen insbesondere für zugesagte Fördermittel (Transferleistungen), die mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Folgejahren zahlungswirksam werden, gebildet.

Das Land Salzburg unterscheidet bei den Transferleistungen in echte und unechte Zuschüsse. Die Zuordnung zu den Gruppen der echten oder unechten Zuschüsse ist maßgeblich für den Erfassungszeitpunkt des Aufwandes. Bei echten Zuschüssen ist die Förderzusage nicht an die Erbringung einer Gegenleistung geknüpft. Der Aufwand entsteht zum Zeitpunkt der verbindlichen Zusage (zB unterzeichneter Fördervertrag). Wurde noch kein Aufwand im aktuellen Wirtschaftsjahr erfasst, so ist eine Rückstellung zu bilden. Gemäß Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie erfolgt keine Unterscheidung in Verbindlichkeit oder Rückstellung. Bei unechten Zuschüssen ist die Aufwandsbuchung bzw die Bildung der sonstigen Rückstellung von der Erbringung der Gegenleistung abhängig.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen langfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 55: Sonstige langfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2022 Tsd Euro	31.12.2023 Tsd Euro
Landesamtsdirektion	23	23
Abteilung 1	5.851	7.144
Abteilung 2	12.784	45.203
Abteilung 3	5.666	8.261
Abteilung 4	0	8.278
Abteilung 5	6.954	5.861
Abteilung 6	1.491	0
Abteilung 7	553	1.122
Abteilung 8	653.611	662.674
Abteilung 10	138	0
Barwertkorrektur	-27.454	-51.822
Summe	659.618	686.744

Die sonstigen langfristigen Rückstellungen betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 686,7 Mio Euro. Der Großteil der sonstigen langfristigen Rückstellungen entfiel auf die Abteilung 8. Dabei resultierte ein Betrag in Höhe von rund 412,4 Mio Euro aus Abgangsdeckungszusagen für Pensions- und Abfertigungsverpflichtungen der Bediensteten in der SALK. Weiters entfielen rund 99,0 Mio Euro auf die Sanierung und Erweiterung der Festspielhäuser, rund 84,5 Mio Euro auf das geplante Projekt "Haus B" der SALK sowie rund 36,9 Mio Euro auf die Palliativerweiterung und das onkologische Zentrum der SALK. In den sonstigen langfristigen Rückstellungen der Abteilung 2 waren 24,4 Mio Euro für die Standorterweiterung Neue Residenz/Belvedere Salzburg dargestellt. Die sonstigen langfristigen Rückstellungen der übrigen Abteilungen betrafen im Wesentlichen Förderzusagen aus verschiedenen Bereichen wie beispielsweise Sport, Soziales, Forschung und Naturschutz.

Für die Barwertberechnung der langfristigen Rückstellungen verwendete die Landesbuchhaltung die UDRB zum Rechnungsabschlussstichtag. Es wurden individuelle Restlaufzeiten für die Förderprojekte oder Gruppierungen von ähnlichen Förderprojekten herangezogen. Die Barwertkorrektur erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 24,4 Mio Euro auf rund 51,8 Mio Euro. Dieser Effekt wirkte sich mindernd auf die sonstigen langfristigen Rückstellungen aus.

Die Fristigkeit einer Rückstellung zielt auf den erwarteten Zeitpunkt der Auszahlung ab. Besteht ein Projekt/eine Förderzusage aus mehreren Auszahlungen, so sind diese in lang- und kurzfristig aufzuteilen. Entsprechend der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie kann eine Unterteilung nur dann unterlassen werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist.

Der LRH prüfte die Dotierungen, Verwendungen und Auflösungen der sonstigen Rückstellungen im Jahr 2023 sowie deren Aufteilung in kurz- und langfristige Rückstellungen in Form von Stichproben und erhob dabei im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- In der Abteilung 8 wurden Förderzusagen als langfristige sonstige Rückstellungen ausgewiesen, wobei die Fälligkeit einzelner Auszahlungen bereits im Jahr 2024 liegt. Bei diesen Förderzusagen erfolgte keine Aufteilung in lang- und kurzfristige Teile. Der LRH schätzte den kurzfristigen Anteil der Fälle der Stichprobe auf bis zu 36,5 Mio Euro. Basis für die Schätzung des LRH waren die vorliegenden Regierungsbeschlüsse.
- Für eine Rückstellung der Abteilung 4 sowie eine Rückstellung der Abteilung 7 war laut Auskunft eine Aufteilung nach Fristigkeit verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Die Rückstellung wurde vollständig als kurzfristig dargestellt. Laut Analyse des LRH wiesen die Förderzusagen überwiegend langfristigen Charakter auf.
- Bei der Abteilung 5 waren Rückstellungen in Einzelfällen dem Grunde, der Fristigkeit und der Höhe nach nicht nachvollziehbar bzw korrekt dargestellt.
- Ein Fördervertrag sah eine anteilige Finanzierung der Abteilung 2 und dem Gemeindeausgleichsfonds vor. Die Abteilung 2 bildete eine Rückstellung, die auch den Finanzierungsanteil des Gemeindeausgleichsfonds umfasste. Der nicht die Abteilung 2 betreffende Teil dieser Rückstellung betrug rund 5,8 Mio Euro (langfristig rund 3,8 Mio Euro / kurzfristig rund 2,0 Mio Euro).
- Einzelne Rückstellungen der Abteilungen 1 und 2 waren zu hoch, da für Teile dieser Förderzusagen bereits Verbindlichkeiten im Rechnungsabschluss enthalten waren.
- Der LRH prüfte die Abzinsung auf den Barwert und erhob, dass unterschiedliche Zahlungszeitpunkte nicht berücksichtigt wurden. Somit unterstellte die durchgeführte Barwertberechnung, dass bei mehrjährigen Finanzierungen alle Zahlungen zum Ende der Laufzeit stattfinden. Auf Basis der vorliegenden Unterlagen

schätzte der LRH, dass die Abzinsung auf den Barwert um bis zu 23,2 Mio Euro zu hoch ausgewiesen wurde.

- (2) Die folgenden Kritikpunkte und Empfehlungen zur Stichprobe beziehen sich sowohl auf langfristige als auch kurzfristige sonstige Rückstellungen.

Der LRH kritisiert, dass die sonstigen Rückstellungen insbesondere der Abteilung 8 in den Fällen der Stichprobe nicht korrekt in kurzfristige und langfristige Bestandteile aufgeteilt wurden. In diesen Fällen war aus der Sicht des LRH eine Aufteilung verwaltungsökonomisch vertretbar. Der LRH fordert, künftig eine Aufteilung vorzunehmen.

Im Fall einzelner Rückstellungen der Abteilungen 4 und 7 war eine Aufteilung nach Fristigkeiten verwaltungsökonomisch nicht vertretbar. Der LRH empfiehlt, in der Bilanzierungsrichtlinie zu regeln, wie und nach welchen Kriterien in diesen Fällen die Fristigkeit abzubilden ist.

Der LRH stellte in der Abteilung 5 im Rahmen seiner Stichprobe fest, dass Rückstellungen dem Grunde, der Fristigkeit und der Höhe nach nicht nachvollziehbar bzw korrekt dargestellt waren. Der LRH empfiehlt der Abteilung 5, die betroffenen Sachverhalte - insbesondere Förderungen im Zusammenhang mit dem Naturschutzfond - gemeinsam mit der Landesbuchhaltung aufzuarbeiten.

Eine sonstige Rückstellung der Abteilung 2 enthielt auch Teile, die vom Gemeindeausgleichsfonds finanziert werden. Finanzierungen aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds stellen keine unmittelbare Förderzusage des Landes Salzburg dar. Die Rückstellung war daher zu hoch gebildet.

Weiters wurden Rückstellungen der Abteilungen 1 und 2 zu hoch gebildet, da Teile der vereinbarten Förderung bereits als Verbindlichkeiten ausgewiesen waren.

Der LRH stellte bei der Prüfung der Abzinsung auf den Barwert fest, dass in den Fällen der Stichprobe die korrekte Aufteilung in kurz- und langfristige Teile fehlte. Zudem wurde bei der durchgeführten Barwertberechnung unterstellt, dass bei mehrjährigen Finanzierungen alle Zahlungen zum Ende der Laufzeit stattfinden. Der LRH fordert, den verwendeten Prozess (einschließlich Berechnungslogik) zu überarbeiten.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass auf die Aufteilung der Rückstellungen in kurz- und langfristige Bestandteile künftig verstärkt ein Augenmerk gelegt werde. Die Bilanzierungsrichtlinie werde dahingehend ergänzt, dass Rückstellungen als kurzfristig einzustufen seien, wenn eine Aufteilung nach Fristigkeiten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar sei. Durch die Einstufung als kurzfristig sei der Aufwand in voller Höhe enthalten und entspreche dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes. Bei Einstufung als langfristig, würde die Rückstellung abgezinst werden.*

Dem Grunde oder der Höhe nach falsch gebildete Rückstellungen würden mit den zuständigen Dienststellen aufgearbeitet.

Die bei der Barwertberechnung von langfristigen Rückstellungen unterstellten Parameter seien geprüft und die Berechnungsweise sei überarbeitet worden.

6.18 Kurzfristige Finanzschulden, netto

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Finanzschulden, netto zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 56: Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	111.836	114.311	2.475	2,2%

Die Definition und Bewertung der Finanzschulden ist in § 32 VRV 2015 geregelt. Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zweck eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen kurzfristigen Finanzschulden betrugen rund 114,3 Mio Euro. Diese beinhalteten die im Jahr 2024 zu tilgenden Teile der Finanzschulden.

6.19 Kurzfristige Verbindlichkeiten

- (1) Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Definition und Bewertung der Verbindlichkeiten sind in § 26 Abs 1 und 2 VRV 2015

geregelt. In § 18 Abs 4 VRV 2015 wird definiert, dass kurzfristige Verbindlichkeiten eine Fälligkeit von bis zu einem Jahr aufweisen.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 57: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	220.553	215.904	-4.649	-2,1%
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.817	78.168	-7.649	-8,9%
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	23	4	-19	-82,6%
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	22.329	61.114	38.785	173,7%
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	112.384	76.617	-35.767	-31,8%

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 215,9 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,6 Mio Euro.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 78,2 Mio Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 7,6 Mio Euro. Diese Verringerung war auf mehrere Gründe zurückzuführen. So erhöhten sich etwa die kurzfristigen Verbindlichkeiten an Unternehmen um rund 12,7 Mio Euro. Demgegenüber verringerten sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten an Beteiligungen um rund 17,5 Mio Euro.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten an Beteiligungen resultierte vor allem daraus, dass das Land Salzburg zum Bilanzstichtag 2023 gegenüber der SALK keine kurzfristigen Verbindlichkeiten hatte. Zum Bilanzstichtag 2022 betrugen diese rund 16,0 Mio Euro.

Bereits zum Rechnungsabschluss 2022 teilte die Landesbuchhaltung mit, dass eine Änderung der Zuordnung eines Geschäftspartners zu einem Sammelkonto erst durchgeführt werden kann, wenn es zum Geschäftspartner keine offenen Posten mehr gibt. SAP kann ansonsten den Ausgleich offener Posten nicht zuordnen. Aufgrund dieser Mitteilung führte der LRH zum Rechnungsabschluss 2023 keine Analyse auf Kontenebene

durch, um die korrekte Zuordnung der Geschäftspartner zum entsprechenden Sammelkonto zu überprüfen.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben** betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 4.000 Euro und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr geringfügig.

Die **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten** betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 61,1 Mio Euro und erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 38,8 Mio Euro. Diese Erhöhung war insbesondere darauf zurückzuführen, dass sich die Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten Einzahlungen des Bundes (Zweckzuschüsse des Bundes) um rund 35,3 Mio Euro erhöhten. Diesen Verbindlichkeiten stand aktivseitig eine entsprechende Zahlungsmittelreserve gegenüber. Von den noch nicht verbrauchten Zweckzuschüssen in Höhe von rund 35,3 Mio Euro standen dem Land Salzburg noch rund 23,0 Mio Euro für die Vergabe eines Wohn- und Heizkostenzuschusses, rund 3,0 Mio Euro für die Erhöhung des Entgeltes von Pflege und Betreuungspersonal und rund 9,4 Mio Euro für die Finanzierung der Gebührenbremse im Zusammenhang mit der Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen zur Verfügung.

Bei den **sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung** handelt es sich gemäß § 12 Abs 1 VRV 2015 um Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind. Dieser Bilanzposten betrug zum 31. Dezember 2023 rund 76,6 Mio Euro und verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 35,8 Mio Euro. Wesentlich für diesen Rückgang war, dass die SALK die Bezüge für Jänner 2024 nicht vorzeitig im Dezember 2023 refundierte. In den vergangenen Jahren wurde diese vorzeitige Refundierung praktiziert, um die Liquidität des Landes Salzburg aufrecht zu erhalten. Zum 31. Dezember 2022 betrug die Refundierung rund 30,1 Mio Euro. Weiters verringerten sich jene Verbindlichkeiten des Landes um rund 4,0 Mio Euro, welche die EU dem Land Salzburg zur Durchführung diverser Programme (Interreg) überließ.

Die Bezirkshauptmannschaften legten aufforderungsgemäß Einzelpostenlisten aus Vorsystemen zum Abgleich der dazu in SAP gebuchten Salden auf Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung vor. Davon umfasst waren zwölf Sachkonten.

Die Landesbuchhaltung glich die Salden laut Vorsystem mit den in SAP auf diesen zwölf Sachkonten ausgewiesenen Salden ab. Dieser Abgleich zeigte, dass der Saldo zu den

Mündelgeldern in SAP nur im Falle der Bezirkshauptmannschaft Hallein mit dem Saldo laut Vorsystem übereinstimmte. Die Differenzen bei den anderen Bezirkshauptmannschaften konnten bis auf eine Ausnahme vor Abschluss der Prüfung des LRH geklärt werden.

Die Einzelpostenlisten aus den Vorsystemen zeigten zudem, dass in den Salden zum 31. Dezember 2023 etliche offene Posten enthalten waren, die etwa älter als ein Jahr waren. Die ältesten offenen Posten reichten in das Jahr 2013 zurück und waren der Bezirkshauptmannschaft St. Johann zuzuordnen. Ältere offene Posten fanden sich auch in den Salden anderer Sachkonten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, die von den Bezirkshauptmannschaften bewirtschaftet wurden und in SAP als offene Posten geführt waren. Ob alle Einzelposten zum Bilanzstichtag 2023 entsprechend § 12 Abs 3 VRV 2015 aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt waren, ging in der Mehrheit der Fälle aus den Unterlagen nicht hervor. Ältere offene Posten wurden von den Bezirkshauptmannschaften nur in einzelnen Fällen begründet.

- (2) Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften erneut auf, die Salden der Konten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung regelmäßig auf Basis von Einzelpostenauswertungen aus Vorsystemen abzustimmen (auszuziffern), um gegebenenfalls aufgetretene Differenzen zeitnah korrigieren zu können. Diese Abstimmungsarbeiten sind laufend, aber jedenfalls im Rahmen der Abschlussarbeiten für den Rechnungsabschluss durchzuführen. Differenzen zwischen dem Saldo laut Vorsystem und dem in SAP ausgewiesenem Saldo zum 31. Dezember 2023 sind nachvollziehbar zu erklären.

Der LRH fordert die Bezirkshauptmannschaften auf zu prüfen, ob sämtliche offene Posten in der nicht vorschlagswirksamen Gebarung gemäß § 12 Abs 3 VRV 2015 aus zeitlichen und sachlichen Gründen gerechtfertigt sind.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass die Bezirksbuchhaltungen die offenen Posten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung laufend abarbeiten würden. Posten, die älter als ein Jahr seien, seien begründbar. Bei der Abstimmung von Vorsystemen mit SAP werde künftig verstärkt auf eine nachvollziehbare Dokumentation geachtet.*

6.20 Kurzfristige Rückstellungen

- (1) Entsprechend § 28 Abs 3 VRV 2015 waren im Rechnungsabschluss 2023 kurzfristige Rückstellungen für Prozesskosten, ausstehende Eingangsrechnungen, nicht konsumierte Urlaube sowie sonstige kurzfristige Rückstellungen ausgewiesen.

Tabelle 58: Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	162.382	253.539	91.157	56,1%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	3.895	9.626	5.731	147,1%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	11.815	10.936	-879	-7,4%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	20.059	21.366	1.307	6,5%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	126.613	211.610	84.997	67,1%

6.20.1 Rückstellungen für Prozesskosten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für Prozesskosten zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 59: Rückstellungen für Prozesskosten

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	3.895	9.626	5.731	147,1%

Die Definition und Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind in § 29 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen für Prozesskosten werden für gerichtsanhängige Rechtsstreitigkeiten und für Fälle gebildet, bei denen die Gebietskörperschaft davon ausgeht, dass diese Rechtsstreitigkeiten wahrscheinlich gerichtsanhängig werden. In die Bewertung sind alle bekannten Umstände und Risiken wie zB die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe der drohenden Zinsen und die Höhe der Gerichtskosten miteinzubeziehen. Der gesamte Teil der Rückstellungen für Prozesskosten wird gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 den kurzfristigen Rückstellungen zugeteilt.

Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen Rückstellungen für Prozesskosten betrugen rund 9,6 Mio Euro. Hauptposten war hier eine Rückstellung in Höhe von rund 9,5 Mio Euro.

Die Veränderung zwischen 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 resultierte hauptsächlich aus der Dotierung in Zusammenhang mit der größten Rückstellung.

Teil der Prüfungshandlungen des LRH war ein Abgleich der im Rechnungsabschluss 2023 gebuchten Rückstellungen für Prozesskosten und der Rückmeldungen der befassten Rechtsanwälte. Hierbei erhob der LRH, dass ein zum 31. Dezember 2023 offenes Honorar in den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen berücksichtigt wurde. Laut § 29 VRV 2015 hat der Ausweis unter den Rückstellungen für Prozesskosten zu erfolgen.

6.20.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der Rückstellung für ausstehende Rechnungen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 60: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	11.815	10.936	-879	-7,4%

Gemäß § 28 Abs 3 VRV 2015 zählen zu den kurzfristigen Rückstellungen jedenfalls die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5.000 Euro beträgt. Generell sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestehen, wenn die Wahrscheinlichkeit der Erfüllung überwiegt und die Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgt zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Die folgende Tabelle zeigt den Bilanzposten Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Vergleich mit den Werten des Vorjahres im Detail:

Tabelle 61: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	83	440
Abteilung 2	18	31
Abteilung 3	9.008	6.963
Abteilung 4	15	110
Abteilung 5	257	116
Abteilung 6	1.935	3.068
Abteilung 7	68	93
Abteilung 8	272	38
Abteilung 9	32	0
Abteilung 10	16	9
Übrige	110	68
Summe	11.815	10.936

Die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen verringerten sich von rund 11,8 Mio Euro zum 31. Dezember 2022 auf rund 10,9 Mio Euro zum 31. Dezember 2023. Ausschlaggebend dafür war der um rund 2,0 Mio Euro verminderte Rückstellungsbedarf der Abteilung 3, der Rückstellungsbedarf der Abteilung 6 erhöhte sich hingegen um rund 1,1 Mio Euro.

Der LRH erhob, dass die Bildung von Rückstellungen in Einzelfällen auch deshalb erforderlich war, weil Eingangsrechnungen mangels Budget und der in SAP verankerten Verfügbarkeitskontrolle im Jahr 2023 nicht mehr gebucht werden konnten. Durch die Bildung einer Rückstellung war die Ergebnisrechnung korrekt dargestellt. Die Auszahlung und der Budgetverbrauch erfolgen im Folgejahr. In der Vermögensrechnung waren diese Sachverhalte somit als Rückstellung erfasst, die jedoch eine Verbindlichkeit darstellten. In der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie wurde dieser Fall von „Rückstellungen aufgrund von fehlendem Budget“ explizit als kurzfristige Rückstellung geregelt.

6.20.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

- (1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zählen gemäß § 28 Abs 3 Z 3 VRV 2015 zu den kurzfristigen Rückstellungen und sind verpflichtend zu bilden. Die Bewertung von kurzfristigen Rückstellungen hat gemäß § 28 Abs 2 VRV 2015 zu ihrem voraussichtlichen

Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu erfolgen.

Tabelle 62: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube im Detail

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	20.059	21.366	1.307	6,5%
	<i>Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten</i>	16.794	17.694	900	5,4%
	<i>Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Lehrer an Berufsschulen sowie an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen</i>	3.265	3.672	407	12,5%

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von rund 21,4 Mio Euro aus. Der Gesamtbetrag setzte sich aus einem Betrag für Resturlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten in Höhe von rund 17,7 Mio Euro und einem Betrag für Sabbaticals und Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen in Höhe von rund 3,7 Mio Euro zusammen. Etwaige Sabbaticals von Landesbediensteten wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages nicht berücksichtigt.

Der Anstieg der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube war im Wesentlichen auf Bezugssteigerungen zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2023 verringerten sich die bestehenden Zeitguthaben der Landesbediensteten um rund 5.900 Stunden.

Die Berechnung der Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben der Landesbediensteten erfolgte auf Basis der vom Land Salzburg ermittelten Stundensätzen der Bediensteten. Die vom Land Salzburg zu leistenden Dienstgeberbeiträge wurden entsprechend den tatsächlichen Lohnnebenkosten errechnet. Für Beamte wurden Lohnnebenkosten in Höhe von 8,41 % und für Vertragsbedienstete in Höhe von 25,49 % berücksichtigt. Die Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung wurde bei der Hinzurechnung der Lohnnebenkosten der Vertragsbediensteten nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Sabbaticals der Landeslehrer an Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen blieb der Zeitpunkt des Antrittes eines Sabbaticals

unberücksichtigt. Dieser Zeitpunkt lag bis zu drei Jahre in der Zukunft. Ein schrittweiser Aufbau der Verpflichtungen über die Rahmenzeit (Ansparphase), in der eine anteilige Bezugskürzung bei gleichbleibender Lehrverpflichtung erfolgte, wurde nicht vorgenommen. Unberücksichtigt blieb außerdem, dass sich die Ansparphase für Mehrdienstleistungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres erstreckte und erst danach ein Anspruch der Lehrpersonen auf Verbrauch bzw Vergütung bestand.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Verpflichtungen aus Sabbaticals dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach feststehen und empfiehlt folglich (in Abhängigkeit der Restlaufzeit der Verpflichtung) einen Ausweis unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten.

Der LRH stellte wie bereits in den Vorjahren fest, dass etwaige Sabbaticals der Landesbediensteten nicht im Rechnungsabschluss berücksichtigt wurden. Der LRH fordert, diese Sabbaticals zu erheben und im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass versucht werde, ab dem Rechnungsabschluss 2024 Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Hier bedürfe es aber noch einer detaillierten Abstimmung mit dem LRH.*

6.20.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

- (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 63: Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	126.613	211.610	84.997	67,1%

Gemäß § 28 VRV 2015 sind Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, die am Rechnungsabschlussstichtag bestehen und das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist. Weiters muss die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen und die Höhe verlässlich ermittelbar sein. Die Restlaufzeit

von kurzfristigen Rückstellungen darf bis zu einem Jahr betragen. Sie sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Sonstige kurzfristige Rückstellungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen auf die einzelnen Abteilungen:

Tabelle 64: Sonstige kurzfristige Rückstellungen im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	Tsd Euro	Tsd Euro
Landesamtsdirektion	79	0
Abteilung 1	14.071	13.952
Abteilung 2	24.255	105.269
Abteilung 3	468	0
Abteilung 4	21.158	15.724
Abteilung 5	1.353	3.950
Abteilung 6	523	1.542
Abteilung 7	8.232	10.771
Abteilung 8	9.116	9.107
Abteilung 9	115	115
Abteilung 10	47.244	51.181
Summe	126.613	211.610

Die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen betrugen zum 31. Dezember 2023 rund 211,6 Mio Euro. Hauptposten waren Förderzusagen der Abteilung 2 in Höhe von rund 105,3 Mio Euro für Förderungen im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich. In diesem Posten waren erstmals Förderzusagen im Zusammenhang mit dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 in Höhe von rund 38,8 Mio Euro dargestellt. Die Erhöhung der kurzfristigen Rückstellungen der Abteilung 2 resultierte auch daraus, dass zahlreiche Förderzusagen anders als im Vorjahr bereits im Dezember 2023 erfolgten und daher eine Rückstellung zu bilden war. Ein weiterer Hauptposten waren Zusicherungen für Wohnbauförderungen der Abteilung 10 mit rund 51,2 Mio Euro.

Sachverhalte, für die sonstige Rückstellungen zu bilden sind, teilen sich in vielen Fällen in kurz- und langfristig auf. Im Punkt 6.17.5 Sonstige langfristige Rückstellungen werden die Sachverhalte und Feststellungen auch zu den sonstigen kurzfristigen Rückstellungen behandelt.

6.21 Passive Rechnungsabgrenzung

- (1) Die folgende Tabelle zeigt den Stand der passiven Rechnungsabgrenzung zum 31. Dezember 2023 im Vergleich zum 31. Dezember 2022:

Tabelle 65: Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023	Veränderung	
		Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	25.019	23.303	-1.716	-6,9%

Passive Rechnungsabgrenzungen sind in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Der § 13 Abs 7 VRV 2015 sieht eine Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen vor, sofern deren Wert 10.000 Euro übersteigt.

Die im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesene passive Rechnungsabgrenzung betrug rund 23,3 Mio Euro. Davon entfiel ein Betrag in Höhe von rund 16,1 Mio Euro auf Refundierungen des Bundes im Dezember 2023. Diese betrafen Aktivbezüge und Pensionen für Lehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen, der berufsbildenden Pflichtschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für Jänner 2024. Weitere rund 7,0 Mio Euro betrafen Agios von ÖBFA-Darlehen.

Der LRH erhob im Jahr 2020, dass eine Mietvorauszahlung in Höhe von 0,6 Mio Euro nicht abgegrenzt wurde. Durch die fehlende Abgrenzung wird der Mietertrag über die Laufzeit des Vertrages hinweg bis 2048 zu niedrig dargestellt. Bis dato erfolgte keine Korrektur.

7. Rechnungsquerschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt

7.1 Rechnungsquerschnitt

- (1) Die VRV 2015 fordert in § 37 Abs 1 Z 1 als Beilage zum Rechnungsabschluss einen Rechnungsquerschnitt. Die Gliederung des Rechnungsquerschnitts ist in Anlage 5a zur VRV 2015 geregelt. Gemäß dieser Anlage besteht der Rechnungsquerschnitt aus zwei Teilen.

Im Teil I zeigt der Rechnungsquerschnitt die Gliederung der Gebarung des Landes Salzburg getrennt nach den Bereichen

- operative Gebarung,
- Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) und
- Finanztransaktionen.

Die Gliederung dieser Bereiche nach Kennzahlen und die Zuordnung der Sachkonten zu den jeweiligen Kennzahlen sind in der Anlage 5a der VRV 2015 geregelt. Der Rechnungsquerschnitt leitet sich sowohl aus Erträgen und Aufwendungen als auch aus Einzahlungen und Auszahlungen ab.

Der Rechnungsquerschnitt zeigt im Teil I sowohl den Haushalt des Landes Salzburg einschließlich der marktbestimmten Betriebe (Abschnitte 85-89) als auch den Haushalt ohne marktbestimmte Betriebe.

Der Rechnungsquerschnitt ist Grundlage für die Ermittlung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) gemäß VRV 2015. Die Ableitung des vorläufigen Maastricht-Ergebnisses erfolgt im Teil II des Rechnungsquerschnitts.

Das VR-Komitee sprach aufgrund von Anregungen der Statistik Austria die Empfehlung aus, ab dem Rechnungsabschluss 2020 den Rechnungsquerschnitt auf Basis der Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppen (MVAG) zu erstellen. Das Land Salzburg entschied, bis zu einer allfälligen Novellierung der Bestimmungen zum Rechnungsquerschnitt in der VRV 2015 diesen entsprechend den geltenden Vorschriften und somit auf Basis der Kennzahlen zu erstellen.

Die folgende Tabelle zeigt den Teil I des Rechnungsquerschnitts des Landes Salzburg für das Jahr 2023 im Vergleich zum Voranschlagsquerschnitt inklusive der Ergebnisse der marktbestimmten Betriebe:

Tabelle 66: Rechnungsquerschnitt Vergleich VA - RA

Bezeichnung	VA 2023 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
I. Querschnitt			
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	3.074.775	3.335.369	260.594
Aufwendungen der operativen Gebarung	3.174.987	3.047.350	-127.637
Saldo 1: Ergebnis der operativen Gebarung	-100.212	288.019	388.231
Abgänge auf Bestandskonten und Investitionszuschüsse	5.161	10.542	5.381
Zugänge auf Bestandskonten und Kapitaltransfers	482.219	488.635	6.416
Saldo 2: Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-477.058	-478.093	-1.035
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	793.606	441.854	-351.752
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	187.706	204.844	17.138
Saldo 3: Saldo der Finanztransaktionen	605.900	237.009	-368.891
Saldo 4: Summe Salden 1, 2 und 3	28.631	46.935	18.304

Das **Ergebnis der operativen Gebarung** war im Rechnungsjahr 2023 positiv. Dadurch standen Mittel zur Finanzierung der Vermögensgebarung (Investitionen, Kapitaltransferzahlungen) zur Verfügung. Das Ergebnis des Jahres 2023 war um rund 388,2 Mio Euro besser als budgetiert.

Der **Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen** wies für das Jahr 2023 einen negativen Saldo auf, da die Zugänge auf den Bestandskonten und die geleisteten Kapitaltransferzahlungen höher waren als die Abgänge auf den Bestandskonten und die Investitionszuschüsse.

Der **Saldo der Finanztransaktionen** war positiv, da die Einzahlungen aus Finanztransaktionen höher waren als die Auszahlungen aus Finanztransaktionen. Die Differenz zum Voranschlag in Höhe von rund -368,9 Mio Euro ergab sich dadurch, dass weniger Schulden aufgenommen wurden als geplant.

Die Salden 1 bis 3 des Rechnungsquerschnittes waren inhaltlich nicht mit den Salden 1, 2 und 4 des Finanzierungshaushaltes vergleichbar. Wesentliche Unterschiede bestanden beim Saldo 2. Der Saldo 2 des Rechnungsquerschnittes (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen) unterschied sich vom Saldo 2 des Finanzierungshaushaltes (Geldfluss aus der Investiven Gebarung) insbesondere dadurch, dass Einzahlungen aus der Rückzahlung der vom Land gewährten Darlehen sowie Auszahlungen von gewährten Darlehen im Saldo 2 des Rechnungsquerschnittes nicht enthalten waren. Diese waren im Rechnungsquerschnitt dem Saldo 3 (Finanztransaktionen) zuzuordnen. Im Finanzierungshaushalt waren im Saldo 4 (Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) nur Ein- und Auszahlungen in Zusammenhang mit Finanzschulden des Landes Salzburg darzustellen.

Die folgende Tabelle zeigt die Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) gemäß Teil II des Rechnungsquerschnitts:

**Tabelle 67: Ableitung des Finanzierungssaldos (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)
Vergleich VA - RA**

Bezeichnung		VA 2023 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Abweichung Tsd Euro
Saldo 1	Operative Gebarung ohne Abschnitte 85-89	-101.131	286.961	388.092
Saldo 2	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers (ohne Finanztransaktionen) ohne Abschnitte 85-99	-473.116	-474.605	-1.489
Saldo 4	der Abschnitte 85-89	-3.022	-2.431	591
Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)		-577.269	-190.075	387.194

Der Finanzierungssaldo (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) betrug im Rechnungsjahr 2023 rund -190,1 Mio Euro und war somit um rund 387,2 Mio Euro besser als geplant. Dies lag insbesondere daran, dass das Ergebnis der operativen Gebarung um rund 388,1 Mio Euro besser war als geplant. Im Vergleich zum Vorjahr verschlechterte sich das vorläufige Maastricht-Ergebnis um rund 236,0 Mio Euro.

Erläuterungen zu den Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag finden sich im Kapitel 4 (Ergebnishaushalt) und 5 (Finanzierungshaushalt) dieses Berichts.

7.2 Österreichischer Stabilitätspakt

- (1) Mit dem Beitritt zur Europäischen Union verpflichtete sich Österreich zur Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und somit dazu, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden. Aus dieser Verpflichtung ging 2012 der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ausverhandelte Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) hervor. Im ÖStP war das System mehrfacher Fiskalregeln näher ausgeführt. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Regeln und somit die Vertragskonformität des Rechnungsabschlusses wird von der Statistik Austria nach Vorliegen der entsprechenden Daten durchgeführt.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und eines entsprechenden Beschlusses der EU-Finanzminister trat die allgemeine Ausweichklausel gemäß Art 11 ÖStP 2012 in Kraft. Dadurch wurde die Möglichkeit zur Sanktionierung durch die EU bei Nicht-Einhaltung der Fiskalregeln im Zeitraum 2020 bis 2023 außer Kraft gesetzt. Seit 2024 ist der Stabilitäts- und Wachstumspakt und damit der ÖStP 2012 wieder in Kraft. Dem Plan der EU-Finanzminister, die Fiskalregeln zu reformieren, stimmte das EU-Parlament im April 2024 zu. In der Folge wird es auch zu einer Anpassung des ÖStP 2012 kommen. Die Reform auf EU-Ebene sollte unter anderem sicherstellen, dass die Einhaltung der Fiskalregeln besser kontrolliert und von den EU-Mitgliedsstaaten stärker eingefordert werden kann.

Das Land Salzburg wies im Rechnungsabschluss 2023 trotz der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel den Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (= Maastricht-Saldo) sowie den daraus abgeleiteten strukturellen Saldo aus. Im Folgenden wird daher kurz darauf eingegangen.

Der Maastricht-Saldo (Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010) spielt eine zentrale Rolle für die Einhaltung der Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union sowie gemäß ÖStP 2012. Er bildet auch den Ausgangspunkt für die Berechnung des um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten strukturellen Budgetsaldos. Der Maastricht-Saldo beschreibt die Differenz zwischen staatlichen Einnahmen und Ausgaben nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Für die Herleitung des Maastricht-Saldos sieht der ÖStP 2012 eine Überleitungstabelle vor. Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung für das Rechnungsjahr 2023 gemäß Art 25 Abs 2 ÖStP 2012 im Vergleich zum Voranschlag:

Tabelle 68: Überleitung zum Finanzierungssaldo (Maastricht-Saldo) gemäß ESVG 2010

Bezeichnung	VA 2023 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis)	-577.270	-190.075
+ Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben gemäß ESVG 2010 sind	8.000	0
- Positionen, die Ausgaben oder keine Einnahmen gemäß ESVG 2010 sind	-10.000	-9.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Gebietskörperschaft)	-579.270	-199.075
- Finanzierungssaldo ESVG 2010 - außerbudgetäre Einheiten	20.000	-23.000
- Finanzierungssaldo ESVG 2010 - Landeskammern	18.000	25.000
Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 - Landesebene (Maastricht-Saldo)	-541.270	-197.075
Finanzierungssaldo gemäß ÖStP 2012	-559.270	-222.075
Struktureller Saldo	-560.850	-205.205
Regelgrenze struktureller Saldo gemäß ÖStP 2012	-29.997	-30.008

Die Überleitung vom Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt (vorläufiges Maastricht-Ergebnis) zum Finanzierungssaldo gemäß ESVG 2010 (Maastricht-Saldo) basierte zum Teil auf vorläufigen Zahlen bzw auf Schätzungen und Fortschreibungen der Abteilung 8 des Landes Salzburg. Die Zahlen basierten zum Teil auf jenen Werten, die von der Statistik Austria in der Vergangenheit berechnet wurden. Die konkreten Werte werden von der Statistik Austria im Herbst des Jahres 2024 bekannt gegeben. Die Überleitungstabelle wies einen vorläufigen Maastricht-Saldo in Höhe von rund -197,1 Mio Euro auf.

Seit dem Jahr 2017 ist aus dem Maastricht-Saldo der strukturelle Saldo abzuleiten. Der strukturelle Saldo unterscheidet sich vom Maastricht-Saldo dadurch, dass dieser um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Der strukturelle Saldo ist dafür maßgeblich, ob die Regelgrenze gemäß ÖStP 2012 eingehalten wurde. Laut Angaben in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2023 betrug die Regelgrenze für den strukturellen Saldo zum Stichtag 24. März 2023 rund -30,0 Mio Euro.

Der in der Überleitungstabelle des Rechnungsabschlusses 2023 ausgewiesene strukturelle Saldo war rechnerisch negativ und lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund -205,2 Mio Euro. Damit lag dieser Saldo erheblich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,0 Mio Euro.

- (2) Der für das Jahr 2023 ermittelte strukturelle Saldo lag aufgrund der vorläufigen Berechnungen bei rund -205,2 Mio Euro und somit wesentlich unter der vorläufigen Regelgrenze in Höhe von rund -30,0 Mio Euro. Aufgrund der infolge der COVID-19-Pandemie aktivierten allgemeinen Ausweichklausel waren im Zeitraum 2020 bis 2023 sämtliche Sanktionsmechanismen außer Kraft gesetzt.

8. Beilagen zum Rechnungsabschluss 2023(Teil III)

- (1) Die VRV 2015 regelt die Beilagen zum Rechnungsabschluss in § 37. Im ALHG 2018 sehen der § 28 Abs 3, der § 41, der § 42 und der § 45 Abs 1 Berichte, Nachweise und Dokumentationen zusätzlich zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 vor.

8.1 Beilagen nach VRV 2015

- (1) Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 wurden die Beilagen durch den LRH stichprobenartig geprüft bzw analysiert. In weiterer Folge werden nur Beilagen näher erläutert, zu denen der LRH Feststellungen bzw Anmerkungen traf.

8.1.1 Anlage 4 - Personaldaten des Landes für das Rechnungsjahr 2023 iSd ÖStP (Beilage 1.4)

- (1) Gemäß Anlage 4 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:
- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
 - Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
 - Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
 - Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer

In Punkt 9.2.2 ist eine Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungs- und Ergebnishaushalt enthalten. Die Dotierungen von Personalarückstellungen waren in der Anlage 4 nicht erfasst. Die novellierte Fassung der VRV 2015 sieht bezüglich der Angaben in der Anlage 4 vor, dass Personalarückstellungen nicht in diese Anlage aufzunehmen sind.

8.1.2 Anlagenspiegel (Beilage 1.11)

- (1) Im Anlagenspiegel (Beilage 1.11) war die Veränderung der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen im Jahr 2023 dargestellt. Die Veränderung ergab sich aus Zugängen, Abgängen, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertminderungen bzw -aufholungen.

Der LRH erhob, dass die im Anlagenspiegel dargestellten Umbuchungen von Anlagen in Bau lediglich die Aktivierungen des Vorjahres enthielten. Die Umbuchungen aufgrund von Aktivierungen des laufenden Jahres wurden systembedingt als Zugang in der entsprechenden Anlagenklasse erfasst.

8.1.3 Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft (Beilage 1.14)

- (1) Der LRH prüfte die Beilagen anhand der Abschlüsse auf Plausibilität und erhob, dass Daten der Beilage nicht mit den Abschlüssen übereinstimmten.

- (2) Der LRH empfiehlt, ein verstärktes Augenmerk auf die Korrektheit der Daten in der Beilage zu legen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass es sich hierbei um einen Übertragungsfehler in der Beilage gehandelt habe.*

8.1.4 Rückstellungsspiegel (Beilage 1.21)

- (1) Die Beilage 1.21 des Rechnungsabschlusses 2023 zeigte die Entwicklung der kurz- und langfristigen Rückstellungen. Die Veränderung war getrennt nach Dotierung, Verbrauch und Auflösung dargestellt. Die Zuordnung erfolgte durch die manuelle Eingabe von sogenannten Bewegungsarten bei den einzelnen Buchungen.

Der LRH erhob, dass bei den sonstigen Rückstellungen teilweise keine Abgrenzung zwischen Verbrauch und Auflösung von Rückstellungen vorgenommen wurde. Der Verbrauch wurde in einzelnen Fällen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ermittelt. Diese Vorgangsweise findet sich auch in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.

Bezüglich der Personalrückstellungen wird in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie festgehalten, dass etwaige Verminderungen der Rückstellungen ausschließlich als Auflösungen und nicht als Verbrauch dargestellt werden.

8.1.5 Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg (Beilage 1.22)

- (1) Das Land Salzburg übernahm für Schuldaufnahmen bzw Verbindlichkeiten verschiedener Rechtsträger Haftungen. Diese wurden im Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften (Anlage 6r zur VRV 2015) dargestellt. In diesem Nachweis war auch die Höhe des Haftungsrahmens ausgewiesen, sofern ein solcher existierte.

Gemäß Art 13 ÖStP 2012 haben der Bund für die Bundesebene und die Länder für die Landes- und Gemeindeebene rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festzulegen. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 wurde eine einheitliche Berechnung der Haftungsobergrenze für die Gebietskörperschaften beschlossen. Dies wurde in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG geregelt (Vereinbarung, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung).

Das Land Salzburg regelte die Berechnung der Haftungsobergrenzen in § 3 LHG 2023 bzw § 31 Abs 2 iVm § 45 Abs 8 ALHG 2018 entsprechend der in der HOG-Vereinbarung vorgesehenen Berechnungsmethode. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungsobergrenze sind die Einzahlungen des Landes Salzburg an öffentlichen Abgaben nach Abschnitt 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres entsprechend der Anlage 2 zur VRV 2015.

Tabelle 69: Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg im Detail

Bezeichnung	31.12.2022	31.12.2023
	in Tsd Euro	
Haftungen relevant zur Ermittlung der HOG		
A. Haftungen des Landes Salzburg	388.636	365.153
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute		
Salzburger Landes-Hypothekenbank AG	24.819	23.569
Grundbücherlich besicherte Haftungen für Wohnbaudarlehen		
Konversionsdarlehen	265.127	249.352
Wohnbaudarlehen gem WFG 1954 und WFG 1968	19.900	16.482
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Hausstandsgründungsförderung	2	0
Land-Invest, Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH	21.504	21.504
Messezentrum Salzburg GmbH	16.910	16.784
SWS Stadion Salzburg Wals GmbH	1.463	1.274
Kautionen für Wohnungen	2.918	2.836
WECO REHA Leasing GmbH	14.986	14.522
Salzburger Betriebsfestigungs-Gesetz, Salzburger Kreditgarantiegesellschaft mbH	7	0
Europaschutzgebiet Unkenberger Mähder	0	86
Salzburger Flughafen GmbH	5.445	3.870
Salzburger Tourismusverbände	15.555	14.875
B. Haftungen der außerbudgetären Einheiten gem ESG 2010	33.154	29.813
Sonstige Wirtschaftshaftungen		
Rehabilitationszentrum St. Veit im Pongau BetriebsgmbH	982	982
Land Salzburg Beteiligungen GmbH	56.991	52.400
abzüglich direkte Landeshaftung für Salzburger Landes- Hypothekenbank AG	-24.819	-23.569
Summe A. + B.	421.791	394.966
Haftungen irrelevant zur Ermittlung der HOG		
Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung über die Planung, Bestellung und Abwicklung von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsdiensten auf der Schiene im Bundesland Salzburg	223.000	211.824
Osterfestspiele Salzburg GmbH	133	0
SALK, Entsorgungskosten	48	152
SALK, Christian Doppler Klinik - Forensik	730	108
Summe	223.911	212.084

Zum 31. Dezember 2023 betrug der Stand der vom Land Salzburg übernommenen Haftungen, die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze herangezogen wurden, rund 395,0 Mio Euro. Dieser setzte sich aus Haftungen des Landes Salzburg in Höhe von rund 365,1 Mio Euro sowie Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 in Höhe von rund 29,8 Mio Euro zusammen. Unter den Haftungen der außerbudgetären Einheiten waren unter anderem Haftungen der Land Salzburg Beteiligungen GmbH in Höhe von rund 52,4 Mio Euro ausgewiesen. Diese wurden um die direkte Haftung des Landes Salzburg für die Salzburger Landes-Hypothekenbank AG in Höhe von rund 23,6 Mio Euro reduziert, da beide Haftungen die gleichen Verpflichtungen besicherten.¹

Für das Jahr 2023 ergab sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Haftungsobergrenze in Höhe von rund 2.115,3 Mio Euro. Bei einem nominellen Gesamthaftungsbetrag in Höhe von rund 395,0 Mio Euro resultierte ein Ausnützungsgrad der Haftungsobergrenze von rund 18,7 %.

Neben den für die Ermittlung der Haftungsobergrenze relevanten Haftungen wurden entsprechend der Anlage 6r zur VRV 2015 auch Haftungen ausgewiesen, die zur Ermittlung der Haftungsobergrenze irrelevant waren. Diese betrugen rund 212,1 Mio Euro.

Die aus der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg resultierende Haftung betrug zum 31. Dezember 2023 rund 211,8 Mio Euro. Die Ermittlung des Haftungsbetrages erfolgte erstmals auf Basis der Prognosewerte der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH. Die Abteilung 6 teilte im Zuge der Prüfung mit, dass bis dato noch keine Anpassung des Zuschussplans, das Basis für die Ermittlung der Haftung sein sollte, erfolgte.

Die im Nachweis über den Stand von Haftungen und Bürgschaften ausgewiesenen Haftungen stimmte der LRH anhand der rechtlichen Grundlagen ab.

¹ Die Land Salzburg Beteiligungen GmbH haftet für sämtliche Verbindlichkeiten, die von der Raiffeisen Landesbank Oberösterreich (vormals Salzburger Landes-Hypothekenbank) und deren Rechtsnachfolger bis zum 30. Juni 2005 eingegangen wurden (vgl § 92 Abs 9 BWG iVm dem Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Holding-Gesetz aufgehoben wurde (LGBl Nr 56/2005)). Zusätzlich haftet auch das Land Salzburg gemäß § 15 Abs 1 Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl Nr 20/1992) für sämtliche Verbindlichkeiten der Salzburger Landes-Hypothekenbank, die bis zum 29. Juni 1992 eingegangen wurden.

Das Land Salzburg korrigierte den anfänglichen Stand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2023 aufgrund von Fehlern der Vorperiode um rund 0,6 Mio Euro. Dadurch stimmte der anfängliche Stand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2023 nicht mit dem schließlichen Stand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2022 überein.

- (2) Der LRH hält fest, dass die für die Ermittlung des Ausnützungsgrades der Haftungsobergrenze heranzuziehenden Haftungen rund 395,0 Mio Euro betrugen. Dies entsprach einem Ausnützungsgrad von rund 18,7 % der zulässigen Haftungsobergrenze von 2.115,35 Mio Euro.

Der LRH stellte fest, dass der Haftungsrahmen im Nachweis der Anlage 6r zur VRV 2015 - sofern vorhanden - dargestellt wurde. Wie im Vorjahr war die Mehrheit der Haftungen weder zeitlich, noch betraglich, noch qualitativ begrenzt. Der LRH fordert daher weiterhin, die Haftungen zeitlich, betraglich und qualitativ zu limitieren. Darüber hinaus hilft das Festlegen eines gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrages zur Bewusstwerdung der Risiken aus solchen Haftungen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, die aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene im Bundesland Salzburg übernommene Haftung auf Basis des aktuellen Zuschussplanes jährlich neu zu berechnen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen in der Beilage 1.22 vorzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass aus Sicht der Abteilung 8 die Empfehlungen des LRH in Bezug auf die jährliche Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene durch die Abteilung 6 umgesetzt worden seien. Die Haftungssumme des Landes Salzburg würde an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.*

Das Amt der Salzburger Landesregierung sei bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich sei, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gelte auch für eine Festlegung des gesamthaften nominellen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse seien zu begrüßen und seien bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt worden.

8.1.6 Einzelnachweis über die nichtvoranschlagswirksame Gebarung (Beilage 1.24)

- (1) Gemäß § 37 Abs 1 Z 17 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss ein Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung beizulegen. Gemäß § 12 Abs 2 VRV 2015 sind in diesem Nachweis die am Ende des Finanzjahres offenen Salden nachzuweisen.

Dieser Einzelnachweis war insofern falsch, als die Soll- und Habenbuchungen sowie deren Summen nicht mit den Daten laut SAP übereinstimmten und rechnerisch falsch waren. Demgegenüber waren die Stände zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 korrekt.

Der Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung wurde für die Druckversion des Rechnungsabschlusses 2023 korrigiert. Der korrigierte Teil III des Rechnungsabschlusses wurde dem LRH am 26. April 2024 vorgelegt.

- (2) Der LRH empfiehlt, die Ableitung der Beilagen zum Rechnungsabschluss aus den Vorsystemen zu überarbeiten und mit entsprechenden Kontrollschritten zu versehen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass zusätzliche Kontrollschritte eingeführt würden.*

8.2 Berichte, Dokumentationen und Nachweise laut ALHG 2018

- (1) Das ALHG 2018 sieht in einzelnen Bestimmungen vor, dass der Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 durch weitere Berichte, Nachweise sowie Dokumentationen ergänzt wird.

Ein Teil dieser Unterlagen war im Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 enthalten und wird im folgenden Berichtspunkt 8.2.1 erläutert. Unterlagen, die dem Rechnungsabschluss nicht beigelegt waren, werden in Punkt 8.2.2 angeführt.

8.2.1 Dokumentation laut ALHG 2018, die im Rechnungsabschlusses 2023 enthalten waren

- (1) Hierzu gehören:
- Differenzbegründungen (§ 42 Z 1 ALHG 2018)
 - Durchgeführte Mittelaufstockungen (§ 42 Z 2 ALHG 2018)

- Verzögerte Mittelauszahlungen (§ 42 Z 2 lit a ALHG 2018)
- Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven (§ 42 Z 2 lit b ALHG 2018)
- Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen (§ 42 Z 2 lit c ALHG 2018)
- Darstellung über die während des betreffenden Haushaltsjahres durchgeführten Veräußerungen von Liegenschaften, deren Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen (§ 28 Abs 3 ALHG 2018).

Diese Dokumentationen wurden im Rechnungsabschluss 2023 zusätzlich zu den in der VRV 2015 definierten Bestandteilen dargestellt. Der LRH prüfte diese Dokumente, da diese im Rechnungsabschluss 2023 enthalten waren.

Die Differenzbegründungen sind im Rechnungsabschluss Teil I bei jedem Ansatz im Anschluss an die Erläuterungen ausgewiesen.

Die Beilage über die Bildung von zweckbestimmten Zahlungsmittelreserven verweist auf den Nachweis gemäß VRV 2015 über die Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, der die entsprechenden Informationen enthält (Beilage 1.6).

Die im ALHG 2018 geforderte Beilage über die Inanspruchnahme nicht ausgenutzter Darlehensaufnahmeermächtigungen enthielt den Hinweis, dass keine gesonderte Darlehensaufnahme in Anspruch genommen wurde, da die für Mittelaufstockungen eingesetzten Mittel aus der Liquidität gedeckt werden konnten.

8.2.1.1 Mittelaufstockungen (Beilage 2.1)

- (1) § 19 ALHG 2018 ermächtigt die Landesregierung unter bestimmten Voraussetzungen vom Landtag bereits genehmigte Ansatzteile aufzustocken:
- Nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen aus früheren Rechnungsjahren sowie Mittel, welche für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr veranschlagt wurden und die Inanspruchnahme aus wichtigen Gründen nicht erfolgte, können als Mittelaufstockungen verwendet werden.
 - Mehreinnahmen, welche von rechtlich unselbständigen Unternehmen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen etc des Landes Salzburg im abgelaufenen

Rechnungsjahr erwirtschaftet wurden, können ebenfalls zur Mittelaufstockung herangezogen werden.

- Darüber hinaus ist eine Mittelaufstockung nur dann zulässig, wenn sie nicht bereits im Zuge der Erstellung des Landesvoranschlages für das laufende Rechnungsjahr berücksichtigt worden ist und sie zudem durch eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve oder eine noch nicht ausgenützte Darlehensaufnahmeermächtigung bedeckt ist.

Die vorherige Zustimmung des Landtages ist erforderlich, wenn Auszahlungen aus einer allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder einer zweckbestimmten Zahlungsmittelreserve, ohne dass der dafür bestimmte Zweck erfüllt wird, bedeckt werden.

Dem Rechnungsabschluss 2023 ist im Teil III unter den Beilagen nach dem ALHG 2018 ein Nachweis jener Mittelaufstockungen angeschlossen, die von der Landesregierung im laufenden Rechnungsjahr beschlossen wurden. Im Rechnungsjahr 2023 betrugen solche Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und Abs 2 ALHG 2018 rund 57,1 Mio Euro. Diese betrafen überwiegend Auszahlungen in Zusammenhang mit Projekten aus Vorjahren sowie den Verbrauch von Zahlungsmittelreserven.

8.2.1.2 Verzögerte Mittelauszahlungen (Beilage 2.2)

- (1) Die verzögerten Mittelauszahlungen (nach § 20 Abs 1 ALHG 2018) sind dem Landtag gemäß § 42 Abs 2 lit a ALHG 2018 in einer eigenen Dokumentation zusätzlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

Eine verzögerte Mittelauszahlung konnte dann vorgenommen werden, wenn die Mittel im abgelaufenen Rechnungsjahr durch Buchung des Aufwandes und der Verbindlichkeit gebunden wurden. Die Verfügbarkeitskontrolle für die Auszahlung dieses Betrages musste im Rahmen der Finanzierungsrechnung ebenfalls im abgelaufenen Rechnungsjahr vorgenommen worden sein. Das heißt, auch wenn die Auszahlung erst im Folgejahr erfolgte, musste das Budget dafür grundsätzlich vorhanden sein. Die verzögerte Mittelauszahlung belastete im Jahr der Auszahlung daher nicht das Budget. Durch eine verzögerte Mittelauszahlung kam es im Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres daher zu keiner Mittelaufstockung. Der Finanzierungshaushalt des laufenden Jahres wurde durch die nachträgliche Auszahlung nicht geschmälert.

In der Beilage 2.2. wurden die verzögerten Mittelauszahlungen auf Ansatzebene dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr entfiel die weitere Untergliederung der Ansätze nach vierstelligen MVAG, was den Umfang des Nachweises erheblich reduzierte. Die verzögerten Mittelauszahlungen des Rechnungsjahres 2023 betrugen rund 80,2 Mio Euro. Dieser Betrag wurde im Rechnungsjahr 2023 ausbezahlt und im Finanzierungshaushalt ausgewiesen, belastete aber das Budget des Rechnungsjahres 2022.

8.2.2 Berichte und Nachweise laut ALHG 2018, die in den Beilagen des Rechnungsabschlusses 2023 nicht enthalten waren

- (1) Die folgenden Berichte und Nachweise waren nicht Gegenstand der Rechnungsabschlussprüfung 2023:
- Beteiligungsbericht 2023 (§ 42 Z 3 ALHG 2018),
 - Transferbericht (§ 41 ALHG 2018).

9. Personal

9.1 Personalstand

9.1.1 Allgemeines

(1) Gemäß Anlage 4 waren die Personaldaten gemäß ÖStP 2012 zu erfassen. Diese wurden in der Beilage 1.4 im Teil III des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt. Die Gliederung der Personaldaten für die Dienstposten erfolgte in:

- Gruppe 1 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 2 (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von Land/Gemeinde)
- Gruppe 3.1 SALK (Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger)
- Gruppe 3.2 Landeslandwirtschaftsbetriebe und Landesforstgarten
- Gruppe 4 Landeslehrer, ohne kirchlich bestellte Religionslehrer

Die oben angeführten Gruppen waren in Beamte, Vertragsbedienstete und Kollektivvertragsbedienstete sowie gegebenenfalls in Untergruppen zu untergliedern. Beim Land Salzburg wurde die Untergruppe Ausbildungsverhältnisse (insbesondere Lehrlinge) ausgewiesen.

Gemäß § 27 Abs 1 ALHG 2018 ist die Zahl der Dienstposten für das Voranschlagsjahr in einem Dienstpostenplan festzulegen. Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigungsäquivalent (VBÄ). Im Dienstpostenplan ist die höchstzulässige Personalkapazität für Beamte, Vertragsbedienstete und Auszubildende sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht festzulegen. Der Dienstpostenplan ist nach Haushaltsansätzen zu gliedern. Für die im Landesdienst und in der SALK tätigen Landesbediensteten ist eine Gliederung nach den Einkommensschemata und den Einkommensbändern des Landesbediensteten-Gehaltsgesetzes vorzunehmen. Für Landesbedienstete, die nicht diesem Gesetz unterliegen, hat die Zuordnung analog zu erfolgen. Beamte, die nicht dem Landesbediensteten-Gehaltsgesetz unterliegen, sind noch zusätzlich nach

Verwendungsgruppen gegliedert darzustellen. Richter und Auszubildende sind gesondert auszuweisen.

Im Rechnungsabschluss 2023 waren die Personaldaten in der Anlage 4 zum Stichtag 31. Dezember 2023 dargestellt. Diese Darstellung war hinsichtlich Umfang und Gliederung nicht mit der Darstellung im Voranschlag vergleichbar. Eine Darstellung der zum Stichtag besetzten Dienstposten, die nach Haushaltsansätzen, Einkommensbändern und Einkommensschemata zu gliedern ist, wie es § 27 Abs 1 ALHG 2018 für den Landesvoranschlag vorsieht, wird für den Rechnungsabschluss nicht gefordert.

9.1.2 Nachweis über besetzte Dienstposten

- (1) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der zum 31. Dezember besetzten Dienstposten anhand der Nachweise im Rechnungsabschluss, getrennt nach Landesverwaltung, Landeskliniken und Landeslehrer.

Tabelle 70: Personalstand 2019 bis 2023 jeweils zum 31. Dezember in VBÄ

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Landesverwaltung	2.536,9	2.570,5	2.643,0	2.694,8	2.734,2
Landeskliniken	4.972,3	5.084,0	5.166,4	5.245,8	5.437,9
Landeslehrer	4.365,4	4.353,2	4.398,7	4.417,8	4.497,2
Summe	11.874,7	12.007,7	12.208,1	12.358,4	12.669,3

Die in der Tabelle angeführte "Summe Landesverwaltung" für das Jahr 2023 setzte sich aus der Gruppe 1 mit 2.629,8 VBÄ inklusive 71,0 Lehrlinge, der Gruppe 2 (verliehene, überlassene, dienstzugeteilte Dienstnehmer) mit 92,5 VBÄ und der Gruppe 3.2 (Landwirtschaftsbetriebe) mit 12,0 VBÄ zusammen.

In der Landesverwaltung erhöhte sich der Personalstand im dargestellten Zeitraum von 2019 bis 2023 von 2.536,9 VBÄ um 197,3 VBÄ auf 2.734,2 VBÄ. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Personalstand stichtagsbezogen angegeben wurde und nicht die Entwicklung der im Jahresdurchschnitt besetzten Dienstposten zeigte. Der stichtagsbezogene Personalstand bietet keine ausreichende Begründung für die Entwicklung von Personalaufwendungen. In diese fließen auch andere Faktoren ein, wie etwa die Dauer der Besetzung von Posten während des Jahres oder die Nachbesetzung von langfristig beschäftigten Bediensteten.

Im Jahr 2023 erhöhte sich die Anzahl der per 31. Dezember besetzten Dienstposten in der Landesverwaltung gegenüber dem Vorjahr um 39,4 VBÄ auf 2.734,2 (Vorjahr 2.694,8 VBÄ). Laut Auskunft der Fachgruppe Personal erfolgten in diesem Jahr Neuaufnahmen (ohne Saisonpersonal, Lehrlinge etc) von 291,0 VBÄ (Vorjahr 268,9 VBÄ). Weiters traten im Jahr 2023 57 Beamte bzw 54,0 VBÄ (Vorjahr 52,4 VBÄ) in den Ruhestand und 183,8 VBÄ Vertragsbedienstete (Vorjahr 166,9 VBÄ) erklärten ihren Austritt, wurden pensioniert oder das Dienstverhältnis wurde vom Land Salzburg beendet. Die verbleibende Differenz ergab sich aufgrund von Karenzierungen und Änderungen im Beschäftigungsausmaß. Per 31. Dezember 2023 befanden sich außerdem 147 Personen (117,38 VBÄ) in Mutterschutz bzw in Karenz (Karenz für Mütter oder Väter, Bildungskarenz etc).

In der Anlage 4 wurden für das Bezugsjahr 2023 59 neue Ruhegenussbezieher angegeben. Dem LRH wurden von der Fachgruppe Personal 57 Beamtenpensionierungen gemeldet. Die Differenz erklärte sich aus einer unterschiedlichen Zuordnung der zum Bilanzstichtag pensionierten Beamten.

9.1.3 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in der Landesverwaltung

- (1) In der folgenden Tabelle wurde der Vergleich zwischen den laut Dienstpostenplan definierten Stellen und den zum 31. Dezember 2023 tatsächlich besetzten Stellen dargestellt:

Tabelle 71: Dienstposten (VBÄ) Landesverwaltung Soll-Ist Vergleich zum 31. Dezember 2023

Bezeichnung	VA 2023	RA 2023
Beamte	736,7	629,0
Vertragsbedienstete	2.166,6	2.028,2
Lehrlinge	79,6	71,0
Kollektivvertragsbedienstete	6,0	6,0
Dienstposten gesamt	2.988,9	2.734,2

Im Dienstpostenplan des Voranschlages 2023 war die Landesapotheker mit 71,6 VBÄ (inkl zwei Lehrlinge) enthalten. Im Rechnungsabschluss 2023 war die Landesapotheker nicht auszuweisen. Um einen Vergleich mit dem Voranschlag 2023 zu ermöglichen, wurden die Dienstposten im Voranschlag in der obigen Tabelle um 71,6 VBÄ korrigiert.

Insgesamt waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 von den 2.988,9 Dienstposten (ohne Landesapothek) 257,7 VBÄ (2022: 312,0 VBÄ) nicht besetzt. Weiters waren zum Stichtag 71,0 von 79,6 geplanten Lehrstellen besetzt.

9.1.4 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten in den Landeskliniken

- (1) Die folgende Tabelle stellt den Dienstpostenplan der SALK den im Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg ausgewiesenen Dienstposten für die SALK gegenüber:

Tabelle 72: Darstellung der Dienstposten (VBÄ) Landeskliniken für 2023

Bezeichnung	Stellenplan Budget SALK	im Jahres- durchschnitt besetzte Dienstposten SALK	Differenz Soll-Ist SALK	Dienst- posten VA 2023	zum 31.12. besetzte Dienst- posten RA 2023	Abweichung VA - RA
Landeskrankenhaus	3.945,1	3.782,5	-162,6	3.935,7	3.780,4	-155,3
Christian Doppler Klinik	1.184,4	1.174,2	-10,2	1.203,5	1.178,5	-25,0
Landeslinik St. Veit	182,3	163,2	-19,1	176,0	157,7	-18,4
Institut für Sportmedizin	8,8	9,6	0,8	10,3	9,6	-0,7
Landeslinik Tamsweg	252,0	249,0	-3,0	159,3	129,8	-29,6
Landeslinik Hallein	284,3	271,6	-12,7	205,5	182,0	-23,6
Gesamt	5.856,9	5.650,1	-206,8	5.690,3	5.437,9	-252,4

Quelle: SALK

Die in obiger Tabelle ersichtlichen Abweichungen zwischen dem Stellenplan der SALK und den Dienstposten im Voranschlag des Landes Salzburg sind wie folgt begründbar: Im Voranschlag des Landes Salzburg für das Jahr 2023 waren für die SALK 5.690,3 Dienstposten inklusive Lehrlinge geplant. Diese Zahl entsprach nicht dem budgetierten und genehmigten Stellenplan der SALK, der insgesamt 5.856,9 Dienstposten umfasste. Auch die im Voranschlag des Landes Salzburg für die einzelnen Kliniken geplanten Dienstposten wichen vom Stellenplan der SALK ab. Die Abweichung resultierte daraus, dass im Stellenplan der SALK auch Gemeindebedienstete der Landeskliniken Tamsweg und Hallein enthalten waren, die im Stellenplan des Landes Salzburg nicht auszuweisen waren.

Auch in der Anzahl der besetzten Dienstposten gab es Abweichungen zwischen der SALK und dem Land Salzburg: Die SALK wies im Jahresdurchschnitt 5.650,1 VBÄ besetzte Dienstposten aus. Darin waren auch die Gemeindebediensteten der Landeskliniken Tamsweg und Hallein enthalten. Darüber hinaus erfolgte im Rechnungsabschluss des

Landes Salzburg keine durchschnittliche, sondern eine stichtagsbezogene Darstellung der besetzten Dienstposten im Ausmaß von 5.437,9 VBÄ. Die tatsächliche Besetzung mit Landesbediensteten lag jeweils deutlich unter den im Stellenplan des Voranschlages ausgewiesenen Dienstposten.

Gemäß den Auswertungen der SALK wurde der budgetierte Stellenplan der SALK im Jahr 2023 um 206,8 VBÄ unterschritten. Die SALK teilte zur Unterschreitung der budgetierten Stellen mit, dass die budgetierten Stellen im Vergleich zum Vorjahr um 206,7 VBÄ erhöht wurden, allerdings erst unterjährig bzw im Folgejahr besetzt werden konnten. Aus diesem Grund war die tatsächliche Erhöhung der besetzten Dienstposten in der Durchschnittsbetrachtung im Jahr 2023 noch nicht zur Gänze ersichtlich. Ein Vergleich mit den durchschnittlich besetzten Dienstposten des Jahres 2022 zeigt aber, dass sich diese im Jahr 2023 um 164,1 VBÄ erhöhten.

9.1.5 Soll-Ist-Vergleich der Dienstposten der Landeslehrer

- (1) Die Anlage 4 enthielt einen Nachweis über die besetzten Dienstposten der Landeslehrer zum 31. Dezember 2023, ausgenommen davon waren kirchlich bestellte Religionslehrer. In Summe waren zum 31. Dezember 2023 4.497,2 von den im Voranschlag 2024 für das laufende Schuljahr 2023/24 (September 2023 bis August 2024) geplanten 4.870,0 Dienstposten der Landeslehrer besetzt. Für die allgemeinbildenden Pflichtschulen standen 4.343,0 geplante Dienstposten 4.039,1 zum 31. Dezember 2023 besetzten Dienstposten gegenüber. Für die berufsbildenden Pflichtschulen standen 375,0 geplante Dienstposten 317,0 zum 31. Dezember 2023 besetzten Dienstposten gegenüber. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren zum 31. Dezember 2023 141,2 von 152,0 Planstellen besetzt.

Gemäß § 4 FAG 2017 ersetzt der Bund den Aufwand für die Aktivbezüge der Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu 100 %. Für das abgelaufene Schuljahr 2022/23 erfolgte die Abrechnung mit dem Bund nach Genehmigung der Planstellen durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Das Land Salzburg beantragte am 24. Oktober 2022 für das Schuljahr 2022/23 (September 2022 bis August 2023) 4.233,6 Planstellen. Das BMBWF genehmigte am 19. Dezember 2022 vorläufig 4.310,3 Planstellen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 genehmigte das BMBWF für die Schuljahresabrechnung 2022/23 endgültig 4.218,3 Planstellen. Die

genehmigten und beantragten Planstellen beinhalteten auch die kirchlich bestellten Religionslehrer, die der Bund ebenfalls zu 100 % ersetzt.

Nach der endgültigen Abrechnung des Stellenplanes für die allgemein bildenden Pflichtschulen für das Schuljahr 2022/23 stellte das BMBWF eine Unterschreitung um rund 11,6 Planstellen fest. Damit ergab sich im Jahr 2023 keine Mehrbelastung für das Land Salzburg, die aus einer Überschreitung der Planstellen resultierte.

9.1.6 Entwicklung Ruhegenussbezieher und Hinterbliebene

- (1) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen für die Jahre 2019 bis 2023:

Tabelle 73: Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen zum 31. Dezember

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Landesverwaltung	1.339	1.356	1.366	1.379	1.421
Landeskliniken	373	377	381	375	360
Landeslehrer	3.333	3.479	3.600	3.700	3.786
Summe	5.045	5.212	5.347	5.454	5.567

Die obige Tabelle wurde auf Basis der Anlage 4 erstellt. Im Zeitraum 2019 bis 2023 stieg die Anzahl der Ruhegenussbezieher und Hinterbliebenen um 522 Personen. Im Jahr 2023 erhöhte sich die Anzahl gegenüber dem Vorjahr um 113 Personen.

Der LRH hält fest, dass darüber hinaus zum 31. Dezember 2023 weitere Personen Ansprüche auf den Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen hatten. Diese Gruppe umfasste unter anderem 54 ehemalige Landespolitiker sowie 136 ehemalige Bürgermeister und 65 ehemalige Sprengelärzte oder deren jeweilige Angehörige.

9.1.7 Sonstige Erläuterungen zum Personal

(1) Personen mit besonderen Bedürfnissen:

Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz sind alle Dienstgeber, die 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, zur Einstellung begünstigter Behinderter verpflichtet. Bei Nichterfüllung haben die Dienstgeber eine Ausgleichstaxe zu entrichten.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtzahl von im Landesdienst (inkl SALK und Landeslehrer) zu beschäftigenden beeinträchtigten Personen wurde im Jahr 2022 im Durchschnitt um durchschnittlich 25 offene Pflichtstellen nicht erfüllt. Das Land Salzburg hatte eine Ausgleichstaxe in Höhe von 119.712,00 Euro zu entrichten, davon wurde 50 % an die SALK weiterverrechnet. Dazu teilte die Fachgruppe Personal mit, dass die Nichterfüllung der Pflichtzahl insbesondere an der Erhöhung des Personalstandes lag.

Praktikanten:

Im Laufe des Jahres 2023 beschäftigte das Land Salzburg 75 Praktikanten. Diese waren im Durchschnitt für eine Dauer von rund 42 Kalendertagen beschäftigt.

Lehrlinge:

Zum 31. Dezember 2023 waren beim Land Salzburg 71 Lehrlinge beschäftigt. Davon waren 48 Angestelltenlehrlinge (etwa Verwaltungsassistenten, Finanz- und Rechnungswesenassistenten, Chemielabortechniker, Geoinformationstechniker und IT-Techniker) und 23 Arbeiterlehrlinge (etwa Tischler, Koch, Gärtner).

Trainee-Juristen:

Zum 31. Dezember 2023 war beim Land Salzburg sechs Trainee-Juristen beschäftigt.

9.2 Personalaufwand

9.2.1 Allgemeines zum Personalaufwand

- (1) Die VRV 2015 sieht vor, dass der Personalaufwand im Ergebnishaushalt unter den MVAG 2211 bis 2214 auszuweisen ist. Darüber hinaus ist der Personalaufwand gemäß Anlage 4 detailliert darzustellen; der Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg enthielt diese Darstellung als Beilage 1.4. Weitere Aufwendungen in Zusammenhang mit Bezügen der Mitarbeiter sind nach den Bestimmungen der VRV 2015 in anderen MVAG

auszuweisen. Dies gilt etwa für Reisegebühren, die unter dem Sachaufwand (MVAG 2225) erfasst werden. Darüber hinaus werden etwa Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Abhängigkeit der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher unter den MVAG 2234 und 2237 als Transferaufwand erfasst.

Bei einem Teil des Personalaufwandes handelt es sich um nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen. Dazu zählen etwa die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube, die unter der MVAG 2214 erfasst waren. Darüber hinaus wird unter der MVAG 2237 die nicht finanzierungswirksame Dotierung der Pensionsrückstellungen im Transferaufwand ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung sämtlicher Personalrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen der MVAG 2117 zu erfassen.

Dem Land Salzburg werden gewisse Personalaufwendungen von unterschiedlichen Rechtsträgern refundiert, die auf verschiedensten MVAG als Erträge erfasst werden. Dies betrifft etwa Rückersätze von Personalaufwendungen aufgrund von Dienstzuweisungen oder anderen gesetzlichen Vorschriften (etwa Landeslehrer).

9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete

- (1) Unter der Position Personalaufwand ist gemäß VRV 2015 jener Aufwand zu erfassen, der dem Land Salzburg durch den Einsatz von eigenem Personal entsteht. Aktivbezüge sind als Personalaufwand unter den MVAG 2211 bis 2213 zu erfassen. Die Dotierungen der Personalrückstellungen (mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen) erfolgt als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand unter der MVAG 2214.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung der Personaldaten der Anlage 4 zum Finanzierungshaushalt und in weiterer Folge zum Ergebnishaushalt des Rechnungsabschlusses 2023.

Tabelle 74: Personalaufwand im Detail

MVAG	Bezeichnung	RA 2022 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
	Gruppe 1 (Mitarbeiter einer Landesdienststelle)	204.512	222.873	18.361
	Gruppe 2 (Mitarbeiter bei einem sonstigen Rechtsträger)	8.954	7.932	-1.022
	Gruppe 3.1 (Mitarbeiter SALK - Refundierung 100 %)	457.684	500.303	42.619
	Gruppe 3.2 (Mitarbeiter landwirtschaftlicher Betriebe und Forstgarten)	679	808	129
	Gruppe 4 (Landeslehrer)			
	- an allgemein bildenden Pflichtschulen (Refundierung 100 %)	295.448	319.698	24.250
	- an Berufsschulen (Refundierung 50 %)	27.494	28.982	1.488
	- an Land- und Forstwirtschaftsschulen (Refundierung 50 %)	10.555	11.845	1.290
	Summe lt Anlage 4 Personaldaten des Landes	1.005.327	1.092.441	87.114
	Überleitung zum Finanzierungshaushalt	-155	621	776
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.005.172	1.093.063	87.891
	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand			
	Dotierungen Personalrückstellungen	1.982	3.329	1.347
	Übrige Abweichungen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt	80	39	-41
221	Summe Personalaufwand Ergebnishaushalt	1.007.234	1.096.430	89.196

Die Abweichungen zwischen der Anlage 4 mit rund 1.092,4 Mio Euro und dem Finanzierungshaushalt mit rund 1.093,1 Mio Euro ergaben sich überwiegend daraus, dass die Auszahlungen für Personalaufwand in der Finanzierungsrechnung auch kirchlich bestellte Religionslehrer enthielten. Diese waren keine Dienstnehmer des Landes Salzburg und daher im Personalaufwand der Anlage 4 richtigerweise nicht enthalten.

Weiters zeigt die Tabelle den nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand in Höhe von insgesamt rund 3,4 Mio Euro aus der Dotierung von Personalrückstellungen sowie weiteren Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Daraus ergibt sich ein Personalaufwand im Ergebnishaushalt in Höhe von rund 1.096,4 Mio Euro. Die Erhöhung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr um rund 89,2 Mio Euro resultierte im Wesentlichen aus Bezugssteigerungen und Erhöhungen des Mitarbeiterstandes (insbesondere SALK).

Diesen Personalaufwendungen standen Erträge aus der Refundierung von Personalaufwendungen und nicht finanzierungswirksame Erträge aus der Auflösung von Personalrückstellungen gegenüber. Die wesentlichen Erträge aus der Refundierung werden unter Punkt 9.2.4 beschrieben.

Wie in den Vorjahren enthielt der im Ergebnishaushalt unter der MVAG 221 erfasste Personalaufwand den Aufwand für die kirchlich bestellten Religionslehrer in Höhe von rund 1,3 Mio Euro. Diese Personen waren keine Landesbediensteten, weiters war dieser Aufwand dem Land Salzburg gemäß den Bestimmungen des FAG 2017 vom Bund zu refundieren. Die korrekte Darstellung des Aufwandes für Fremdpersonal im Sachaufwand ist nach Auskunft der Bildungsdirektion aus verwaltungsökonomischen Gründen derzeit nicht umsetzbar. Der LRH hält fest, dass dies im Zuge der Ablöse von IPIS und der Umstellung der Gehaltsverrechnung der Landeslehrer auf das EDV-Programm des Bundes zu berücksichtigen ist.

Die stichprobenartige Analyse einiger ausgewählter Aufwandskonten ergab, dass nicht sämtliche Personalaufwendungen periodenrein abgegrenzt wurden. Dies betraf etwa den Aufwand für Abfertigungen, siehe Punkt 6.17.1.

(2) Der LRH fordert eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes für Vertragsbedienstete und einen vollständigen Ausweis der Verpflichtungen. Die vom Amt der Salzburger Landesregierung in Aussicht gestellte Änderung wurde im RA 2023 noch nicht umgesetzt. Der LRH fordert, dass dies spätestens mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem berücksichtigt wird (siehe bereits Punkt 6.17.1).

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass versucht werde, in Zukunft eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes durchzuführen. Spätestens mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM würde dies umgesetzt (siehe Antwort zu 6.17.1) werden.*

9.2.3 Aufwand für Ruhegenussanspruchs- und Ruhegenussberechtigte

(1) Die VRV 2015 legt fest, dass der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse in der Ergebnisrechnung als Transferaufwand (MVAG 2234) abzubilden ist. Der nicht

finanzierungswirksame Aufwand für die Dotierung der Pensionsrückstellungen ist ebenfalls im Transferaufwand (MVAG 2237) zu erfassen.

Die Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind als Ertrag (MVAG 2121) zu erfassen, ebenso die einbehaltenen Pensionsbeiträge der Aktiven und Pensionssicherungsbeiträge der Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (MVAG 2124).

Die Erträge aus der Auflösung der Pensionsrückstellungen sind im Ergebnishaushalt unter der MVAG 2117 zu erfassen.

Die folgende Tabelle stellt den finanzierungswirksamen Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse dar. Darin enthalten sind Beamte in Ruhe, ehemalige Bürgermeister, Sprengelärzte sowie dem Landtag bzw der Landesregierung zuzuordnende Personen.

Tabelle 75: Finanzierungswirksame Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2022 Tsd Euro	RA 2023 Tsd Euro	Veränderung Tsd Euro
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse			
Landesbeamte iR	74.438	80.584	6.146
Landeslehrer iR	166.555	180.156	13.601
Landesbeamte in der SALK iR	20.035	20.426	391
Mitglieder des Landtages iR	1.445	1.477	32
Mitglieder der Landesregierung iR	1.129	1.162	33
Bürgermeister iR	2.858	2.923	65
Sprengelärzte iR	1.552	1.671	119
Summe Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgenüsse	268.012	288.399	20.387
abzgl Erträge aus Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen	200.168	214.199	14.031
Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abzug der Erträge	67.844	74.200	6.356

Der Aufwand des Landes Salzburg für Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrug im Jahr 2023 rund 288,4 Mio Euro. Unter Berücksichtigung der Refundierungen von rund 214,2 Mio Euro betrugen die Aufwendungen für Ruhe- und Versorgungsgenüsse rund 74,2 Mio Euro.

Die nicht in der Tabelle dargestellten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit Ruhe- und Versorgungsgenüsse betrafen die Veränderung der Pensionsrückstellung. So betrugen die Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen rund 70,0 Mio Euro, der Aufwand aus der Dotierung lag bei rund 169,0 Mio Euro. Per Saldo ergab sich daraus ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand in Höhe von 99,0 Mio Euro.

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

(1) Ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen, vor allem für das Personal in der SALK und für die Landeslehrer, wird dem Land Salzburg ersetzt:

- Die SALK refundiert die Personalaufwendungen für die in den Landeskliniken tätigen Landesbediensteten zu 100 %. Diese Refundierungen betreffen die Aktivbezüge und Pensionen und werden auf Grundlage des Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes sowie dem Gründungsvertrag der SALK geleistet.
- Der Bund ersetzt gemäß FAG 2017 dem Land Salzburg 100 % der Aktivbezüge für Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen. Für Lehrer an berufsbildenden Fachschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen werden 50 % der Aktivbezüge refundiert.
- Die seit 2013 an das BMF abzuführenden Dienstgeberbeiträge für beamtete Landeslehrer werden vom BMBWF refundiert.
- Weiters ersetzt der Bund den Aufwand für die Pensionen der Landeslehrer. Die Höhe errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den Pensionsbeiträgen sowie Pensionssicherungsbeiträgen, die das Land Salzburg von den aktiven und pensionierten Landeslehrern einbehält.
- Die aktiven Beamten leisten Pensionsbeiträge, die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen leisten Pensionssicherungsbeiträge.
- Die Gemeinden leisten Beiträge für die Pensionen der Bürgermeister und Sprengelärzte.
- Weitere Ersätze leisten das AMS, die ASFINAG und sonstige Einrichtungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Refundierungen für Personalaufwand der Mitarbeiter der SALK und der Landeslehrer:

Tabelle 76: Erträge Refundierungen Personalaufwand im Detail

Bezeichnung	RA 2022	RA 2023	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für:				
Mitarbeiter in der SALK	457.684	500.303	42.619	9,3%
Landeslehrer und kirchlich bestellte Religionslehrer	316.034	341.238	25.204	8,0%

Die Refundierungen des Bundes für Landeslehrer enthielten neben der Bezugsrefundierung auch Refundierungen von Reisegebühren. Der auf die Reisegebühren entfallende Anteil der Refundierung war mangels separater Abrechnung auf den Ertragskonten in der Ergebnisrechnung nicht ersichtlich. Da Reisegebühren in der Ergebnisrechnung als Sachaufwand zu erfassen sind, waren im oben angeführten Refundierungsbetrag für Landeslehrer auch Refundierungen für Sachaufwand enthalten. Der LRH führte eine näherungsweise Berechnung der auf den Sachaufwand (Reisegebühren) entfallenden Betrag durch. Die Berechnung ergab, dass in der Refundierung für Landeslehrer Refundierungen in Höhe von rund 1,7 Mio Euro für Sachaufwand für Reisegebühren enthalten waren.

Die obige Tabelle enthält keine weiteren Refundierungen des Personalaufwandes, wie etwa Refundierungen für dienstzugewiesene und an andere Rechtsträger verliehene Mitarbeiter. Derartige Refundierungen waren mangels gesonderter Erfassung bzw Kennzeichnung im Rechnungswesen (etwa über eigene Sachkonten) nicht vollständig ermittelbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Erträge aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen sowie Erträge aus Refundierungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen:

Tabelle 77: Erträge aus Refundierungen Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Detail

Bezeichnung	RA 2022	RA 2023	Veränderung	
	Tsd Euro	Tsd Euro	Tsd Euro	%
Refundierung für Bürgermeister iR und Sprengelärzte iR und von Sozialversicherungsträgern	2.908	2.970	62	2,1%
Refundierung für Beamte der SALK iR	19.346	19.746	400	2,1%
Pensionsbeiträge der aktiven Beamten und Pensionssicherungsbeiträge der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger	27.883	27.785	-98	-0,4%
Refundierung für Landeslehrer iR	150.031	163.792	13.761	9,2%
Summe	200.168	214.292	14.124	7,1%

- (2) Der LRH fordert erneut, Refundierungen für Personalaufwendungen im Rechnungswesen gesondert (etwa über eigene Sachkonten) zu erfassen und damit transparent und nachvollziehbar auszuweisen.

Der LRH empfiehlt außerdem, Refundierungen für Landeslehrer getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand (Reisegebühren) zu erfassen und auf separaten Sachkonten zu buchen.

Diese Forderungen bzw Empfehlungen des LRH sollten spätestens mit der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem berücksichtigt werden.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der gesonderte Ausweis von Refundierungen für Personalaufwendungen im Rahmen der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem der Landeslehrer geprüft werde.*

9.2.5 Freie Dienstverträge

- (1) Neben den angeführten Personalaufwendungen fielen auch Aufwendungen von rund 0,5 Mio Euro inklusive Lohnnebenkosten für Personen an, die mit dem Land Salzburg freie Dienstverträge abgeschlossen hatten (RA 2022: 0,5 Mio Euro). Diese wurden unter der MVAG 2225 dargestellt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der freien Dienstnehmer sowie die Ausgaben bzw Aufwendungen in den Jahren 2019 bis 2023:

Tabelle 78: Freie Dienstnehmer Landesverwaltung

Landesverwaltung	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der freien Dienstnehmer in Köpfen	267	154	138	136	146
Aufwand in Tsd Euro	2.380	608	355	499	477

Der Großteil der mit freien Dienstnehmern zusammenhängenden Aufwendungen betrafen den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters wurden freie Dienstverträge etwa mit Museumspädagogen und externen Vortragenden der Salzburger Verwaltungsakademie abgeschlossen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der freien Dienstnehmer um 10 Personen auf 146.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

10. Anhang

10.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

10.2 Vorgelegte Vollständigkeitserklärung

10.3 Unterfertigte Vollständigkeitserklärung



**LAND
SALZBURG**

Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3084/22-2024

Datum
03.06.2024

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Dr. Petra Margon
Telefon +43 662 8042-2428

Betreff

Feststellungen zur Prüfung "Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg"; Stellungnahme

Bezug: 003-3/248/19/2-2024

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Rechnungsabschluss 2023 des Landes Salzburg“ kann auf der Grundlage der Ausführungen der Fachgruppe 0/4, der Abteilung 8 sowie der Landesbuchhaltung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Kapitel 1 - Allgemein

Zu 1.3: Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Die am 2.4. angekündigten Fehler in der abgegebenen Version vom 29.3. haben sich auf zwei Leerseiten und eine Zeile in einer Beilage beschränkt. Die IT-bedingten Fehler werden behoben, darüber hinaus werden zum nächsten Rechnungsabschluss zusätzliche Kontrollschritte eingeführt. Der Landesbuchhaltung ist es wichtig, dass Änderungen nach der Abgabe nur in Absprache mit dem Landesrechnungshof durchgeführt werden.

Kapitel 2 - Rechtliche Grundlagen

Zu 2.2: Rechtliche Grundlagen ALHG

Eine Verordnung nach §11 Abs 7 ALHG wird vorbereitet.

Die Finanzabteilung wird weiterhin auf die Abteilungen einwirken, die Transparenz bezüglich der Erläuterungen zum Einsatz und Verbrauch der Verstärkungsmittel zu verbessern.

Kapitel 3 - Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2023

Die Prozesse der Landesbuchhaltung sind zu einem Großteil fertiggestellt. Der letzte Teilbereich wird im Jahr 2024 ausgearbeitet und fertiggestellt.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Kapitel 6 - Vermögensrechnung

Zu 6.3.1: Grundstücke

Die Landesbuchhaltung und die Abteilung 6 arbeiten an der weiteren Optimierung des Prozesses.

Zu 6.3.2: Gebäude

Der Anteil an Abbruchkosten wird in den derzeit bestehenden Anlagen in Bau ermittelt und entsprechend der heutigen Ansicht in Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen als Aufwand gebucht. Eine einheitlich für das Land Salzburg geltende Vorgehensweise wird mit den betroffenen Dienststellen noch ausgearbeitet. Neben den Gebäuden ist noch die Vorgehensweise im Bereich Straßen zu definieren.

Zu 6.3.3: Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen und 6.3.4 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und 6.3.6 Geleistete Anzahlungen für Anlagen in Bau

Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Anlagen sowohl nach Art als auch in der Höhe der Anschaffungskosten ist eine Betragsgrenze bei Zuaktivierungen nicht übergreifend festlegbar. Bei Aktivierungen auf bestehende Anlagen wird im Einzelfall entschieden, ob auch passend zur Realität eine Anpassung der Nutzungsdauer vorgenommen werden muss.

Zu 6.3.5: Kulturgüter

Die Kulturgüter, die in den vorhandenen Schätzgutachten bewertet wurden, sind bereits identifiziert worden und werden in Absprache mit den zuständigen Dienststellen in Bezug auf deren Werthaltigkeit überprüft und anschließend wertmäßig angepasst.

Zu 6.4: Aktive Finanzierungsinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Die Finanzabteilung wird die Empfehlung des LRH, bei Verschlechterungen des Ratings bzw. des Ausblicks der Schuldner der Landesregierung zu berichten, umsetzen.

Zu 6.5: Beteiligungen

Die Forderung des LRH wurde an die betroffenen Einrichtungen weitergeleitet, diese wird in den dafür zuständigen Gremien behandelt.

Zu 6.6.1: Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die korrekte Zuordnung der Erträge aus Zinsen und eine entsprechende Abgrenzung wird vorgenommen.

Zu 6.7: Kurzfristige Forderungen

Dazu wird von Seiten der Abteilung Soziales Stellung genommen wie folgt:

Die Auswertung des Landesrechnungshofes zu den niedergeschlagenen Forderungen (Mahnsperrre) erfolgte aus SAP. Die Bezirksverwaltungsbehörden im Vollzugsbereich der Abteilung Soziales mahnen jedoch nicht im SAP, sondern im SIS, sodass die Auswertung aus SAP keinen gültigen Rückschluss auf die tatsächliche Mahnpraxis der Bezirksverwaltungsbehörden zulässt. Es ist somit auszuschließen, dass in der Mehrheit der Fälle die letzte Mahnung vor 2018 erfolgte.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass die Prüfung der Werthaltigkeit der niedergeschlagenen Forderungen hinsichtlich der Forderungen aus dem Bereich SIS ausschließlich den delegierten Bezirksverwaltungsbehörden und nicht der Abteilung Soziales obliegt, die mangels Kenntnis des Einzelfalles auch gar keine Beurteilung der Werthaltigkeit einer einschlägigen Forderung vornehmen könnte.

Die Abteilung Soziales ist jedoch der Aufforderung des Landesrechnungshofes nachgekommen und hat ihrerseits die Bezirksverwaltungsbehörden ersucht, offene Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Aufgrund der Rückmeldungen der Bezirksverwaltungsbehörden wurden nicht werthaltige offene Forderungen zur Abschreibung an die Landesbuchhaltung gemeldet bzw entsprechende Regierungsbeschluss herbeigeführt. Dabei hat sich ua herausgestellt, dass nicht überall ausreichend personelle Ressourcen vorhanden sind, um die Masse an Forderungsabschreibungen zu bearbeiten und generell deren Werthaltigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen und sich zudem die Überleitung aus dem SIS/SAP als Erschwernis gestaltet.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des Umsetzungsprojekts Forderungsmanagement an Lösungen für die Schnittstellenproblematik SIS/SAP gearbeitet wird und ho davon ausgegangen wird, dass es mit der Produktivsetzung zu Verbesserungen sowohl bei der Forderungsbetreibung und als auch der Aussagekraft bezüglich der Werthaltigkeit der Forderungen kommen wird.

Zu 6.9: Liquide Mittel

Bankkonten ohne Bewegungen werden in regelmäßigen Abständen von der Landesbuchhaltung in Absprache mit der Abteilung 8 auf Notwendigkeit überprüft. Im Zuge der derzeit stattfindenden EBICS-Umstellung kommt es zu einer gesonderten Überprüfung.

Die Erfassung und Abrechnung von Nebenkassen (inklusive den Besonderheiten für den Jahreswechsel) und das Führen von Kassenbüchern wird in der kommenden Kassenrichtlinie geregelt. Gemäß der künftigen Kassenrichtlinie müssen SAP-Buchungen bzw. Einträge in das Kassenbuch am Tag des Zahlungsgeschäfts in chronologischer Reihenfolge erfolgen.

Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich Organisation der Nebenkassen der BH Zell am See werden geprüft.

Zu 6.10: Zahlungsmittelreserven

Die Finanzabteilung befürwortet die vom LRH vorgeschlagene transparente Darstellung der Mittelverwendungen des Gemeindeausgleichsfonds und wird den involvierten Abteilungen erneut nahelegen, die Darstellung bzw. die Abwicklung der betroffenen Sachverhalte entsprechend den Empfehlungen des LRH umzustellen.

Zu 6.17.1: Rückstellungen für Abfertigungen

Diese Anregung des Landesrechnungshofes soll umgesetzt werden. In Zukunft sollen spätestens mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM Bedienstete, die am 31.12. eines Jahres ausscheiden, bei der Berechnung der Abfertigungsrückstellungen berücksichtigt werden.

Zu 6.17.5: Sonstige langfristige Rückstellungen

Auf die Aufteilung der Rückstellungen in kurz- und langfristige Bestandteile wird künftig verstärkt ein Augenmerk gelegt. Die Bilanzierungsrichtlinie wird dahingehend ergänzt, dass Rückstellungen als kurzfristig einzustufen sind, wenn eine Aufteilung nach Fristigkeiten aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar ist. Durch die Einstufung als kurzfristig ist der Aufwand in voller Höhe enthalten und entspricht dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes. Bei Einstufung als langfristig, würde die Rückstellung abgezinst werden.

Dem Grunde oder der Höhe nach falsch gebildete Rückstellungen werden mit den zuständigen Dienststellen aufgearbeitet.

Die bei der Barwertberechnung von langfristigen Rückstellungen unterstellten Parameter wurden geprüft und die Berechnungsweise wurde überarbeitet.

Zu 6.19: Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Landesbuchhaltung und die Bezirksbuchhaltungen halten fest, dass die Bezirksbuchhaltungen die offenen Posten in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung laufend abarbeiten. Posten, die älter als ein Jahr sind, sind begründbar. Bei der Abstimmung von Vorsystemen mit SAP wird künftig verstärkt auf eine nachvollziehbare Dokumentation geachtet.

Zu 6.20.3: Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Es wird versucht, ab dem Rechnungsabschluss 2024 Verpflichtungen aus Sabbaticals unter den sonstigen kurz- oder langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Hier bedarf es aber noch einer detaillierten Abstimmung mit dem Landesrechnungshof.

Kapitel 7 - Rechnungsabschnitt und Österreichischer Stabilitätspakt**Zu 7.2: Österreichischer Stabilitätspakt**

Hierzu ist keine Stellungnahme notwendig.

Kapitel 8 - Beilagen zum Rechnungsabschluss 2023 (Teil III)**Zu 8.1.3: Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft**

Es handelte sich hierbei um einen Übertragungsfehler in der Beilage. Der Buchwert der Beteiligung war im RA 2023 richtig dargestellt.

Zu 8.1.5: Nachweis über den Stand an Haftungen und Bürgschaften des Landes Salzburg

Aus Sicht der Abteilung 8 wurden die Empfehlungen des LRH in Bezug auf die jährliche Neuberechnung der Haftung aufgrund der Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung für öffentliche Personennah- und Regionalverkehrsdienste auf der Schiene durch die Abteilung 6 umgesetzt. Die Haftungssumme des Landes Salzburg wurde an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist bemüht, bei neuen Haftungsübernahmen, soweit das in diesem konkreten Fall handhabbar und möglich ist, eine zeitliche, betragliche und qualitative Begrenzung herbeizuführen. Dies gilt auch für eine Festlegung des gesamthaften nominalen Haftungshöchstbetrags. Beide Erfordernisse sind zu begrüßen und wurden bei den in letzter Zeit abgeschlossenen Haftungsvereinbarungen erfüllt.

Zu 8.1.6: Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung

Es werden zusätzliche Kontrollschritte eingeführt.

Kapitel 9 - Personal**9.2.2 Personalaufwand für aktive Bedienstete**

Rückstellungen für Abfertigungen:

Es wird versucht, in Zukunft eine periodengerechte Darstellung des Abfertigungsaufwandes durchzuführen. Spätestens mit der Umstellung des Abrechnungssystems auf SAP-HCM wird dies umgesetzt (siehe Antwort zu 6.17.1) werden.

9.2.4 Ersätze und Refundierungen des Personal- und Transferaufwandes (Pensionen)

Der gesonderte Ausweis von Refundierungen für Personalaufwendungen wird im Rahmen der Umstellung auf das neue Gehaltsverrechnungssystem der Landeslehrer geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

DDr. Sebastian Huber, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter

<https://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>

Vollständigkeitserklärung für die Prüfung Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023

Ort, am

An den
Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Siegel des Landes Salzburg

Rechnungsabschluss 2023

Dem Salzburger Landesrechnungshof erklärt die Salzburger Landesregierung als zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 verpflichtetes oberstes Organ der Verwaltung Folgendes¹:

A. Auskünfte

Die Auskünfte, die der Landesrechnungshof gemäß § 9 Landesrechnungshofgesetz verlangt hat, wurden dem Landesrechnungshof vollständig, richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Als Auskunftspersonen wurden dem Landesrechnungshof die nachfolgenden Personen benannt:

..... (bitte um gewünschte Personen ergänzen)

Diese Personen sind von der Salzburger Landesregierung angewiesen worden, dem Landesrechnungshof alle erforderlichen und alle gewünschten Auskünfte richtig und vollständig zu geben.

¹ Nicht einschlägige Textzahlen und nicht zutreffende Antworten bitte streichen.

B. Bücher und Schriften

1. Die Salzburger Landesregierung hat dafür Sorge getragen, dass dem Landesrechnungshof die Bücher und Schriften des Landes Salzburg vollständig zur Verfügung gestellt worden sind. Zu den Schriften gehören insbesondere auch vertragliche Vereinbarungen mit fremden Rechenzentren, Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den vorgelegten Büchern sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 buchungspflichtig geworden sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Dies betrifft insbesondere die Buchungen in kontenmäßiger Ordnung und das Journal.

C. Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023

1. Die Salzburger Landesregierung ist Ihrer Verantwortung für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 gemäß § 40 VRV 2015 nachgekommen. Insbesondere ist die Salzburger Landesregierung dafür verantwortlich, dass der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden Rechnungslegungsvorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg von Bedeutung ist, damit der Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.
2. In dem vom Landesrechnungshof zu prüfenden Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse (zum Beispiel drohende Verluste aus schwebenden Geschäften) und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht. Alle Schulden bzw Verbindlichkeiten, sowohl gewisse als auch ungewisse, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg erfasst und gegebenenfalls ausgewiesen.
3. Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg. Die Wahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist angemessen. Wesentliche bzw bedeutsame Annahmen, die die Salzburger Landesregierung bei der Vornahme von Schätzungen getroffen hat, sind angemessen und hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

4. Für alle Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, bei welchen nach den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg Abschlussanpassungen erforderlich sind, wurden die entsprechenden Anpassungen vorgenommen.
5. Alle bekannten tatsächlichen oder vermuteten Verstöße gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften, tatsächlichen oder möglichen Rechtsstreitigkeiten und Ansprüche, deren Auswirkungen bei der Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 zu berücksichtigen sind, wurden dem Landesrechnungshof mitgeteilt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg bilanziert bzw angegeben.
6. Alle Pläne und Absichten, die zur Folge haben könnten, dass sich die Buchwerte oder der Ausweis der im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte oder Schulden bzw Verbindlichkeiten wesentlich ändern, wurden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung für das Land Salzburg ausgewiesen oder dargestellt.
7. Das Land Salzburg ist rechtlicher bzw wirtschaftlicher Eigentümer aller im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte.
8. Die Salzburger Landesregierung hat alle Vereinbarungen eingehalten, die einen wesentlichen Einfluss auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 haben könnten. Eingetretene Fälle der Nichteinhaltung wurden dem Landesrechnungshof bekannt gegeben.
9. Eine Übersicht über
 - alle Unternehmen, mit denen das Land Salzburg am 31. Dezember 2023 verbunden war (§ 23 (3) VRV 2015),
 - alle assoziierten Unternehmen zum 31. Dezember 2023 (§ 23 (4) VRV 2015),
 - alle sonstigen Beteiligungen zum 31. Dezember 2023 (§ 23 (5) VRV 2015),
 - alle vom Land Salzburg verwaltete Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen, Fonds) (§ 23 (6) VRV 2015)ist dem Landesrechnungshof ausgehändigt worden.
10. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat das Land Salzburg (nicht Zutreffendes streichen)
 - Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative eingesetzt.
 - Keine Produkte auf Wechselkurse oder Zinssätze, Swaps, Optionen, Warentermingeschäfte u.ä. Finanzprodukte oder Derivative, in welcher Form auch immer, genutzt.

Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass alle vom Land Salzburg eingegangenen Geschäfte wie z.B. Optionen, sonstige Finanzderivate, Kompensationsgeschäfte in der Buchhaltung erfasst sind bzw dass diese, sofern sie nicht in der Buchhaltung erfasst sind, in einer ergänzenden Aufzeichnung vollständig aufgelistet sind. Eine solche Auflistung wurde dem Landesrechnungshof übermittelt

11. Die Salzburger Landesregierung hat alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen führen können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, im Rechnungsabschluss vollständig berücksichtigt oder – soweit sie nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind – in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt. Fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor. Derartige Sachverhalte können beispielsweise sein:

Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien oder aus sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsverhältnissen;

- a) Patronatserklärungen;
- b) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen bzw Vermögenswerte;
- c) Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten an Sachen und Rechten für fremde Verbindlichkeiten;
- d) Rückgabeverpflichtungen betreffend im Vermögenshaushalt ausgewiesene Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte und Rücknahmeverpflichtungen für nicht im Vermögenshaushalt ausgewiesene Vermögensgegenstände bzw Vermögenswerte;
- e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind;
- f) bestehende oder erkennbar drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage von Bedeutung sind;
- g) besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes Salzburg entgegenstehen könnten.

D. Bestandteile und Nachweise des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023

1. Die Salzburger Landesregierung ist verantwortlich für die Erstellung der Bestandteile des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023. Laut § 15 VRV 2015 gehören hierzu,
- die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung,
 - die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - die Nettovermögensveränderungsrechnung und
 - die Beilagen gemäß § 37.
2. Zusätzlich zum Rechnungsabschluss sind laut § 28 Abs 3, § 41, § 42 sowie § 45 Abs 1 ALHG 2018 weitere Nachweise zu erstellen.

In den Beilagen zum Rechnungsabschluss sind folgende zusätzliche Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 enthalten

- Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 und 2 im Rechnungsjahr 2023
- Verzögerte Mittelauszahlungen gemäß § 20 Abs 1 und 2 im Rechnungsjahr 2023
- Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven gemäß § 21 im Rechnungsjahr 2023
- Übersicht über Einsatz von Darlehensaufnahmeermächtigungen gemäß § 19 im Rechnungsjahr 2023
- Veräußerung von Liegenschaften über 100.000 Euro gemäß § 28 Abs 3 im Rechnungsjahr 2023.

Die dem Rechnungsabschluss beigelegten zusätzlichen Dokumentationen gemäß § 42 Z 2 und § 28 Abs 3 ALHG 2018 stehen im Einklang mit dem Rechnungsabschluss.

E. Internes Kontrollsystem

1. Der Landeshauptmann als Vorstand des Amtes (§ 3 Abs 1 lit A Z1 GO-LR) und in weiterer Folge die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter (§ 9 GeOA) sind verantwortlich für die Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) eines angemessenen internen Kontrollsystems. Störungen oder wesentliche Mängel des internen Kontrollsystems lagen und liegen auch zurzeit nicht vor / hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof vollständig mitgeteilt.

Unter dem internen Kontrollsystem versteht die Salzburger Landesregierung den Prozess, durch den

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Land Salzburg maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert wird, um zu verhindern, dass das Erreichen der Ziele des § 1 (1) ALHG 2018 durch den Eintritt von finanziellen Risiken oder von Risiken, die finanzielle Auswirkungen haben, beeinträchtigt wird.

2. Im Rahmen des internen Kontrollsystems hat die Salzburger Landesregierung auch entsprechende organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung bzw Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter eingeführt.
3. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung bekannten oder von der Salzburger Landesregierung vermuteten, das Land Salzburg betreffenden Verstöße, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im Internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw

Die Salzburger Landesregierung hat keine Kenntnis von das Land Salzburg betreffenden Verstößen, insbesondere solche der gesetzlichen Vertreter oder anderer Führungskräfte, von Mitarbeitern, denen eine bedeutende Rolle im internen Kontrollsystem zukommt, oder von anderen Personen, deren Verstöße eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 haben könnten.

4. Nicht Zutreffendes streichen:

Alle der Salzburger Landesregierung von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragenen Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 haben könnten, hat die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof mitgeteilt.

bzw

Dem Salzburger Landesregierung wurden keine Behauptungen begangener oder vermuteter Verstöße, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 haben könnten, von Mitarbeitern, ehemaligen Mitarbeitern, Analysten, Aufsichtsbehörden oder anderen Personen zugetragen.

F. Vollständigkeit der Informationen

1. Es wurden dem Landesrechnungshof alle Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen über ungewöhnliche Angelegenheiten, von denen die zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung Kenntnis hatte, sowie alle sonstigen prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung gestellt.
2. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof lückenlos die Namen aller Banken, mit denen das Land Salzburg zum 31. Dezember 2023 eine Bankverbindung hatte offengelegt. Die Salzburger Landesregierung bestätigt weiters, auch jene Bankverbindungen und Bankkonten vollständig offengelegt zu haben, welche zwar nicht auf das Land Salzburg lauten, die jedoch dem Land Salzburg zuzuordnen sind.
3. Die Salzburger Landesregierung hat dem Landesrechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschluss relevanten Regierungsbeschlüsse zur Verfügung gestellt.
4. Die Salzburger Landesregierung bestätigt, dass die Salzburger Landesregierung dem Landesrechnungshof die letztgültige Fassung des Rechnungsabschluss zur Verfügung gestellt hat.

G. Zusätze, Bemerkungen und Hinweise auf Beilagen

Unterschrift der zur Aufstellung des Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2023 verpflichteten Vertreter der Salzburger Landesregierung mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5020 Salzburg

Salzburg, am 05. Juni 2024
Zahl: 14101-B/17/1-2024

Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Rechnungsabschlusses

Sehr geehrter Herr Direktor!

Wie im Vorjahr nehme ich Bezug auf Dein Schreiben vom 26. März 2024, Zahl 003-3/248/17-2024, mit dem Du ersuchst, hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 eine von Dir adaptierte Vollständigkeitserklärung zu unterzeichnen, die sich inhaltlich an ein Muster der Kammer der Wirtschaftstreuhänder anlehnt. Dazu halte ich fest, dass weder das L-VG 1999, das ALHG 2018 noch das LHG 2022 und auch nicht die VRV 2015 irgendeinen Hinweis darauf geben, dass Organe des Landes rechtlich verpflichtet sind, eine Vollständigkeitserklärung zum Rechenwerk des Landes gegenüber Kontrollbehörden abzugeben.

Die von Dir übermittelte Mustererklärung weist eine Fülle von unbestimmten Begriffen auf, die bei unterschiedlichen Standpunkten, welche es wohl bei jeder Prüfung des Landesrechnungshofes geben kann, jedenfalls auslegungsbedürftig wären und daher in sachlicher Hinsicht nicht für derartige Erklärungen geeignet sind. Daraus folgt, dass solche Bestätigungen mit einem unbestimmten Erklärungsgehalt generell nicht erteilt werden können.

Es wird etwa in Punkt C.1 eine Bestätigung abverlangt, wonach ein internes Kontrollsystem existieren müsste, welches wesentliche Fehldarstellungen des Rechnungsabschlusses verhindert, die „auf Grund von [jeglichen] beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern“ entstehen könnten. Weiters ist es wohl nur schwer möglich, wie es jedoch in Punkt C.11 zweite Fallgruppe vorgesehen wäre, alle Sachverhalte, die zu Verpflichtungen des Landes führen

können und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Landes Salzburg von Bedeutung sind, in einer Beilage zu vermerken, soweit sie „nicht im Rechnungsabschluss aufzunehmen sind“. Schließlich erscheint neben diesen Erklärungen eine Bestätigung, wie sie etwa in Punkt E.4 verlangt wird, ohnehin als unrealistisch. Demnach wäre entweder zu erklären, dass von irgendwelchen Personen an die Landesregierung (bzw. an das Amt der Landesregierung) „zugetragene Behauptungen über begangene oder vermutete Verstöße“, welche eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben „könnten“, dem LRH vollständig mitgeteilt wurden oder alternativ, dass keinerlei derartige Behauptungen von irgendwelchen Personen der Landesregierung zugetragen worden seien. In der Zusammenschau der hier aufgezeigten Sachverhalte mit dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung liegt es daher auf der Hand, dass eine solche generelle Bestätigung auf diesem Wege nicht gegeben werden kann.

Demgegenüber kann ich Dir jedoch bestätigen, dass seitens der Dienststellen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und der Sonderverwaltungsbehörden die Vollständigkeit der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Unterlagen und der für den Rechnungsabschluss erforderlichen Informationen erklärt wurde. Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 sind grundsätzlich folgende Personen des Amtes der Salzburger Landesregierung für die Erteilung von Auskünften zuständig:

- Stefanie Leeb MSc MBA, Leiterin Referat 0/02 Landesbuchhaltung
- Ing. Mag. Dr. Karl Premiöhl MBA, Leiter Fachgruppe 0/4 Personal
- Mag. Dr. Matthias Stöckl, Leiter Referat 8/02 Budgetangelegenheiten
- Mag. Thomas Kerschbaum MBA, Leiter Referat 8/04 Beteiligungen

Dem Landesrechnungshof wurden alle im Rahmen der Prüfung angeforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt, soweit dieser nicht selbst Zugang zu Buchungsunterlagen, Arbeitsanweisungen oder sonstigen Organisationsunterlagen hat. Gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen stehen Unterlagen in ausgedruckter oder elektronischer Form zur Verfügung.

Die Landesregierung ist Ihrer Verantwortung zur Aufstellung eines Rechnungsabschlusses nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) nachgekommen. Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde in Übereinstimmung mit den für das Land Salzburg geltenden weiteren gesetzlichen Regelungen erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

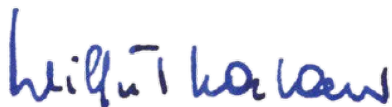
Zur Sicherstellung eines möglichst fehlerfreien Rechnungsabschlusses wurden parallel mit der Einführung der neuen ERP-Software SAP in allen Dienststellen IKS-Standards festgelegt, die regelmäßig überprüft und optimiert werden.

Alle bilanzierungspflichtigen Sachverhalte (Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse etc.), alle Aufwendungen und Erträge sowie alle Ein- und Auszahlungen wurden nach bestem Wissen und Gewissen und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfasst und ausgewiesen. Bei der Auswahl und Entscheidung über Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Richtigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit geachtet. Dem Grundsatz der Vollständigkeit wurde Folge geleistet. Wesentliche Annahmen bei der Vornahme von Schätzungen sind angemessen und wurden in den Buchungsunterlagen dokumentiert. Vereinfachungsregelungen wurden angewandt, wenn zu erwarten war, dass damit der Anspruch auf eine möglichst wahrheitsgetreue Darstellung der Vermögens- und Ertragslage des Landes nicht verletzt wird. Anpassungen wurden auf Grundlage der Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung der Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre vorgenommen.

Ereignisse und Sachverhalte, die nach dem Abschlussstichtag bekannt wurden, sind nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeit und der fachlichen Einschätzung durch das Amt der Landesregierung in die Erstellung des Jahresabschlusses eingeflossen. Es wird daher bestätigt, dass alle Buchungen, die für das Jahr 2023 buchungspflichtig geworden sind und bis zum Buchungsschluss in Erfahrung gebracht werden konnten, in den Rechnungsabschluss aufgenommen wurden.

Die gesetzlichen Regelungen sehen zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses umfassende Beilagen vor. Damit soll es dem kundigen Leser möglich sein, die wirtschaftliche Lage des Landes besser einzuschätzen. Die gesetzlich vorgesehenen Beilagen sind dem Rechnungsabschluss vollständig angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

